Die Thätigkeit

der

deutschen Bundesversammlung

oder

die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Bundestages.

Zusammengestellt

von

Karl Nauwerck.

Drittes Heft. 1819 — 1824.

Berlin.

Verlag von Duncker und Humblot.

1846.

492. D.

5 BG

I. publ. g. 555 m (3.4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Persönliche Verhältnisse des Bundestags, 1820 – 24 1
Diplomatische Beziehungen des Bundestags, 1820 – 24 4
Geschäftsordnung der Bundesversammlung 6
I. Eingaben bei der Bundesversammlung, 3. Juli 1823 und 15. Jan. 1824 6
II. Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen, 5. Febr. und 1. Juli 1824 8
Eingereichte und angemeldete Druckschriften, 1820 – 24 10
Angebrachte Beschwerden und Forderungen, 1820 – 24 12
Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationskasse; Beschwerde des Gr. v. Hallberg; des Fürsten v. der Leyen; Nassau-Saarbrückische Forderungen 13
Westphälische Angelegenheiten, 1821 – 24 17
Frohndienst-Beschwerden einiger Gemeinden, 1820 und 23 31
Beschwerde der Gemeinde Gotthards; des Mainzer Domkapitels; der Frankfurter Katholiken; des Handelsmanns Remy; der Domkapitularen zu Konstanz; der Domkapitularen zu Speier; des Handelsmanns Molinari; des Freih. v. Lamezan 32
Beschwerden wegen Justizverweigerung, (Rüppel'sche Erben; Grävell; Duill; Gr. v. Wiser; Piaggino; dritte Instanz in Holstein,) 1820 – 24 38
Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich 43
I. Zwischen Bremen und Oldenburg, 1820 – 21 43
II. Zwischen dem Großherzogthum Hessen und Nassau, 1817 – 23 43
III. Zwischen Anhalt-Köthen und Preußen, 1821 – 22 44
Verhandlungen über Judenangelegenheiten 45
I. Bürgerliche Verhältnisse der Juden; Art. 16 der Bundesakte, 1818 – 21 45
II. Beschwerde der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., 1818 – 24 46
III. Beschwerde der Geschwister Levi, 1823 50
IV. Beschwerde und Gesuch der Israeliten zu Lübeck, 1821 51
Wechselseitige Uebernahme der Vaganten, 1819 – 23 51

Seite

Verhandlungen über Handel und Verkehr; Art. 19 der Bundesakte.. 52

I. Freier Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten, 1819—24.... 52

II. Flußschifffahrt, 3. Aug. 1820.... 57

Elbeschifffahrts-Akte, 7. Febr. 1822.... 58

Weserschifffahrts-Akte, 13. Mai 1824.... 58

III. Rheinisch-Westindische Kompagnie, 1822.... 58

IV. Seeräubereien der Barbaresken, 1820.... 59

V. Münzen, Maaße und Gewichte, 1821—23.... 60

Wiener Schlußakte, 8. Juni 1820.... 61

Austrägalgericht, 1820—23.... 63

Exekutions-Ordnung, 3. Aug 1820.... 66

Rechte der auswärtigen Gesandten beim Deutschen Bunde, 19. Febr. 1824.... 72

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, 18. Jan. 1821.... 73

Verwerfung neuer Bundeslehren und Theorien, 11. Dec. 1823.... 75

Verhandlungen über die Presse.... 78

I. Unterdrückung des Teutschen Beobachters, 1823.... 79

II. Nachdrucks-Gesetzgebung, 1818—23.... 122

Mainzer Central-Untersuchungs-Kommission, 1820.... 123

Verhandlungen über landständische Verfassung.... 124

I. Hildburghausensche Verfassung, 3. Aug. 1820.... 124

II. Braunschweigische Verfassung, 13. Juli 1820.... 124

III. Koburg-Saalfeldische Verfassung, 1821—22.... 124

IV. Preußische Verfassung, 1823.... 126

V. Holsteinische Verfassung, 1823—24.... 126

Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824;

(Provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde).... 145

Einige sonstige Gegenstände der Verhandlung, 1820—24.... 174

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Persönliche Verhältnisse des Bundestags,

1820 — 24.

Der Bundestag hielt, wie gewöhnlich, wöchentlich eine Sitzung, mit Beobachtung der Festferien (z. B. zu Ostern einen Monat lang) und der Hauptferien am Schlusse jedes Jahres. Vertagungen fanden statt vom 26. Oktober bis 7. December 1820, vom 9. August bis 16. November 1821, (ausgedehnt bis zum 7. December, wegen Verspätung des Oestreichischen Gesandten,) vom 1. August bis Ende Novembers 1822, vom 5. December 1822 bis 1. Februar 1823, vom 12. Juli bis 27. November 1823, vom 15. September 1824 bis 15. Januar 1825. (Die letzte Sitzung des Jahres 1824 war am 26. August).

Die zehn ersten Sitzungen des Jahres 1820 waren vertrauliche. Während des oben genannten Zeitraums vermehrte sich ungemein die Zahl der Beilagen, welche als geheime (loco dictaturae) gedruckt und nicht in die öffentlichen Protokolle aufgenommen wurden.

Am Ende des Jahres 1822, bis der neue Oestreichische Gesandte erschien, führte der Sächsische, v. Carlowitz, das Präsidium. Bei Stiftung des deutschen Bundes war ein Abwechseln Oestreichs und Preußens im Vorsitze beantragt worden; auch späterhin ist noch daran gedacht worden.

* * *

Neu eintretende Bundestags-Gesandte waren:

1820, 8. Juni,	für	die Sächsischen Herzogthümer: Graf von Beust, (statt des verstorbenen Freih. v. Hendrich).
— 20. Juli,	„	Sachsen: v. Globig.
— 7. Decbr.,	„	Baden: Freih. v. Blittersdorf.
— — —	„	die beiden Mecklenburg: v. Pentz.
1821, 5. April,	„	Hannover und Braunschweig: v. Hammerstein, (statt des verstorbenen v. Martens).
— 17. Mai,	„	Sachsen: v. Carlowitz.
— 14. Juni,	„	Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: v. Both.
1822, 10. Juni,	„	Lübeck: Curtius.
— 5. Decbr.,	„	Baiern: v. Pfeffel, (statt des verstorbenen Freih. v. Aretin).
1823, 20. März,	„	Oestreich: Freih. v. Münch-Bellinghausen, (statt des zum K. K. Staatsminister beförderten G. v. Buol-Schauenstein).
— 10. April,	„	das Großherzogthum Hessen: Freih. v. Gruben.
— 27. Novbr.,	„	Kurhessen: v. Meyerfeld.
1824, 13. Mai,	„	Würtemberg: Freih. v. Trott, (statt des abberufenen Freih. v. Wangenheim).
— 16. Juni,	„	Preußen: v. Nagler, (statt des abberufenen Gr. v. der Goltz).

* * *

Aus den beim Eintritt und Abgang der Gesandten gewechselten Reden und Schreiben finde einiges Mittheilenswerthe hier seinen Platz.

v. Hammerstein äußert bei seinem ersten Auftreten: „Die

Empfindungen, mit welchen ich in diese hohe Versammlung eintrete, ganz auszudrücken, würde ich vergebens versuchen. Der erhebende Gedanke der ewigen Bünde zwischen nahe verwandten Stämmen derselben Nation, erfüllt das Gemüth mit Bildern, deren Wirklichkeit eigentlich nur von uns selbst abhängt. Was in der Vorzeit unter andern Völkern, und selbst unter minder günstigen Umständen, bestanden, kann unter uns größer und besser erstehen."

v. Carlowitz sagt zu den Bundestagsgesandten: „Sie haben Anspruch auf Ihres Vaterlandes und auf ganz Deutschlands Dankbarkeit erworben" ꝛc.

In dem Schreiben, in welchem der Preußische Gesandte, Gr. v. d. Goltz, eine schriftliche Dankbezeugung für den abgegangenen Gr. v. Buol-Schauenstein beantragt, heißt es: „Die durch Seine Excellenz erhaltene Bestätigung der von uns gekannten und verehrten wohlwollenden, das allgemeine Beste des Bundes nur ausschließlich berücksichtigenden Gesinnungen des allerhöchsten Kaiserlich-Königlichen Hofes, verdient unsern und Deutschlands schuldigen Dank." — „Ich meines Orts, als Gesandter Preußens, glaube die völlige Uebereinstimmung meines allerhöchsten Hofes mit den erklärten Gesinnungen, Grundsätzen und Absichten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich nicht erst erneuert versichern zu dürfen, aber es gereicht mir zur Pflicht, hier feierlichst zu erklären, daß mir jede Gelegenheit schätzbar seyn wird, das bestehende glückliche und innige Einverständniß zu Deutschlands Sicherheit, Wohlfahrt und Ruhe fernerweitig wie bisher zu bethätigen."

v. Meyerfeld besorgt, er möchte seinem hohen Berufe nur schwaches Genüge leisten, „wenn nicht die gründlichen Vorträge, welche, den früheren ähnlich, er künftig an dieser Stelle zu vernehmen haben werde, eine ergiebige Quelle für die Vermehrung seiner eigenen Kenntnisse würden" ꝛc.

Auf das Schreiben, in welchem der Würtembergische Gesandte, Freih. v. Wangenheim, seine Abberufung anzeigte, erließ die Bundesversammlung eine Antwortsnote, welche die von Wangenheim „geäußerten Gesinnungen verbindlichst erwiederte." In Vergleich zu den üblichen Dankbezeugungen beim Abgange von Gesandten, wird man jene Wendung äußerst kühl finden, besonders

da Wangenheim eine ungemeine Thätigkeit bewiesen hatte. Die Antwortsnote ist für die Stimmung bezeichnend, welche den Bundestag zur Zeit seiner sogenannten „Purifikation" beherrschte. Konnte überhaupt auf dem Bundestage von einer Opposition die Rede sein, so verschwand sie seit Wangenheims Austritt gänzlich.

Diplomatische Beziehungen des Bundestags,

1820 — 24.

In dem Personal der fremden Gesandten ging die Veränderung vor, daß der Englische Gesandte Lamb seit Ende 1823 durch den Geschäftsträger Seymour vertreten und gegen die Mitte 1824 abberufen wurde. —

* * *

Die Ergebnisse der damals gehaltenen Kongresse, welche gegen die Selbstverjüngung und Freiheitsbestrebung mehrerer Völker feindselig auftraten, wurden dem Bundestage mitgetheilt.

Am 24. Mai 1821 legte Präsidium die von Oesterreichischer uud Russischer Seite zugefertigte Deklaration des Kongresses zu Laibach vor, betreffend die Unterdrückung der Sardinischen Revolution. „Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich einhellig mit dem Präsidialantrage" und beschlossen:

> daß durch den Kaiserlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, sowohl der Herr Fürst von Metternich, als der Herr Gesandte Freiherr von Anstett, im Namen der Bundesversammlung angelegentlichst zu ersuchen sey, Ihren Kaiserlich-Königlichen Majestäten die Huldigung des ehrfurchtvollsten Dankes für diese Mittheilung mit der ehrerbiethigsten Versicherung zu hinterbringen, daß die Bun-

desversammlung in dem Inhalte dieser Erklärung das schönste Denkmal tief verehre, welches die erhabenen verbündeten Souveraine Ihrer Gerechtigkeits- und Ordnungs-Liebe zum bleibenden Troste aller Rechtlichgesinnten setzen konnten.

Am 7. December 1821 theilte Präsidium die Uebereinkunft von Novara mit, welche Oesterreich, Preußen und Rußland mit Sardinien wegen zeitlicher Besetzung einer Militärlinie in den Sardinischen Staaten am 24. Juli abgeschlossen hatten.

Dasselbe geschah am 7. März 1822 mit der Uebereinkunft zu Neapel, geschlossen am 18. Oktober 1821 zwischen Oesterreich und Neapel, unter Theilnahme Rußlands und Preußens, wegen der militärischen Besetzung des Königreichs beider Sicilien durch Oesterreichische Truppen. —

Am 6. Februar 1823 legte der Stellvertreter des Präsidii die von Oesterreich, Preußen und Rußland zugesandte Cirkular-Depesche vor, in welcher jene Mächte die Ergebnisse des Kongresses zu Verona (hauptsächlich Spanien und Griechenland betreffend) zur Kenntniß ihrer Gesandten und der fremden Höfe brachten. Auf den Antrag des Präsidirenden, der Bundestag wolle beschließen,

> „den drei Mächten für obige diplomatische Mittheilung Dank abzustatten und hierbei zugleich die dankbare Uebereinstimmung des Bundes mit den Ansichten und Maasregeln auszudrücken, wodurch diese erhabenen Mächte die Ruhe und Ordnung in Europa aufrecht zu erhalten suchen,"

gingen in dieser Form nicht alle Gesandtschaften ein. Würtemberg, dem die beiden Hessen beitraten, hielt, mit Berufung auf die Grundgesetze und die Geschäftsordnung, Erörterung und Instruktionseinholung für unerläßlich, sobald man eine „den Inhalt des mitgetheilten Aktenstückes" berührende, mithin „reifere Erwägung voraussetzende Erwiderung" machen wolle. Gegen Braunschweig und Nassau, welches für sofortige Beschlußnahme sprach, beharrte Würtemberg dabei, daß man Uebereilung vermeiden müsse. Der Beschluß wurde demnach noch ausgesetzt. Wür-

temberg erklärte sich später ermächtigt, jedem Beschlusse beizutreten, welcher, da dem Bunde die nähere Kenntniß der Verhandlungen zu Verona abgehe, nicht weiter als bis zur Anerkennung der reinen Absichten der hohen Mächte für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Europa ausgedehnt werde. Dem Beschlusse vom 24. Februar 1823 trat deßhalb Würtemberg nicht bei; in demselben kam die gleich Anfangs von Baiern gebrauchte Wendung vor:

> daß der deutsche Bund den Allerhöchsten Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland Seine vollkommenste Uebereinstimmung mit den weisen und erhaltenden Grundsätzen, welche in dieser Circular-Depesche ausgesprochen worden sind, versichere.

Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

Von der am 3. August 1820 wieder angeregten Revision der Geschäftsordnung, für welche eine Kommission ernannt und auf den in den Wiener Konferenzen vorgelegten Entwurf verwiesen wurde, wird in den Protokollen nichts weiter erwähnt.

Ein die genauere Festsetzung aller auf die Instruktions-Einholung bezüglichen Verhältnisse betreffender Antrag Preußens veranlaßte einige weitläuftige Vorträge über diesen Gegenstand, welche der eben genannten Kommission für die Geschäftsordnung zugewiesen wurden.

I. Eingaben bei der Bundesversammlung.

3. Juli 1823 und 15. Januar 1824.

Auf Antrag des Bairischen und Oesterreichischen Gesandten wurde am 3. Juli 1823 der einstimmige Beschluß gefaßt:

1) daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften Deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seyen, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen, wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung, zu erlassen.

* * *

Am 15. Januar 1824 wurde der zwar beiläufige,*) aber sehr wichtige Beschluß gefaßt:

daß die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundescanzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde), angenommen werden.

Durch diese Vorschrift zerstörte der Bundestag das Wesent-

---

*) Bei Gelegenheit einer Eingabe der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft. S. unten.

liche des Beschwerderechts, und schnitt sich selbst das einzige Mittel ab, die reine Wahrheit zu vernehmen.

II. Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen.

5. Februar und 1. Juli 1824.

Am 5. Februar 1824 legte Präsidium ein Gesuch des deutschen Frankfurter Journals vor und brachte „bei dieser Gelegenheit" einen Vorschlag von äußerst einschränkender Wirkung (unter Nr. 4) zur Annahme. Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich in dem Beschlusse:

1) daß der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und
2) die Redactionen der hiesigen Zeitungen zu ermächtigen seyen, die ihnen zukommenden Protokolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen;
3) den höchsten und hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protokolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter, nach eigener Auswahl zukommen zu lassen;
4) dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in den in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

* * *

Die Oeffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen hörte beinahe gänzlich auf in Folge nachstehenden Vortrags und Beschlusses, welchen das Protokoll vom 1. Juli 1824 enthält.

„Das Präsidium bemerkte aus Anlaß eines zur Sprache gekommenen, die Erleichterung der Bundes-Militär-Contingente betreffenden, speciellen Falls, es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des Deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protokolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seyen. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protokolle aufgenommen worden sind, bloß loco dictaturae in Druck legen zu lassen. Die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse.

Die Deutsche Bundesversammlung sey ein permanenter Ministerial-Congreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sey, bekannt gemacht werde, dieß sey unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comité's, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dieß seyen Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seyen. Bei Militär-Angelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich, oder mit ihren Ständen, sey dieß vorzugsweise der Fall.

Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigene loco dictaturae

zu druckende Protokolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen.

Nachdem der Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Großherzoglich-Badische und Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidial-Proposition und es ward

beschlossen:"

bei Abfassung der Protokolle, im Geiste obigen Präsidial-Antrags vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maasgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende, Protokolle.

Eingereichte und angemeldete Druckschriften.

1820 — 24.

Die Zahl der eingereichten Bücher und der Gesuche um Begünstigung literarischer Unternehmungen blieb noch immer beträchtlich. Wir nennen beispielsweise:

Das Gesuch der Frankfurter „Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, zur Herstellung einer Gesammt-Ausgabe der Quellenschriftsteller deutscher Geschichten des Mittelalters," auf welches der Bundestag einhellig beschloß:

Dieses für die vaterländische Geschichte wichtige Unternehmen, welches in seinem ganzen Umfange nur dann vollends gesichert sein kann, wenn es sich der schützenden Theilnahme und wirksamen Unterstützung der Regierungen Deutschlands zu erfreuen hat, denselben ehrerbie-

tigst dahin zu empfehlen, daß Sie das verdienstvolle Unternehmen Ihres hohen Schutzes würdigen, die gebetene Unterstützung demselben gewähren, und insbesondere nicht nur die Benützung der Bibliotheken und Archive zu diesem Zwecke gestatten, sondern es auch begünstigen mögen, daß die in Ihren Landen lebenden Gelehrten, vorzüglich die Vorsteher und Mitglieder gelehrter Institute, und Archivarien mit thätiger Theilnahme zu der Ausführung des vorgelegten Planes mitwirken.

Späterhin forderte der Bundestag wiederholt die Regierungen auf, das Archiv der Gesellschaft mit Geld zu unterstützen.

— Das „allgemeine genealogische und Staatshandbuch von Wenner" wurde den deutschen Regierungen zur Unterstützung durch Nachrichten empfohlen.

— In Bezug auf das von Guido v. Meyer, Legationssekretär, überreichte „Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung" beschloß man am 6. Juli 1820:

dessen in dem Protokolle ehrenvoll zu erwähnen, auch die Erfüllung des von dem Verfasser geäußerten Wunsches, um Mittheilung von Beiträgen und Bemerkungen, da solche nicht von der hohen Bundesversammlung, sondern nur von einzelnen Mitgliedern derselben zu erwarten seyen, den Bundestagsgesandtschaften zu empfehlen.

In gleicher Weise nahm der Bundestag die folgenden Hefte und das Corpus juris confoederationis Germanicae von demselben Verfasser entgegen.

— Wegen der von dem Hannöverschen Kanzlei-Auditor von Schwarzkopf eingereichten Schrift: „Exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris 1821" wurde am 28. März 1822 beschlossen:

dieses Werk vorerst der Eingaben-Commission zuzustellen.

Weiteres erwähnen die Protokolle nicht.

— Die Schrift des Bairischen obersten Justizraths Dr. von Hornthal: „Ueber den Kongreß zu Verona und den Vor-

abend großer Ereignisse. Nürnberg 1822" wurde am 6. Februar 1823 „lediglich ad acta gelegt."

Ueber desselben Verfassers Schrift: „Werden die Deutschen Bundesfürsten überhaupt, insbesondere die constitutionellen, an einem feindlichen Einfalle, am Kriege wider Spanien Theil nehmen? Nürnberg 1823." erfolgte das einstimmige Urtheil des Bundestags:

„daß diese Schrift, voller entstellten historischen Angaben und daraus gezogenen unrichtigen Folgerungen und Behauptungen gar keine Berücksichtigung verdiene."

Die letztgenannte Schrift gab Veranlassung zu dem oben beigebrachten Beschlusse wegen Einreichung von Druckschriften. Hornthal war einer der edelsten, freisinnigsten und verdientesten Männer Deutschlands; er ist besonders als Volksvertreter in der Bairischen Ständeversammlung bekannt geworden.

Angebrachte Beschwerden und Forderungen.

1820 — 24.

Fortwährend beschäftigte sich die Bundesversammlung mit den verschiedenartigen aus der Zeit des Reichs und der Fremdherrschaft stammenden Forderungen und Ansprüchen. Die transrhenanische Sustentationsangelegenheit wurde am 10. Juni 1824 gänzlich erledigt. Die Reichskammergerichtliche Sustentationssache, die Pensionsangelegenheit des Deutschen und Johanniter-Ordens, das Kurmainzische, Kur- und Oberrheinische Kreis-Pensions- und Schuldenwesen, und andere Liquidations- und Regulirungsgeschäfte wollen noch nicht von der Tagesordnung verschwinden. Insbesondere nimmt die „Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D." in den Protokollen, namentlich Bd. XIV., einen ungeheuren Raum ein. — Eine Menge anderer Privatgesuche um Pensionen und Entschädigungen kam hinzu. Nachstehend eine Auswahl.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationskasse.

1820 — 26.

In dieser lange und häufig verhandelten Angelegenheit erfolgte am 5. Oktober 1820 der Beschluß:

daß, obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationscasse-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.

Eine Bundestags-Kommission stellte am 12. April 1821 die Grundsätze für die Behandlung jener Forderungen auf; der Bundestag beschloß am 19. Februar 1824 die Niedersetzung einer Liquidations-Kommission, und am 27. April 1826 wurde vom Präsidium angezeigt, daß diese Kommission sich konstituirt habe.

Beschwerde des Gr. v. Hallberg.

1818 — 24.

Am 12. Oktober 1818 kam zum Vortrage eine Vorstellung des Gr. v. Hallberg:

„den Genuß einer reichsdeputationshauptschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Würtemberg radicirten ewigen jährlichen Rente von 6880 Gulden betreffend.“

Diese Rente (eine reichsgräfliche Entschädigung) war unbezahlt geblieben und wurde von Würtemberg, welches sich auf ein gericht-

liches Urtheil stützte, zurückbehalten. Der Bundestag fand sich dadurch zu einer für den Beschwerdeführer günstigen authentischen Interpretation des Reichsdeputationshauptschlusses veranlaßt, welche nach langen Verhandlungen (sie füllen viele Blätter) am 24. März 1824 erfolgte, zu beliebigem Gebrauche des Gr. von Hallberg.

Beschwerde des Fürsten v. der Leyen.

1816 — 20.

Der bereits am 21. November 1816 und bei der Wiener Konferenz am 23. Mai 1820 abgewiesene Fürst v. der Leyen erneuerte sein Gesuch:

> „um Untersuchung seines für den ehemaligen deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittelung einer billigmäßigen Entschädigung,"

und wurde am 21. December 1820 wiederum abgewiesen.

Nassau-Saarbrückische Forderungen.

1820 — 25.

Die Forderungen, welche viele Staatsdiener und Gläubiger des ehemaligen Nassau-Saarbrückischen seit 1820 gegen die Nassauische Regierung geltend zu machen suchten, wurden 1824, so weit sie nicht gütlich erledigt waren, auf den gerichtlichen Weg verwiesen. Seit 1825 beschäftigte sich eine Preußisch-Nassauische Kommission mit Vertheilung der Beiträge unter beide Regierungen. —

Eine Angelegenheit, welcher der Bundestag seit dem 6. Juli 1820 manche Stunde widmete, war die

„Vorstellung der Gräfin von Ottweiler, Wittwe des letztverstorbenen Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken, die

Uebernahme einer Capitalschuld von 30,900 Gulden betreffend,"

worin dieselbe bittet:

„daß die hohe Bundesversammlung geruhen möge, ihr ganzes Ansehen dahin zu verwenden, damit das Herzoglich-Nassauische Gouvernement angehalten werde, ihr die fraglichen Capitalien von 30,900 fl., nebst den davon seit 26 Jahren vorenthaltenen Zinsen und Kosten, aus den für Saarbrücken erhaltenen Entschädigungslanden ohne Aufenthalt zu bezahlen."

Der Bundestag ersuchte die Preußische und Nassauische Regierung um Aufklärungen über die Kassen- und Schuldenverhältnisse des ehemals Saarbrückischen Landes, so wie über die Beschaffenheit eines Vergleichs von 1792, dessen Verbindlichkeit die Nassauische Regierung in Abrede stellte. Aus dem Preußischen Vortrage vom 7. Februar 1822 ist folgendes von Interesse. Es wird die Frage aufgeworfen:

„Ist der Vergleich vom Jahre 1792 wirklich durch ordnungswidrige Zusammenrottirungen und Drohungen mit Volksaufstand von dem Herrn Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken erzwungen? und ist gegen diesen angeblichen Act der Gewalt von demselben augenblicklich protestirt, auch die Protestations-Urkunde den agnatischen Häusern sofort mitgetheilt worden?" und also beantwortet:

„Im Jahre 1768, als bei dem Regierungsantritte des mehrgenannten Fürsten, zeigte sich eine Schuldenmasse von 1,778,163 fl., in deren Folge eine Kaiserliche Debitcommission errichtet ward, welche wesentliche Beschränkungen des Fürstlichen Etats zur Folge hatte. Da nun nicht alle Landescassen der Commission untergeben waren, so geschah es, daß aus diesen Cassen Ausgaben, zu deren Deckung dieselben nicht bestimmt waren, bestritten wurden; auch ihr Credit zu Schulden-Contrahirungen ähnlicher Art benutzt ward. Dieser Stand der Dinge, dessen Vorhandenseyn nachher notorisch ward, und hier keine genauere Auseinandersetzung fordert, dauerte auch nach Auflösung der Debitcommission fort, und führte endlich zu Beschwerden, die schon in den Jahren 1787 und 88, also vor Ausbruch der Französischen Revolution, erhoben wurden

und zur Folge hatten, daß der Fürst den Beschwerdeführenden die Ernennung des Appellationsraths Laukhardt zu ihrem Bevollmächtigten nachgab, mit welchem sich, von Seiten des Fürsten, der Geheimerath Dern und Hofkammerrath Gräser zu dem Zwecke vereinigten, um die Landescassen-Rechnungen zu untersuchen und diejenigen Ausgaben herauszuheben, deren Wiedererstattung vom Fürsten verlangt werden sollte.

Der Betrag derselben ging schon bis an 200,000 fl. hervor, als der Fürst mit dem Vergleiche von 1792 ein Abkommen vorzog, welches ihm mit der stipulirten Uebernahme aller Landespassiven (da diese nur 50,975 fl. betrugen) einen so vortheilhaften Abschluß gewährte, daß ein eigentliches Erzwingen unter solchen Umständen wohl ganz überflüssig war. Es mochte und konnte demnach der Ton und die Aeusserungsweise der Reclamanten von den damaligen Ereignissen zuletzt wohl die Farbe annehmen. Sie waren und blieben aber dennoch Reclamanten, in Hinsicht deren die Gerechtigkeit des Anspruchs vorerwähntermaßen selbst vom Fürsten längst völlig anerkannt war; so wie denn auch, nach vorliegenden Umständen, gar nicht zu bezweifeln stand, daß eine, von den Reclamanten gesuchte, rechtliche Entscheidung bei den Reichsgerichten, nach hinlänglich bekannten Beispielen ähnlicher Gattung, gegen den Fürsten erfolgt seyn würde.

Es ist demnach auch von einer erfolgten Protestation des Fürsten bei seinen und seines Nachfolgers Lebzeiten niemals etwas bekannt geworden. Vielmehr ist der Vergleich vom Jahre 1792 dadurch in Vollzug gesetzt, daß die Zinsen der von dem Fürsten übernommenen Landescassen-Capitalien auf die Fürstliche Kammercasse übernommen, auch bis zur Französischen Occupation, oder so lange der Fürst dazu im Stande gewesen, wirklich berichtigt sind. Nur allein die Herzoglich-Nassauische Regierung ihrerseits hat in neuerer Zeit des Vorhandenseyns einer solchen Protestation erwähnt, ohne sie zu ediren oder näher zu bezeichnen. Nur von derselben kann daher der Beweis ihrer von der Gegenpartei in Abrede gestellten Behauptung mittelst Producirung jener Protestation erwartet werden."

Die Protokolle reichen nicht bis zur Auflösung der zu gütlicher Ausgleichung zwischen Preußen und Nassau niedergesetzten Kommission.

Westphälische Angelegenheiten.

1821 — 24.

In der Sitzung vom 30. Juli 1821 erwähnte der Würtembergische Gesandte, Freih. v. Wangenheim, als Berichterstatter, daß seit dem Beschlusse vom 12. Aug. 1819*) wieder eine Menge von Vorstellungen eingegangen sei, und trug, da der zuletzt festgesetzte Abstimmungstermin erfolglos geblieben, auf Beschleunigung der endlichen Entscheidung an. — Der Preußische Gesandte brachte zur Kenntniß, daß die vier am ehemaligen Westphalen betheiligten Regierungen eine Kommission in Berlin niedergesetzt hätten, welche sich im Allgemeinen mit den Gegenständen und Grundsätzen der Auseinandersetzung, nicht aber mit Annahme und Erledigung einzelner Reklamationen, beschäftigen sollte. Hannover, Braunschweig und Kurhessen bestanden auf ihren früheren Erklärungen. — Gemäß dem Würtembergischen Antrage wurde beschlossen:

I. daß der 22. November dieses Jahres als Termin festgesetzt werde, in welchem in Beziehung auf das Restitutionsgesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen unfehlbar abzustimmen sey, und daß

II. die betreffenden Herren Bundestagsgesandten dringendst ersucht werden, dafür zu sorgen, daß in gleichem Termine auf die übrigen Puncte des Beschlusses vom 12. August 1819 eine genügende Erklärung zu Protokoll komme.

* * *

---

*) Zweites Heft, S. 26 ff.

In der Sitzung vom 5. Juni 1823 stellte Freih. v. Wangenheim, Namens der Reklamations-Kommission, wieder mehrere Anträge, welche in einem dem Protokolle angefügten 45 Seiten langen sehr gründlichen und freimüthigen Gutachten *) gerechtfertigt waren. Preußen wünschte, daß man für jetzt noch von einem Beschlusse abstehe und die Thätigkeit der oben genannten Kommission abwarte. Hannover, Braunschweig und Kurhessen beharrten dabei, daß das Königreich Westphalen reine Usurpation gewesen sei. Die Versammlung beschloß:

daß über die Anträge der Commission und die Erklärungen der betheiligten Regierungen am 4. December dieses Jahres abzustimmen sey.

*

Die Anträge der Kommission waren folgende:

A. „in Beziehung auf die Verhältnisse der Domänenkäufer in Kurhessen:

1) Die Beschwerden der Westphälischen Domänenerwerber in Kurhessen von hier ab- und an die competenten Kurhessischen Landesgerichte zur rechtlichen Erledigung zu verweisen;

2) der Kurfürstlichen Regierung, in specieller Beziehung auf die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch die Kurhessische Bundestagsgesandtschaft zu erklären, daß unter der, den Landesgerichten zugewiesenen, rechtlichen Erledigung nur eine solche verstanden sey, bei welcher jenen Gerichten die Beurtheilung sowohl der Streitfrage selbst, als auch der ihren Entscheidungen zu unterlegenden Rechtsnormen, auf eine, von den genannten beiden, als bloße Administrativ-Verfügungen zu betrachtenden und in dieser Eigenschaft der richterlichen Cognition nach Form und Inhalt unterworfenen Verordnungen, völlig unabhängige Weise überlassen werde; worüber zu halten die Bundesversammlung durch den 29. Artikel der Schlußacte eben so befugt als verpflichtet sey;

3) von diesen Beschlüssen aber den Dr. Schreiber, als Bevollmächtigten der Westphälischen Domänenerwerber in Kurhessen, in Kenntniß zu setzen.

---

*) Dies berühmt gewordene Gutachten mißfiel den Kabinetten in hohem Grade, und zog die Abberufung und Entlassung des Freih. v. Wangenheim aus Würtembergischen Staatsdiensten nach sich.

Es dürfte demnach nur ein Termin zu bestimmen seyn, in welchem über den in diesem Theile des Vortrags beleuchteten Gegenstand abgestimmt werden soll.

B. In Beziehung auf die gütliche oder rechtliche Erledigung derjenigen Reclamationen, welche in Hinsicht auf Forderungen an den Staatsschatz des aufgelösten Königreichs Westphalen, die in demselben contrahirte Staatsschuld, die der Westphälischen Regierung gestellten Cautionen, und die Versorgung ehemaliger Westphälischer Staatsdiener, bei dieser hohen Versammlung angebracht wurden, richtete die Commission ihren Antrag dahin:

In Erwägung der dieser hohen Versammlung durch den Art. 29 der Schlußacte auferlegten Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die so eben bezeichneten Beschwerden, falls dieselben im Wege außergerichtlicher Ausgleichung nicht sollten beseitigt werden können, der rechtlichen Erörterung vor den competenten Gerichtsstellen nicht entzogen werden, die dabei betheiligten Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig durch deren Bundestagsgesandtschaften zu veranlassen, daß dieselben

1) für die Beschleunigung der Arbeiten der in Betreff der oben bezeichneten Angelegenheiten angeordneten und in Berlin zusammengetretenen Commission, Sorge tragen, und
2) diese hohe Versammlung, innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, von dem Stande dieser commissarisch verhandelt werdenden Angelegenheit, und zugleich davon in Kenntniß setzen lassen mögen,
   a. ob dieselben geneigt seyen, in dem Falle, daß jene Verhandlungen zu keinem, die Reclamanten befriedigenden Resultate führen sollten, vor einem, von ihnen zu erwählenden, gemeinschaftlichen Gerichte, Recht zu nehmen; oder
   b. ob sie es vorzögen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, gemeinschaftlich, jedoch ohne alles rechtliche Präjudiz, festsetzen zu lassen,

welche Forderungen, wenn sie überhaupt Rechtsbegründet wären, als Central-Verbindlichkeiten des aufgelösten Königreichs Westphalen anerkannt werden sollen?

und

in welchem Verhältnisse jede der dabei betheiligten Regierungen zur Befriedigung jener Verbindlichkeiten, wenn sie überhaupt rechtsbegründet wären, beizutragen habe?

damit, nachdem dieses geschehen, jede der betheiligten Regierungen die sie betreffenden Ansprüche besonders prüfen, und die darüber erhobenen Beschwerden, entweder auf dem Wege der Unterhandlung mit den Reclamanten, oder, in

Entstehung eines befriedigenden Erfolges derselben, auf dem Wege der rechtlichen Erörterung vor den competenten Landesgerichtsstellen, für sich allein heben lassen könne."

In der Einleitung zu dem ersten, die Domänenkäufer betreffenden, Theile des Wangenheim'schen Gutachtens heißt es:

„Hätte die Kurfürstliche Verordnung vom 14. Januar 1814 das Gepräge einer bloßen Verwaltungsmaasregel behalten; so würde bei einer Verweisung der Reclamanten an die Kurhessischen Landesgerichte die Bemerkung genügt haben, daß, nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des Deutschen Bundes, wie früher nach denen des Deutschen Reichsstaatsrechts kein Deutscher Souverain schon begründete Rechtsverhältnisse zwischen dem Fiscus und einzelnen Privatpersonen, rückwirkend, zum Vortheile des Fiscus, als Gesetzgeber entscheiden könne, und diese Bemerkung hinlänglich gewesen seyn, den Gerichten die selbstständige Beurtheilung der Sache und den Reclamanten eine ungehemmte Rechtspflege zu sichern.

Vortrag des damaligen Referenten in dem Protokoll der 42. Sitzung vom Jahr 1818, §. 206.

Pfeiffer, In wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? S. 57.

Die Landesgerichte würden da, wo sich die Kurfürstliche Rentkammer, in Folge der Administrativ-Verfügung vom 14. Januar 1814, factisch in den Besitz der Domänenerwerber eingedrängt gehabt hätte, dieselbe wieder exmittirt und auf den Rechtsweg, in welchem sie jene in der Verordnung aufgestellte Behauptung hätte weiter ausführen und rechtlich geltend machen mögen, verwiesen haben.

In diesem Sinne handelten auch, in ganz gleicher Sache, die Königlich-Hannöverische Justizcanzlei zu Hildesheim und das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.

Allein es scheint nicht mehr angenommen werden zu dürfen, daß jene Verordnung vom 14. Januar 1814 auch jetzt noch diesen Charakter behalten habe, nachdem in einer, auf Veranlassung des Justizministerii, in Beziehung auf andere ähnliche, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts inzwischen gegen den Fiscus gerichtlich entschiedene Gegenstände, weiter ergangenen landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1818 eine sogenannte authentische Interpretation derselben, in der ausgesprochenen Absicht, um die bei den Gerichten obwaltende Verschiedenheit der Ansichten mittelst einer positiven gesetzlichen Bestimmung zu beseitigen, gegeben worden ist.

Da nun, in der Regel, weder nach Römischem, noch nach Deutschem Rechte, dem Richter die Befugniß eingeräumt ist, über die Ge-

rechtigkeit eines Gesetzes oder über die Zulässigkeit einer Verordnung, in welcher einem neuen Gesetze die rückwirkende Kraft vom Gesetzgeber beigelegt wird, ein richterliches Urtheil zu fällen;

Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. Von Fr. Bergmann, §. 25.

Pfeiffer a. a. O. S. 55.

und da demnach überall, wo nicht etwa verfassungsmäßig eine Ausnahme von dieser Regel für gewisse Fälle gemacht worden seyn sollte, der Richter nur zu nachdrücklichen und gründlichen Remonstrationen berechtigt und verpflichtet ist:

Gönner's Handbuch des Deutschen gem. Processes, 2. Auflage, Band I.

§. XXXIII u. XXXIV.

so scheint eine solche einfache Verweisung an die Landesgerichte, wie sie vor Emanirung der landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1818 wohl beschlossen werden konnte, jetzt nicht mehr statt finden zu können; es wird vielmehr eine unmittelbar an die Kurfürstlich-Hessische Regierung zu richtende Erklärung beschlossen werden müssen, wenn nämlich zu einem Beschlusse der Art überhaupt gegründete Veranlassung gefunden werden sollte."

Daß nun zu letzterem Schritte wirklich gegründete Veranlassung sei, wird in dem Gutachten schlagend dargethan, durch die genaue Beweisführung für folgende drei Sätze:

I. „Es giebt ein auch für Kurhessen verbindliches Staatsrecht in dem jetzigen Deutschland.

II. Das, auch für Kurhessen verbindliche, namentlich in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten durch die Bundesverfassung sanctionirte und so zum positiven gewordene allgemeine Staatsrecht, verpflichtet die Kurhessische Regierung, die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch welche Eigenthumsrechte, die, wie die Reclamanten behaupten, wohlerworben gewesen sind, vernichtet werden sollen, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reclamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beschwerden außer Wirkung zu setzen, auf vollkommene Weise.

III. In der Voraussetzung, daß über den Grund oder Ungrund derjenigen Beschwerden, welche die Reclamanten, wegen Kränkung angeblich wohlerworbener Rechte, bei der Bundesversammlung erhoben haben, aus den in dem früheren Vortrage (Prot. der Bundesverf. von 1818. Sitzung 51, §. 240, Z. 40) entwickelten Gründen, nur die Kurhessischen Landesgerichte zu entscheiden haben, liegt es auch in der Competenz dieser hohen Versammlung,

dafür zu sorgen, daß die in Betreff der Domänen-Veräusserungen und der Staatscapitalien erlassenen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung jener Beschwerden, ausser Wirkung gesetzt werden."

Aus dem zu I. Beigebrachten ist besonders zu berücksichtigen, was über den Art. 29 der Schlußakte gesagt wird: „Wenn gleich die Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Justiz nicht nach allgemeinen Normen, sondern nach den bestehenden Gesetzen jedes Bundesstaates beurtheilt werden sollen; so kann und soll doch nicht jede beliebige Verordnung einem solchen bestehenden Gesetze gleich geachtet werden: denn in dem Artikel ist, indem er vorschreibt, daß die Beschwerden nach der Verfassung beurtheilt werden sollen, unverkennbar auch das bestimmt, daß das bestehende Gesetz ein verfassungsmäßig bestehendes sein müsse."

Daß letztere Eigenschaft den Kurfürstlichen Verordnungen abgehe, wird bei II. nachgewiesen, in 3 Abschnitten.

1) „Nach dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte der Gesetzgebung überhaupt, bestehen für den Gesetzgeber als natürliche Grenzen der Staatsgewalt, demnach als eben so viele staatsrechtliche Verpflichtungen, unter andern auch folgende Sätze:

a. Die Staatsgewalt kann nur zu Erreichung und Beförderung des Staatszweckes ausgeübt werden. Sie berechtigt das regierende Subject nur dazu, wozu sie dieselbe verpflichtet.

b. Nur gerechte Mittel sind der Wahl des Regenten überlassen und Mäßigung im Gebrauche derselben, ist eine Hauptpflicht der Staatsregierung.

c. Jedem muß sein wohlerworbenes Recht ungekränkt gelassen werden.

d. Keinem Staatsangehörigen, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Rechtstitel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, darf der Weg zum Richter verschlossen werden.
Klüber's öffentliches Recht rc. §. 455.

e. So weit der Grund der positiven Privatgesetze auf den Regenten Anwendung findet, ist auch er zu deren Beobachtung verpflichtet.
Klüber a. a. O., §. 283.

f. Die landesherrliche Domänenverwaltung wird in ihren streitigen Sachen, in der Regel, nach dem gemeinen Privatrecht des Staates beurtheilt.
Klüber a. a. O., §. 396.

g. Der Fiscus kann in eigener Sache nicht Richter seyn; er muß in allen Privat-Rechtsstreitigkeiten vor dem ordentlichen Richter Recht geben und nehmen.
Klüber a. a. O., §. 388.

Allgem. Gesetzbuch der Oesterreichischen Monarchie, Thl. 1, Hauptstück 1, §. 20.

Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten, Einleitung, §. 80.

Ohne die beiden Kurhessischen Verordnungen mit allen diesen Bestimmungen, welche ihnen erst die innere Gültigkeit geben würden, zu vergleichen, ist es für den gegenwärtigen Fall schon genug, darauf aufmerksam zu machen, daß die beiden Verordnungen, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reclamanten, wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums, erhobenen Beschwerden, außer Wirkung gesetzt werden müssen,

1) weil sich darin der Landesherr, als Repräsentant des Fiscus, durch einen Act der Gesetzgebung, der weder durch die Bestimmungen in a und b, noch durch das, in gewisse staatsrechtliche Grenzen verwiesene äusserste Recht,

Klüber a. a. O., §. 456, 457 u. 458,

gerechtfertigt werden kann, gegen die Bestimmung in g, zum Richter in eigener Sache gemacht hat;

2) weil darin der Landesherr, als Repräsentant des Fiscus, die Domänenverwaltung, gegen die Bestimmungen in e und f, von dem gemeinen Rechte des Staates eximirt; und

3) weil derselbe darin, gegen die Bestimmung d, den Reclamanten den Weg zum ordentlichen Richter zum Theil versperrt, dem Richter aber eine selbstständige Beurtheilung der streitigen Rechtssache unmöglich macht.

Denn wie soll der Richter, nachdem ihm jene beiden Verordnungen zur Norm seiner Erkenntnisse gegeben worden sind, noch über die Fragen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, ob nämlich die Verträge, wodurch die Reclamanten ein Eigenthumsrecht wohlerworben zu haben behaupten, zu der Zeit, wo sie geschlossen wurden, geschlossen werden durften, und ob dieselben, wenn sie zu jener Zeit geschlossen werden durften, und nach den Gesetzen jener Zeit wirklich zu Recht beständig waren, auch nach Abschaffung jener Gesetze noch zu Recht beständig seyen, mit wahrhaft rechtlichem Erfolge entscheiden können?

2) Betrachtet man die, jenen beiden Verordnungen gegebene rückwirkende Kraft

a. vom rein-juridischen Gesichtspuncte aus, den das in Kurhessen geltende gemeine Recht über das darin begründete Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze aufstellt; so kommt man zu dem nämlichen Resultate." (Folgen die Bestimmungen des gemeinen Rechts über das Verbot der rückwirkenden Kraft, womit die Oesterreichische und Preußische Gesetzgebung im Wesentlichen übereinstimmt).

„Da nun das gemeine Recht in Kurhessen das geltende ist; überdieß aber in der oben angezogenen Kurfürstlichen Verordnung vom 4. Januar

1814 das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze nicht einmal — weder mittelbar noch unmittelbar — aufzuheben gewagt wurde;

Sammlung von Gesetzen für die Kurhessischen Staaten, 1813, 1814, 1815. S. 8.

so erscheinen die speciellen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 nur um so mehr als solche, welche mit der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung des Kurstaates nicht in Einklang gebracht werden können; weswegen denn auch den Landesgerichten die ihnen entzogene Befugniß, die oben bezeichneten Grundsätze des gemeinen Rechts, deren nähere Prüfung ihnen ebenfalls überlassen bleiben muß, selbstständig auf die Beschwerde der Reclamanten anzuwenden, zurückzugeben seyn wird.

Betrachtet man aber die gegebene rückwirkende Kraft jener beiden Verordnungen

b. vom legislatorischen Standpuncte aus;

so erscheinen sie auch hier als durchaus hinfällig: denn die Legislationen aller civilisirten Staaten — sagt Bergmann in der Schrift: Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte — in welchen der Sinn für Recht und Bürgerwohl lebendig geworden war, haben den Grundsatz des allgemeinen oder natürlichen und selbst des Römischen Staatsrechts: die Gesetze sollen keine rückwirkende Kraft haben — auf positive Weise sanctionirt.

Leitende Idee ist ihnen dabei unverkennbar in größerem oder geringerem Umfange das gewesen, was für alle Staatsangehörige so überaus wichtig ist und daher so allgemein gefordert wird und gefordert werden darf: die Beibehaltung dessen, was man erworben oder zu erwerben mit gesetzmäßiger Sicherheit gehofft hat" ꝛc.

3) „Von der Wiederherstellung alter Gesetze, welche durch neue eine Zeitlang verdrängt waren, muß, an sich betrachtet, in Beziehung auf rückwirkende Kraft, ganz das nämliche gelten, was von neuen Gesetzen gilt. Sie wirken in Beziehung auf diejenigen, welche unter dem Schutze der vor der Wiedereinführung der abgeschafften alten Gesetze geltenden Gesetze handelten, immer wie ganz neue."

— „Bergmann, indem er sich auf Rehberg's und Bauer's a. a. O. S. 396 bezeichnete Schriften beruft, sagt:

„Man ist mit Recht darüber einig geworden, daß, wenn auch die Einführung der Französischen Gesetze an und für sich unrechtmäßig gewesen, dennoch Alles, was unter der Autorität derselben von Privatpersonen und von Richtern vorgenommen worden, als rechtsbeständig betrachtet werden müsse."

Der Satz unter III. wird daraus entwickelt, daß der im Art. 29 der Schlußakte vorgesehene Fall wirklich eingetreten sei.

* * *

Am 12. Juni 1823 erklärte die Preußische Gesandtschaft: „daß sie mit den staatsrechtlichen Theorien, aus welchen jene Gründe geschöpft sind, bei der großen Allgemeinheit, womit sie in dem Vortrage aufgestellt werden, und bei der Bedenklichkeit ihrer Anwendung und der daraus zu ziehenden Folgerungen, nicht völlig einverstanden seyn kann, und daher sehr gern die Veranlassung des letzten Beschlusses benutzen wird, um sich darüber die Ansicht und Anweisung ihres allerhöchsten Hofes zu erbitten."

Die Oestreichische Gesandtschaft hält förmliche Verwahrungen gegen die Motive der von der Reklamations-Kommission am 5. Juni gemachten Anträge für überflüssig; erst die Instruktionen der Regierungen könnten über die Anträge entscheiden. Im Uebrigen kann die Gesandtschaft „mit jenen Theorien, welche nach der Ausarbeitung der Reclamations-Commission von mehreren Rechtslehrern*) aufgestellt worden, sich eben so wenig vereinigen, als überhaupt mit der bisherigen Uebung befreunden daß in den Verhandlungen der Bundesversammlung sich so vielfältig auf derlei Rechtslehrer berufen werde, denen dadurch in den Augen des Publikums eine Autorität zugestanden zu werden scheint, die vielleicht nicht immer und nicht in allen Beziehungen vertheidigt werden könnte."

In Folge dieser Aeußerungen wurde beschlossen:

> ausdrücklich anzufügen, daß die hohe Bundesversammlung durch Festsetzung eines Termins zur Abstimmung in oben erwähnter Angelegenheit weder in eine Beleuchtung oder Erörterung der in dem Vortrage aufgestellten Grundsätze eingegangen sey, noch sich dieselben oder die Motive des Commissions-Antrages eigen gemacht, sondern die Erledigung dieser Sache ganz allein den Instructionen der Regierungen vorbehalten habe.

* * *

*) Nämlich: Klüber, Gönner, Pfeiffer, Bergmann; außerdem die Kurhessische, Preußische und Oesterreichische Gesetzgebung.

Am 4. December 1823 sprach der präsidirende Gesandte die Ansicht Oestreichs dahin aus, daß die Bundesversammlung hinsichtlich der Westphälischen Angelegenheiten inkompetent sei, so lange keine Justizverweigerung vorliege. Die Verordnung des Kurfürsten von 1814 sei ein Akt seiner Souveränetät und für die Landesgerichte bindend *). Bei dieser Gelegenheit ließ sich der Gesandte über den Wangenheim'schen Kommissionsbericht in folgender Weise aus:

„Seine Majestät der Kaiser haben mit wahrem und innigem Bedauern in jenem Actenstücke, welches, bei gehöriger Berücksichtigung der wahren Geschäftslage und seiner eigentlichen Bestimmung nach, nur auf den Antrag einer baldigen definitiven Erledigung des schon früher hinlänglich instruirten Gegenstandes sich zu beschränken gehabt hätte, eine Ausführung staats- und bundesrechtlicher Theorien wahrgenommen, welche, wenn sie jemals bei irgend einer gemeinschaftlichen Berathung der zum Deutschen Bunde vereinigten Fürsten und freien Städte als Basis anerkannt würden, nicht nur jedem einzelnen Bundesgliede zum gefährlichsten Präjudiz gereichen, sondern auch für die Gesammtheit in so fern nachtheilig werden könnte, als ein Gang solcher Art bei allen befreundeten Staaten, welche mit ihr dem monarchischen Princip huldigen und für dessen Aufrechthaltung zu wachen bemüht sind, nur die lebhaftesten Besorgnisse erwecken müßte. — Seine Majestät der Kaiser halten es demnach für angemessen und nothwendig, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß Allerhöchstdieselben die Gültigkeit und Anwendbarkeit der in dem mehrerwähnten Vortrage enthaltenen staats- und bundesrechtlichen Theorien, so wie auch die Autorität der dafür angeführten Schriftsteller, nicht nur allein anzuerkennen nicht vermögen, sondern daß Allerhöchstdieselben vielmehr jene als höchst bedenklich, ja in mancher Rücksicht als gefährlich betrachten, diese aber förmlich verwerfen müssen.

*) Gerade die kurfürstliche Verordnung war es, welche materiell eine Justizverweigerung bewirkte.

Seine Majestät der Kaiser sehen Sich zugleich aber auch veranlaßt, im reinsten föderativen Sinne den angelegentlichen Wunsch auszusprechen, daß in dieser, ihrer hohen Bestimmung nach so ehrwürdigen Versammlung, keine Grundsätze solcher Art Eingang finden oder vertheidigt werden mögen, deren Geist so wenig dem im Europäischen Staatenvereine so glücklich zum Wohl der Gesammtheit und jedes Einzelnen bestehenden erhaltenden Systeme entspricht, und welche daher bei jeder Gelegenheit entfernt zu halten die K. K. Präsidialgesandtschaft auf das bestimmteste angewiesen ist."

Der Preußische Gesandte schlug vor, mit Uebergehung des Kommissions-Gutachtens, einen Termin anzusetzen, bis zu welchem über die kommissarischen Verhandlungen in Berlin dem Bundestage Nachricht gegeben werden sollte. Der letztere würde erst dann eine Kompetenz gewinnen, wenn eine der betheiligten Regierungen sich weigerte, bei der Auseinandersetzungs-Kommission mitzuwirken. Zugleich wiederholte der Gesandte die Verwahrung gegen das Beweisverfahren der Reklamations-Kommission.

Baiern möchte die Einwirkung des Bundestags auf gütliche Vermittlung beschränkt sehen und findet die Anträge der Kommission „auf eine bedenkliche Weise motivirt."

Sachsen hält hinsichtlich der Domänen die kurfürstliche Verordnung für maßgebend und beantragt hinsichtlich der übrigen Reklamanten Beschleunigung der Arbeiten der Berliner Kommission.

Hannover (eben so Braunschweig) spricht fortwährend dem Bunde die Kompetenz ab und ist gegen den Preußischen Antrag, weil jede einzelne Regierung freie Hand behalten müsse.

Würtemberg (dessen Stimme einstweilen der Bairische Gesandte, v. Pfeffel, führt) *) ist überzeugt, daß die Bundesversammlung zur Entscheidung der Ansprüche der Domänenkäufer nicht kompetent sei, daß vielmehr die Landesgerichte Recht zu sprechen hätten. „Erst alsdann, wenn diese rechtliche Entscheidung

*) Freih. v. Wangenheim, Würtembergischer Staatsminister, hatte bereits unter dem 20. November seine Abberufung angezeigt.

verweigert oder gehemmt wäre, würde der Bundesversammlung obliegen, im Sinne des 29. Artikels der Schlußacte die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken. Als eine solche Hemmung müßte übrigens jede der unbedingten Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils, sowohl über die Streitfrage selbst, als über die bei ihrer Entscheidung anzuwendenden Rechtsnormen in den Weg tretende Vorschrift oder gesetzliche Norm erscheinen, welche mit zurückwirkender Kraft auf die zu entscheidenden einzelnen Fälle entweder bereits erlassen wäre, oder fernerhin ergehen möchte." In Bezug auf die übrigen Westphälischen Reklamationen tritt Würtemberg gleichfalls dem Kommissionsgutachten bei.

Baden stimmt ziemlich mit Würtemberg überein, die Sächsischen Häuser stimmen im Sinne Preußens, alle übrigen Staaten behaupten, wie Oesterreich, die Inkompetenz der Bundesversammlung.

Kurhessen beruft sich auf seine früheren Aeußerungen und tritt zugleich dem Antrage Preußens entgegen, daß die Kurhessische Regierung dem Bundestage von der Befriedigung einzelner Domänenkäufer genauere Nachricht geben möge.

Mit Verwerfung des Preußischen Antrags wurde der Mehrheits-Beschluß gefaßt:

1) Da die Kurfürstlich-Hessische Verordnung vom 14. Januar 1814 keine Justizverweigerung begründet, welche die Bundesversammlung zu einer Einschreitung nach dem 29. Artikel der Schlußakte verpflichten könnte, so hält sich dieselbe in der Angelegenheit der Westphälischen Domänenkäufer bundesgesetzlich nicht für competent; die Reclamanten werden daher mit ihrem Gesuche von der Bundesversammlung abgewiesen, und es glaubt dieselbe einer wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichtswürdigen Schicksals der Reclamanten an die Billigkeit Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten sich aus dem Grunde überhoben, weil, nach der von der Kurfürst-

lichen Gesandtschaft in der 15. dießjährigen Sitzung gegebenen Erklärung, mit mehreren Acquirenten solcher Domänen ein gütliches Abkommen theils getroffen worden ist, theils noch ferner mit voller Beruhigung erwartet werden kann.

2) Die Angelegenheit der Gläubiger des Westphälischen Staatsschatzes und der von der Westphälischen Regierung contrahirten Staatsschuld, ferner derjenigen, welche dieser Regierung Cautionen geleistet haben, und derer, welche auf Versorgung oder Pension Anspruch haben, ist in ihrer dermaligen Lage zu einer auf den 29. Artikel der Schlußacte zu begründenden Einwirkung der Bundesversammlung gleichfalls nicht geeignet; indeß unterläßt die Versammlung nicht, durch die betreffenden Gesandtschaften die betheiligten Regierungen zur möglichsten Beschleunigung der Verhandlungen jener für diesen Zweck in Berlin vereinigten Commission vertrauensvoll einzuladen.

* * *

Am 20. December 1823 berichtete der Badische Gesandte, Freih. v. Blittersdorff, über mehrere Eingaben des Dr. Schreiber, Bevollmächtigten der Beschwerdeführer in den Westphälischen Angelegenheiten. Eine neue Beschwerde wurde angemeldet:

„Sodann überreicht Dr. Schreiber der Bundesversammlung die Vollmacht, welche ihm unter andern von einer Anzahl von Personen, die eine Forderung von 6000 Franken auf das von der Kurhessischen Regierung wieder zurückgenommene ihnen verpfändete Gut Retterode hätten, ausgestellt worden sey. Dieses Capital rühre von einer von dem Personale des Marstalls zu Cassel errichteten Sparcasse her, das der Erwerber des Gutes Retterode, Baron Duchambon, aufgenommen habe. Gedachtes Geld sey von demselben zu Bauten und Meliorationen auf dem Gute verwandt, so

daß eine hohe Landesregierung, indem sie das Gut einzog, ohne die Gläubiger der darauf haftenden Schulden zu befriedigen, rem und pretium sich zugeeignet habe.

Dessen ungeachtet hätten die Supplicanten, laut Extract Geheimen Raths-Protokolls d. d. Cassel den 9. Juli 1819, die höchste Resolution erhalten „die Supplicanten würden mit ihrem hierher nicht gehörigen Gesuche ab- und an die Schuldner gewiesen."

Es seyen aber lauter arme Menschen, zum Theil Wittwen und Waisen, die bei der Erhaltung des mühsam zusammengebrachten Sparcassen-Capitals von 6000 Franken interessirt seyen, an der Zahl mehr als Ein hundert sechs und zwanzig, die von der Gerechtigkeit der hohen Bundesversammlung die Wiedererstattung ihres Eigenthums erwarteten."

Der Beschluß der Versammlung lautete:

1) daß die am 3. und 9. dieses Monats eingereichten Vorstellungen des Dr. Schreiber durch den am 4. desselben Monats gefaßten Bundesbeschluß ihre Erledigung gefunden hätten;
2) demselben seine unanständige Schreibart unter dem Androhen zu verweisen, daß bei Wiederholung derselben, künftighin gar keine Eingaben mehr von ihm würden angenommen werden.

* * *

Am 22. Januar 1824 wurde über die Vorstellungen von sechs Personen, von denen einige schon früher sich beschwert hatten, Vortrag gehalten. Sie betrafen Pensionsauszahlung, Wiederanstellung im Staatsdienste, Rückgabe gestellter Kautionen, und Leistung kontraktsmäßiger Zahlungen, welche von dem aufgelösten Königreich Westphalen herrührten. Die Versammlung beschloß:

daß die Reclamanten auf den in der 23. Sitzung vom 4. December 1823 gefaßten Beschluß verwiesen werden.

* * *

Frohndienst-Beschwerden einiger Gemeinden.

1820 und 23.

Die Westphälische Regierung hatte am 23. Januar 1808 alle aus der Lehnsherrschaft herrührende Dienste aufgehoben. Die damaligen Gerichte verwarfen die von Dienstherren deßhalb erhobenen Klagen. Aber die von der Fremdherrschaft eingeführte Befreiung ging durch die Rückkehr der vaterländischen Einrichtungen verloren: eine kurhessische Verordnung von 1814 stellte alle Frohnen und Dienste wieder her. Die wegen der erneuerten Belastung klagbar einkommenden Dienstpflichtigen verloren ihre Sache in allen Instanzen, so wie früher umgekehrt die Dienstherren.

Als nun am 20. December 1823 einige Kurhessische Gemeinden durch den Dr. Schreiber den Bundestag baten:

„sie in der unter der Westphälischen Zeit gesetzlich erworbenen Freiheit von ungemessenen Frohndiensten zu schützen,"

so beschloß man einhellig:

> daß die Kurhessischen Gemeinden Roth, Argenstein und Wenkbach, mit ihrer bei der hohen Bundesversammlung angebrachten Beschwerde, wegen der von ihnen geforderten aus dem Lehnsverhältnisse herrührenden Frohndienste, abgewiesen werden.

*

In einem ähnlichen Falle hatte sich am 21. December 1820 die Braunschweigische Gemeinde Süpplingen vergebens beschwert. Die durch Vertrag mit der Westphälischen Regierung bewirkte Ablösung von Diensten wurde seit der Rückkehr des einheimischen Fürsten wieder umgestoßen; und die Gerichte entschieden gegen die Gemeinde, welche eine indirekte Justizverweigerung darin erblickte, daß die Gerichte die Ansicht der Regierung zur Richtschnur genommen hätten. Mit allen Stimmen beschloß die Versammlung:

daß, nachdem in dieser durch drei verschiedene Instanzen

entschiedenen Rechtssache weder eine directe noch indirecte Justizverweigerung dargethan worden, Reclamanten von der Bundesversammlung abgewiesen werden.

Beschwerde der Gemeinde Gotthards.

1819 — 1822 u. s. w.

Viele Schuld-, Pensions- und andere Forderungen liefen aus dem Fuldaischen ein, welches vorher zum Großherzogthum Frankfurt gehört hatte und unter vier Regierungen (Preußen, Baiern, Kurhessen, Sachsen-Weimar) vertheilt war.

Unter den Beschwerden ist bemerkenswerth die der Kurhessischen Gemeinde Gotthards, welche am 12. August 1819 durch den Referenten, Freih. v. Wangenheim, zur Sprache kam. Dieselbe hatte eine richterlich anerkannte und rechtskräftig entschiedene Forderung an die Rentkammer des früheren Fürstenthums, und bat den Bundestag um Nachweisung einer richterlichen Behörde, Behufs Ermittelung des Schuldners und Vollziehung des Erkenntnisses, zugleich um Verwendung wegen gütlicher Beilegung bei den vier betheiligten Regierungen. Der Bundestag ersuchte die letzteren um Erläuterungen, und erhielt sie bis zum 28. Juni 1821. Sachsen-Weimar und Baiern wollten für sich keine Verpflichtung anerkennen. Während dieses Zeitraums hatte die Gemeinde mehrere neue Eingaben gemacht, da die Fuldaische Departemental-Ausgleichungs-Kommission, welcher die Sache vorgelegen hatte, seit längerer Zeit in's Stocken gerathen war. Am 21. Mai 1822 wurde auf den Antrag des Referenten beschlossen:

> daß die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preußen, Baiern, Kurhessen und Sachsen-Weimar durch ihre Bundestagsgesandtschaften zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Art und Weise, wie die Gemeinde Gotthards um ihre Forderungen im Wege der

Güte oder des Rechts befriedigt werden solle, mit dem Anfügen zu veranlassen sind, daß, auf weitere documentirte Anzeige der Gemeinde von der Erfolglosigkeit jener Verhandlungen der im 30. Artikel der Wiener Schlußacte vorgeschriebene Weg sofort werde eingeschlagen werden.

Weiteres enthalten die Protokolle nicht.

Beschwerde des Mainzer Domkapitels.

1822 — 24.

Am 2. Mai 1822 wurde ein Gesuch des Mainzer Domkapitels vorgelegt, der Bundestag möge die Berichtigung mehrerer Schuldforderungen desselben (rückständiger Sustentationsgelder) an die bei dem aufgelösten Großherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen (Oesterreich, Preußen, Baiern, beide Hessen und Frankfurt) auf gütlichem oder gerichtlichem Wege bewirken. Die betreffenden Regierungen wurden um Aufklärungen ersucht. Frankfurt und Kurhessen lehnten die Verbindlichkeit von sich ab; Großherzogthum Hessen berief sich darauf, daß Frankfurt gegen eine Aversionalsumme die auf den ehemals Großherzoglich-Frankfurtischen, jetzt Hessischen Landestheil fallenden Lasten übernommen habe; Preußen meinte, die Sache gehöre vor die Auseinandersetzungs-Kommisson, welcher Ansicht auch Oesterreich beitrat.

In den Protokollen kommt über diese Angelegenheit nichts anderes vor, als die Erwähnung zweier fernerer Eingaben der Mainzer Domkapitularen.

Beschwerde der Frankfurter Katholiken.

1817 – 22.

Am 20. September 1819 wurde in Folge der schon 1817 eingereichten Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, ihre verfassungsmäßig anzuordnenden Verhältnisse betreffend, eine Kommission mit dem Versuche gütlicher Ausgleichung beauftragt. Das Ergebniß sollte nach vier Monaten angezeigt werden. Die Protokolle schweigen jedoch bis zum 9. Mai 1822, an welchem Tage beschlossen wurde:

1) die beiden Eingaben des katholischen Gemeindevorstandes vom 29. März und 30. April dieses Jahres wären dem Bundestagsgesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Danz, nebst den bei der Commission erstatteten zwei umständigen Vorträgen mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Einleitung bei dem Senate zu treffen, daß hierüber in Zeit von längstens acht Wochen die nöthige Erklärung abgegeben werde, damit hiernach ein weiterer Zusammentritt der Commission, unter Beiziehung hinlänglich instruirter Bevollmächtigter, sowohl von Seite des Senats, als von Seite der katholischen Gemeinde, statt finden könne;

2) dem städtischen Herrn Bundestagsgesandten wäre zugleich zu eröffnen, wie man voraussetzen dürfe, daß der Senat selbst nicht gemeint seyn werde, während die Sache an dem Bundestage anhängig ist, Veränderungen in den Verhältnissen des gegenwärtigen katholischen Gemeindevorstandes vorzunehmen.

Am 4. Juli zeigte der Vorstand der katholischen Gemeinde an, das Aussicht auf eine befriedigende Erledigung vorhanden sei; am 5. December 1822 wurde die Verwirklichung dieser Hoffnung gemeldet.

Beschwerde des Handelsmanns Remy.

1817 — 1826 u. s. w.

Das Muster eines Beschwerdeführers war Remy zu Frankfurt, mit seiner Forderung wegen Lieferungen zu der ehemaligen Kurtrierschen Festung Ehrenbreitstein. Die Schuld war unbestritten, aber die Preußisch-Nassauische Ausgleichungs-Kommission zu Koblenz war mit dem Geschäfte noch nicht in Ordnung. Remy richtete seit 1817 eine Menge Eingaben an den Bundestag; da trotz aller Vertröstungen Zahlung nicht erfolgen wollte, so kam Remy zum Schrecken der Bundestagsgesandten immer wieder. Am 11. Juli 1822 beschloß man:

> den J. W. Remy um so mehr zur Ruhe zu verweisen, als man bei der getroffenen Einleitung von den betheiligten Regierungen von selbst erwarten dürfe, daß sie die Erledigung des Geschäfts beschleunigen, und dem Reclamanten zu seiner als liquid anerkannten Forderung verhelfen werden.

Am 26. Juni 1823 stellte Freih. v. Wangenheim Namens der Eingaben-Kommission den Antrag, der Bundestag möge die beiden Regierungen ersuchen, Remy binnen drei Monaten zu befriedigen, widrigenfalls gütliche Ausgleichung vor der Bundesversammlung oder Vereinigung über ein Austrägalgericht zur Entscheidung der Vorfrage (wer der Schuldner?) eintreten müsse. Preußen (und der Bundestag) lehnte einen solchen Antrag ab. Am 19. Februar 1824 versprachen Preußen und Nassau, die Verhandlungen der Koblenzer Kommission zu beschleunigen. Bis Ende 1826 liefen noch 9 Vorstellungen von Remy ein, mit den früheren zusammen 27; eine Verhandlung darüber wird in den Protokollen nicht erwähnt.

Beschwerde der Domkapitularen zu Konstanz.

1821 — 23.

Die Domkapitularen zu Konstanz kamen um Befreiung von der ihnen „gegen den Reichsdeputations-Hauptschluß und den Artikel 15 der Bundesakte" von der Badischen Regierung auferlegten Pensionssteuer ein. Obwohl nach der Aufstellung des Referenten, Freih. v. Wangenheim, und nach der ausführlichen Erläuterung des Badischen Gesandten die Domkapitularen kein Recht hatten, von der allgemeinen Einkommensteuer ausgenommen zu werden, (das in der Bundesakte erwähnte „ohne Abzug" bezieht sich auf Verzehren der Pension im Auslande) so fand der Bundestag doch erst Instruktionseinholung nöthig. Nach länger als zwei Jahren wurde am 26. Juni 1823 über die Beschwerde entschieden. Während Oesterreich und Sachsen gegen den Antrag der Kommmission sprachen, trat ihm die Mehrheit in folgendem Beschlusse bei:

> daß die Domcapitularen zu Constanz mit ihrer weder durch die §§. 52 und 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses noch durch den Artikel 15 der Bundesacte begründeten Beschwerde gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, wegen Bezahlung einer Pensionssteuer, abzuweisen seyen.

Beschwerde der Domkapitularen zu Speier.

1821 — 24.

Mehrere denselben Gegenstand, wie die vorhergehende, betreffende seit 1821 eingereichte Beschwerden der Domkapitularen zu Speier kamen erst 1824 zur Entscheidung. Oesterreich stimmte wiederum zu Gunsten der Domkapitularen, Sachsen trat dies-

mal der Konsequenz des Bundes wegen der Mehrheit bei, deren Beschluß, wie bei den Konstanzern, auf Abweisung lautete.

Beschwerde des Handelsmanns Molinari.

1822 — 23.

Molinari in Mainz hatte am 9. November 1813 an Oesterreichische Truppen 25 Stücke Wein auf Requisition abgegeben und war mit seiner Entschädigungsforderung von 20,000 Gulden von Oestreich an Nassau verwiesen und von diesem gleichfalls abgewiesen worden. Vor dem Bundestage stellten Nassau und Oestreich die Zahlungsverbindlichkeit in Abrede, weil es sich, da Nassau erst am 23. November 1813 der Allianz beigetreten, um einen Kriegsschaden in Feindesland handle. Obgleich für alle damals seit dem 1. November ausgeschriebene Truppenbedürfnisse Zahlung versprochen gewesen, faßte der Bundestag doch den einstimmigen Beschluß am 11. Dec. 1823:

> daß Peter Molinari zu Mainz mit seiner Beschwerde wegen Ersatzes für die während des Feldzugs v. J. 1813 in Wickert an K. K. Oesterreichische Truppen abgegebenen 25 Stücke Wein abzuweisen sey.

Beschwerde des Freiherrn v. Lamezan.

1820.

Ueber die Beschwerde des Freih. v. Lamezan, wegen seiner Verweisung aus Frankfurt, äußerte der Hannöversche Gesandte, v. Martens, gutachtlich:

„Die vorliegende Beschwerde eines Privatmannes gegen einen Bundesstaat könne, als solche, auf keine Weise zur Competenz des

Bundestags gehören, wenn nicht erwiesen sey, daß demselben in einer Justizsache die Gerechtigkeit verweigert worden wäre.

Die Ausschaffung desselben sey keine Justiz-, sondern eine Polizei-Sache; ihm sey von dieser kein Verbrechen zur Last gelegt worden, er könne daher auch auf keine vorhergehende Untersuchung dringen; sie sey keine Strafe, sondern eine administrative Maasregel, welche von einem jeden Bundesstaate, der Bundesacte unbeschadet, frei wider einen jeden geübt werden könne, dem nicht ein besonderes Recht zum längern Aufenthalt zur Seite stehe, — und die Bundesversammlung würde sich verantwortlich machen, wenn sie irgend eine Einwirkung zur Hemmung der Ausübung des, einem jeden Bundesstaate zustehenden, wesentlichen Rechts eintreten lassen wollte.

Eine besondere Berechtigung zum fortgesetzten Aufenthalte in Frankfurt sey von dem Querulanten nicht nachgewiesen" rc. Darauf Beschluß am 14. Okt. 1820:

> daß das Gesuch des Freiherrn von Lamezan, als unstatthaft, abgewiesen werde.

Beschwerden wegen Justizverweigerung.

1820 — 24.

Wegen Abschneidung oder Hemmung des Rechtsweges gingen ziemlich häufige Beschwerden ein und wurden in der Regel abgelehnt. Zur Probe die folgenden.

Beschwerde der Rüppel'schen Erben.

1820 — 24.

Die Rüppelschen Erben zu Frankfurt kamen wegen verweigerter Justiz des königlich-preußischen Tribunals zu Düsseldorf hinsichtlich einer Forderung von Zinsenrückständen ein. Sie wurden, auf die Erklärung Preußens, daß die Regulirung des

Bergischen Administrations-Schuldenwesens noch schwebe, „zur Zeit abgewiesen," und zogen später, von der Regulirungs-Kommission Befriedigung erwartend, ihre Klage zurück.

* * *

Beschwerde des Regierungsraths Grävell.

1821.

Der Preußische Regierungsrath Dr. Grävell zu Merseburg bat die Bundesversammlung:

„sie wolle bewirken, daß ihm, wegen rechtlicher Zulässigkeit einer über ihn verhangenen Strafe und Vorenthaltung eines ihm gehörigen Manuscripts, der ordentliche Weg Rechtens in Gemäßheit der Landesgesetze ungesäumt eröffnet werde."

Der Referent, Gr. v. Beust, bemerkte, „daß er von dem Königlich-Preußischen Herrn Gesandten einen Bericht des Herrn Staatsministers von Schuckmann an des Königs Majestät, und ein Schreiben ebendesselben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorf, nebst mehreren Belegen mit der Erlaubniß, davon bei dem Vortrage Gebrauch zu machen, gefälligst in Abschrift mitgetheilt erhalten habe, aus welchen hervorgehe: daß die Königliche Regierung zu Berlin Bedenken gefunden hätte, gewisse Stellen in der von dem Regierungsrath Grävell geschriebenen Schrift drucken zu lassen: daß das Polizei-Ministerium, bei welchem der Regierungsrath Grävell sich darüber beschwert, das Bedenken der Regierung getheilt und denselben angewiesen habe, die anstößigen Stellen abzuändern: daß der Regierungsrath Grävell sich, dieses genügend zu thun, geweigert, hingegen der Regierung erklärt hätte, wenn sie etwas streiche, er das Gestrichene unverzüglich an einem anderen Orte werde drucken lassen: daß er zu dem Ende auch eine Nachricht an das Publikum überreicht hätte, welche er als Zusatz zur Vorrede mit abdrucken lassen wollte: daß er hierauf von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit einer Ordnungsstrafe von 50 Rthlr. belegt und die Censurbehörde zur Innebehaltung des Manuscripts ange-

wiesen worden sey: daß nach Königlich = Preußischen Gesetzen und Verfassung über eine, einem Beamten im Wege der Disciplin dictirte Ordnungsstrafe, und darüber, ob die Censur ein Manuscript, dessen Druck sie unzulässig finde, unterdrücken dürfe, kein Proceß statt finde: daß der Regierungsrath Grävell unfehlbar sein Manuscript zurückerhalten werde, wenn er gelobe, es nur so drucken zu lassen, wie die Censurbehörde dessen Druck zulässig fände, und daß man übrigens, nachdem der Regierungsrath Grävell gedroht hätte, dasjenige, was die Censur für unzulässig finde, auswärts in ein Pamphlet besonders drucken zu lassen, in der Herausgabe des Manuscripts zu diesem Zwecke selbst eine Entgegenhandlung gegen die, im Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 §. 5 versprochene, gegenseitige Garantie finden zu müssen glaube."

Das Gutachten des Referenten geht dahin, daß der Beschwerdeführer abzuweisen, weil er noch nicht alle landesgesetzlichen Wege*) betreten habe, also nach Art. 29 der Wiener Schlußakte keine Rechtsverweigerung vorliege. Sonach wurde beschlossen:

> daß der Königlich = Preußische Regierungsrath Grävell zu Merseburg mit seinem Gesuche um Hülfe wegen vermeintlicher Justizverweigerung noch zur Zeit abgewiesen werde.

* * *

Beschwerde des Konsistorialraths Duill.

1820.

Der Konsistorialrath Dr. Duill klagte gegen Nassau „über die Verweigerung des Rechtsweges in seiner Streitsache gegen die Gemeinde Eschbach, Befreiung seines Hofguts daselbst von den

---

*) Vorstellungen beim Ministerium und beim Könige. — Mancher sich beschwert Glaubende wandte sich an den Bundestag, in der Meinung, dieser würde auch in solchen Fällen Justizverweigerung erblicken, wo statt der richterlichen Entscheidung nichts als der Zutritt zu der Verwaltungsbehörde offen steht.

Beiträgen zu allen Gemeinde- und Kriegslasten." In dem Gutachten über diese Angelegenheit wurde hervorgehoben, daß der Beschwerdeführer durch die Landesgesetze an die Verwaltung gewiesen werde, mithin einer Justizverweigerung nicht ausgesetzt sei. Der Bundestag wies ihn daher ab.

* * *

Beschwerde des Gr. v. Wiser.

1818 — 20.

Schon 1818 war Gr. v. Wiser, ehemaliger Oberamtmann zu Ladenburg, mit einer Beschwerde eingekommen, daß die Badische Regierung ihm Besoldungsrückstand und Pension vorenthalte, und, als ein richterliches Erkenntniß gegen den Fiskus entschieden, durch Ministerialverfügung alle weiteren gerichtlichen Schritte gehemmt habe. Der Bundestag beschloß 1820:

> daß die Großherzoglich-Badische Regierung durch die Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sey, den von dem Grafen von Wiser eingeschlagenen Weg Rechtens nicht zu hemmen, vielmehr der Rechtspflege in dieser Sache ihren ungehinderten Fortgang zu lassen.

* * *

Beschwerde des Hofkammerraths Piaggino.

1822.

Ueber die Beschwerde Piaggino's in Offenbach „wegen ihm angeblich im Großherherzogthum Baden verweigerter Justiz" wurde am 17. Jan. 1822 beschlossen:

1) daß Reclamant mit seiner ganz ungegründeten Beschwerde gegen die Großherzoglich-Badische Regierung abgewiesen und
2) der Großherzoglich - Hessische Herr Bundestagsgesandte

ersucht werde, die Großherzoglich-Hessische Regierung zu veranlassen, den Reclamanten wegen der in seiner Vorstellung enthaltenen Anzüglichkeiten zur Verantwortung zu ziehen, denselben nach dem Befunde bestrafen zu lassen, und davon, wie eines und das andere geschehen sey, diese hohe Versammlung seiner Zeit in Kenntniß zu setzen; übrigens

3) wären von dem Hofkammerrath Piaggino künftig keine Exhibita bei der hohen Bundesversammlung mehr anzunehmen.

* * *

Beschwerden wegen mangelnder dritter Instanz in Holstein.

1820 — 23.

Mehrere Beschwerden, daß in Holstein noch kein Oberappellationsgericht eingeführt sei, veranlaßten den Bundestag, wiederholt den Holstein-Lauenburgischen Gesandten um Auskunft deßhalb zu ersuchen, und zuletzt, nachdem selbiger die obwaltenden Schwierigkeiten (namentlich die noch nicht bewirkte Trennung der Justiz von der Administration) auseinandergesetzt, 20. Dec. 1823 zu beschließen:

die hohe Bundesversammlung sehe, mit vollem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Seiner Majestät des Königs von Dänemark, der baldigen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Holstein entgegen.

Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich.

I. Streitigkeit zwischen Bremen und Oldenburg.

1820 — 21.

Bald nach Beilegung des Streites über den Weserzoll*) brach ein anderer über die von Oldenburg verfügte Auslegung eines Wachtschiffes an der Wesermündung aus. Bremen beschwerte sich über diese Beeinträchtigung der freien Schifffahrt auf der Weser, während Oldenburg Handhabung der Gesundheitspolizei bezweckte. In mehreren Sitzungen des Bundestags seit 20. Juli 1820 kamen ausführliche Darstellungen der Streitpunkte zum Vortrage, zum Theil in scharfer bitterer Form. Der Bundestag, welcher sich anfangs auf die Bremische, nachher auf die Oldenburgische Seite neigte, ermahnte zuletzt die Streitenden zu gütlicher Vereinbarung.

II. Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und Nassau.

1817 — 23.

Dieselbe wurde hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheis Althessischer Landes- und Cameral-Schulden für die im Jahr 1802 erworbenen Althessischen Landestheile seit 1817 geführt und nach erfolglos versuchter Ausgleichung durch den Bundestag an ein Austrägalgericht gebracht. Das von Hessen 1820 gewählte Oberappellationsgericht zu München er-

*) Zweites Heft, S. 38.

kannte im Namen und aus Auftrag des deutschen Bundes 1823 auf Uebernahme der Schulden von Seiten Nassaus *).

III. Streitigkeit zwischen Anhalt-Köthen und Preußen.

1821 – 22.

Zu Anfang des Jahres 1821 brachte Anhalt-Köthen eine Beschwerde vor:

„wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.“

Anhalt erblickte in der Umschließung seiner Länder durch die Preußische Zolllinie eine Verletzung seiner Souveränetät. Ungeachtet des Preußischen Widerspruchs erklärte sich der Bundestag für kompetent. Die über die ganze Angelegenheit, zuweilen in heftigen Ausdrücken, **) geführten ausgedehnten Verhandlungen (ein Kommissions-Vortrag füllt allein 47 Seiten) vertheilen sich auf 17 Sitzungen, ungerechnet die vertraulichen. Die Anhaltische Beschwerde wurde in der Hauptsache durch die Abschließung der Elbschifffahrtsakte erledigt.

---

*) Anmerkung Klüber's von 1833: „Wegen des Bestandes und des Betrags des von Nassau zu übernehmenden Theils der Landes- und Kammerschulden, wird der Streit am Austrägalgericht noch jetzt fortgesetzt.“

**) Als ein Köthenscher Unterthan vor ein Preußisches Gericht citirt war, nannte Köthen dies am Bundestage einen Versuch Preußens, das Anhaltische auch in Jurisdiktionssachen zu mediatisiren. Preußen bat den Bundestag, die „zunehmende Leidenschaftlichkeit und Ungebühr kecker Anschuldigungen von Seiten der Anhalt-Köthenschen Regierung“ zu hemmen.

Der Ausgang der vor den Bundestag gebrachten „Entschädigungsforderung Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, an die Krone Würtemberg, wegen der von dem Jahre 1806 bis 1815 entzogenen Einkünfte der Herrschaft Weingarten" ist in den Protokollen nicht mitgetheilt. —

Ueber die aus dem Thüringischen Rayon-Verband herrührenden Streitigkeiten s. das nächste Heft.

Verhandlungen über Judenangelegenheiten.

I. Bürgerliche Verhältnisse der Juden; Art. 16 der Bundesakte.

1818 — 21.

Der Gesandte v. Berg hatte 1818 den Auftrag erhalten,

„die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Gesetze, in Ansehung der bürgerlichen Verbesserung der Juden zu sammeln,"

Am 4. Juni 1821 bei seinem Abgange erklärte derselbe, daß die Sammlung noch nicht vollständig sei. Ihre genügende Vervollständigung führte am 12. Juli 1821 zur Wahl der in den Wiener Konferenzen beschlossenen Kommission von fünf Mitgliedern, „zur Bearbeitung des Gutachtens über die bürgerliche Verbesserung der Juden." Ueber eine weitere Thätigkeit des Bundestags hinsichtlich der Juden berichten die Protokolle bis 1826 nichts; auch späterhin ist von einer solchen nichts bekannt geworden.

II. Beschwerde der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.*).

1818 — 24.

Die seit 1816 geführten Verhandlungen über diese Angelegenheit wurden noch in einigen Sitzungen bis 1824 fortgesetzt.

Am 10. September 1818 berichtete der Mecklenburgische Gesandte, Freih. v. Plessen, über einige neue Eingaben der Israelitischen Gemeinde. Ueberzeugt, „daß, ungeachtet der verlängerten Fristen und des aufgeschobenen Verfahrens, eine Ausgleichung unter beiden Theilen allein und ohne kräftige Einwirkung nicht zu erreichen seyn dürfte, auch das in der städtischen Constitution vorbehaltene ergänzende Regulativ über die der Judenschaft zu ertheilenden bürgerlichen Rechte noch immer nicht zu Stande gebracht werden könnte", stellte er einen Antrag, welcher von der Versammlung zum Beschluß erhoben wurde:

daß die Bundesversammlung, unter Verwerfung der von der freien Stadt Frankfurt gegen ihre Competenz versuchten Einwendungen, aus ihrer Mitte eine Commission, bestehend aus den Herren Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim und Freiherrn von Plessen, ernenne, um diese Beschwerde auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch diejenigen Puncte, worüber man sich nicht vereinbaren können, zu einer erledigenden Entscheidung vorzubereiten, und solches demnächst der Bundesversammlung zur Genehmigung und Beschlußnahme vorzulegen. Der Senat der freien Stadt sey zu ersuchen, für diese Verhandlung ein paar Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen, und der Commission eine bestimmte Angabe von denjenigen privatbürgerlichen Rechten zu machen, welche, als vereinbarlich

*) Vgl. Erstes Heft, S. 89 ff.

mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohl der freien Stadt, der hiesigen jüdischen Gemeinde zugestanden werden könnten, und worüber alsdann weiter von der Commission auf geeignetem Wege zu verhandeln wäre. In dieser Zwischenzeit aber sey der Besitzstand strenge aufrecht zu halten, und die Betheiligten dürften sich erforderlichenfalls deßhalb unmittelbar an die Commission wenden.

Am 14. December 1820 wurde Freih. v. Aretin statt des abgegangenen Freih. v. Plessen in die Kommission gewählt, und eben so 4. Juni 1821 v. Carlowitz statt des verstorbenen v. Martens. Am 15. Januar 1824 traten drei neue Mitglieder ein: Freih. v. Münch-Bellinghausen, v. Pfeffel, v. Hammerstein, statt des Gr. v. Buol-Schauenstein, Freih. v. Aretin und Freih. v. Wangenheim.

Endlich 26. August 1824 wurde der Endbeschluß gefaßt und in's öffentliche Protokoll aufgenommen, während der Kommissionsvortrag und die Berathung darüber in ein Separatprotokoll kamen. Der Beschluß war folgender:

1) daß die Bundesversammlung den ihr durch den eigends bestellten Bundestags-Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf genehmige, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt die Erlassung des Gesetzes nach dem Wortlaute des mitfolgenden Entwurfes vertrauensvoll erwarte, und die israelitische Gemeinde hierauf, als auf ein billiges, ihre bürgerlichen Rechte bestimmendes, und ihre Beschwerde erledigendes Regulativ, verweise; übrigens aber die Aufhebung der Inhibition zur Zahlung des Restes der Ablösungsgelder voraussetze;
2) daß von diesem Beschlusse die israelitische Gemeinde zu verständigen sey.

*

Dem Protokolle ist einverleibt der „Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt a. M." in 16 Artikeln.

Die ersten derselben lauten:

Art. 1. „Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen, nebst deren ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bürger in dem Staatsunterthanenrecht der freien Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeindeverfassung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe-, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, in so fern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere deßfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Art. 2. Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit als israelitischer Bürger ins Unterthanenrecht aufgenommen ist, kann, unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen, und nach den, auch für die Christen bestehenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichem Geschäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3. Es sollen jährlich nicht mehr als funfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4. Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben, muß ein hiesiger israelitischer Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen."

Darauf folgen die näheren Angaben über die Beschränkungen der Juden im Betriebe von Handel und Gewerben.

Wir führen noch Art. 15 an: „Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen, und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

a. daß ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus

und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sey;

b. daß ein jeder israelitischer Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung (jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe."

Im Art. 16 wird unter anderem bestimmt: „Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler, hat, nach Maaßgabe deren Stiftungsurkunden und Ordnungen, nicht anders als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sey an Capital oder jährlichem Beitrage, statt."

Am Schlusse werden „die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten", vorbehalten.

* * *

Durch vorstehendes Gesetz wurde der Verlust der von den Juden bereits erworbenen und durch eine starke Ablösungssumme erkauften staatsbürgerlichen Rechte bestätigt. —

Mehrere Bände der „nachträglichen Aktenstücke der deutschen Bundes-Verhandlungen" enthalten zahlreiche Aktenstücke und Parteischriften in der Frankfurter Juden-Angelegenheit. Der vierte und der halbe fünfte sind gänzlich damit angefüllt. Man kann ermessen, in welcher Sprache die Polemik öfter geführt wurde. Der Senat der freien Stadt Frankfurt legte einen besondern Nachdruck darauf, daß selbige ein christlicher Staat sei, und behauptete, daß seine Mäßigung und Toleranz „durch alle Kunstgriffe der Verdrehung der Juden und ihrer christlichen Miethlinge nicht verdunkelt werden könne;" daß die Vorstellungen der Juden beim Wiener Kongreß und beim Bundestage „zudringlich" seien (der Kampf für hochbezahlte Rechte eine Zudringlichkeit!); daß „die freie Stadt, der Sitz der hohen deutschen Bundesversammlung, sich nach Jahren in eine Judenstadt verwandeln," und Brodlosigkeit das Loos der christlichen Bürger werden würde, wenn man die Juden gewähren ließe. —

Unter den Aktenstücken trifft man auf die Gutachten zweier

Juristen-Fakultäten, der Berliner und der Gießener. Auf die Frage:

„Ob die von dem gewesenen Großherzog von Frankfurt der Judenschaft der Stadt Frankfurt ertheilte Vergünstigung für die Stadt oder deren Repräsentanten, den Rechten nach überhaupt verbindliche Kraft habe?"

antwortetete die Berliner Fakultät: Nein! obgleich sie selbst zugab, daß die Regierungshandlungen des Großherzogs von Frankfurt für die Stadt verbindlich seien, weil derselbe von den verbündeten Mächten (und dem Wiener Kongresse) anerkannt gewesen sei und die freie Stadt ihre Freiheit jenen Mächten verdanke, wie auch den Beschlüssen des Kongresses beigetreten sei. — Dagegen ertheilte die Gießener Fakultät auf zwei gestellte Fragen folgende Antwort:

„Daß die unterm 28. December 1811 von dem Großherzog von Frankfurt geschehene Verstattung des gleichen Bürgerrechts für die Bekenner des mosaischen Glaubens in Frankfurt allerdings für die freie Stadt Frankfurt von rechtsverbindlicher Kraft sey."

„Daß die Regierung der freien Stadt Frankfurt die den Juden von dem ehemaligen Großherzog wirklich verliehenen Gerechtsame weder zu modificiren, noch abzuändern befugt sey, daß dagegen Rechte, welche zu dem Inbegriff der den Juden von dem Großherzog verliehenen nicht gehören, denselben zwar in der Constitution versagt werden können, daß aber im Falle von Streitigkeiten über die Frage: ob dieses hätte geschehen sollen? die Entscheidung lediglich dem Bundestage zustehe."

III. Beschwerde der Geschwister Levi.

1823.

Die Geschwister Levi zu Frankfurt beschwerten sich wegen wiederholt angedrohter Ausweisung aus dem städtischen Bezirke,

und suchten um Schutz dagegen an. Der Senat wollte sie als Permissionisten dulden, sie aber forderten Aufnahme als Schutzjuden. Durch Beschluß des Bundestags vom 3. Juli 1823 wurden sie abgewiesen.

IV. Beschwerde und Gesuch der Israeliten zu Lübeck.

1821.

Von der Israelitischen Gemeinde zu Lübeck ging 1821 eine Denkschrift ein, in welcher sie

„um baldige Vollziehung des 16. Artikels der Bundesacte, und, bis zum Ausgange der Verhandlungen über die Angelegenheiten der jüdischen Glaubensgenossen in Deutschland, um geeignete Verwendung zu ihren Gunsten bei der freien Stadt Lübeck"

bat. Die verschiedenen von den Lübecker Juden angeführten Bedrückungen und Störungen im Besitzstande (namentlich Verweisung aus der Stadt nach Moisling) wurden in einer späteren Sitzung von dem Gesandten der freien Städte theils in Abrede gestellt, theils als gerechtfertigte Maßregeln geschildert. — Ein Ergebniß dieser Beschwerdesache liegt in den Protokollen nicht vor.

Wechselseitige Uebernahme der Vaganten.

1819 — 23.

Auf Anregung der Sächsischen Herzogthümer Meiningen, Hildburghausen und Koburg, welche hinsichtlich des Schubwesens, oder Weiterschaffung der Vaganten aus einem Staate in den andern, gleiche Grundsätze in allen Bundesstaaten angenommen zu sehen wünschten, wurde dieser Gegenstand in Verhandlung genommen. Jene Herzogthümer empfahlen zu dem genannten Zwecke

die (dem Protokolle vom 14. Juni 1819 beigefügte) „Uebereinkunft, die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den Baierischen, Würtembergischen und Badischen Staaten betreffend.“ Auf Grundlage derselben wurden ähnliche Verträge zwischen einer Anzahl Bundesstaaten geschlossen und beim Bundestage angezeigt.

Verhandlungen über Handel und Verkehr; Art. 19 der Bundesakte.

I. Freier Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten *).

24. Mai 1819 — 26. August 1824.

Ueber zwei eingelaufene Schriften, von Schnell zu Frankfurt a. M., und von Professor List zu Tübingen,

„Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und Anlegung einer allgemeinen Zoll-Linie an Deutschlands Grenze betreffend.“

nebst einer von 70 Kaufleuten und Fabrikanten unterzeichneten Bittschrift, berichtete der Hannöv. Gesandte, v. Martens, am 24. Mai 1819 in wenig freundlicher Weise. Er legte auf die Eingaben, als Aeußerungen von Privatleuten, die sich zuvörderst an ihre Regierungen hätten wenden sollen, wenig Gewicht, erkannte zwar an, daß Erleichterungen des Handelsverkehrs wünschenswerth seien, hob aber die „großen Schwierigkeiten“ einer allgemein deutschen Ver-

---

*) Diese Verhandlung entwickelte sich aus der über den Verkehr mit den Lebensbedürfnissen, s. Zweites Heft, S. 55 ff.

einigung hervor; was er auch bei einer anderen Gelegenheit wiederholte. — Die Versammlung beschloß:

1) die von J. J. Schnell vorgelegten provisorischen Statuten eines Handels- und Gewerb-Vereins vorerst ad acta zu legen.

2) Da das Zollwesen mit dem Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten in der engsten Verbindung steht, so wird die Bundesversammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem Artikel 19 der Bundesacte berufen ist, auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemüht seyn, was wahrhaft zur Beförderung des deutschen Handels, vereiniget mit dem Gemeinwohl des Ganzen, gereicht.

Zu dem Ende wird die Bundesversammlung von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen über diesen Gegenstand erbitten, und werden diese ohne Zweifel von selbst darauf Bedacht nehmen, von dem Handels- und Gewerbstande ihrer Länder, da, wo sie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren *).

Am 22. Juli 1819 hielt der Gesandte der Sächsischen Häuser einen eindringlichen Vortrag über die traurige Lage der Handel- und Gewerbtreibenden in den Sächsischen Herzogthümern, über die drückenden Mauthen in Deutschland, und über die Nothwendigkeit, die schon im Art. 19 der Bundesakte vorgeschriebenen Berathungen über diese „Nationalangelegenheit" zu beschleunigen. „Es liegt unwidersprechlich in den Worten der Bundesacte und mehr noch in dem Geiste des Vereins, daß Deutschland ein Ganzes bilden solle. Dieses ist aber unmöglich, so lange, durch Zoll- und Mauthlinien im Innern, benachbarte Bundesstaa-

*) Auch hier liegt ein Beispiel von der weitverbreiteten Abneigung des Beamtenstandes gegen sogenannte „unberufene" Belehrung vor.

ten als Ausland behandelt und die Reibungen vermehrt, statt durch die Idee eines gemeinsamen Vaterlandes gemindert zu werden.

Meine höchsten Committenten erkennen es als Pflicht an, immer und vor allen Dingen das deutsche Nationalwohl im Auge zu haben, und das ohnehin oft nur scheinbare Interesse des einzelnen Staates demselben unterzuordnen." Der Gesandte rühmte auch Preußens entgegenkommende Bereitwilligkeit zu Zollvereinigung. — Der Bundestag ersuchte von neuem die Regierungen um ihre betreffenden Erklärungen und beschloß demnächstige Ernennung einer Kommission.

Am 5. August bedauerte Großherzogthum Hessen, daß mehrere deutsche Bundesstaaten willkürlich sich isolirt und „mit Aufhebung alles Unterschiedes zwischen ganz fremden Staaten und deutschen Bundeslanden, ihr Zollwesen nach Grundsätzen des Mercantil-Systems geordnet hätten", und beantragte, „aufgefordert durch die zahlreichen Beschwerden seiner Unterthanen", einen „gemeinschaftlichen Beschluß über den wechselseitigen freien Handelsverkehr."

Am 16. September sprachen Baden und Würtemberg denselben Wunsch aus; ersteres hält dafür, „daß das gemeinsame Band der deutschen Staaten, sich nicht bloß in Formen und Worten, sondern auch in reellen, wohlthätigen Folgen darstellen müsse, namentlich in solchen gemeinnützig wesentlichen Beziehungen."

Am 20. September erklärten auch Baiern, Mecklenburg und Hannover ihre Geneigtheit, zur Herstellung einer größeren Verkehrsfreiheit mitzuwirken; jedoch ist Hannover „davon entfernt, täuschende Hoffnungen erregen oder unterstützen zu wollen, deren Unausführbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung sich voraussehen läßt." — Anhalt ist sehr bereitwillig, da es sich durch die Zolleinrichtungen des großen Nachbars auf's äußerste bedrückt fühlt.

Am 22. Juni 1820 beschlossen sämmtliche Gesandte, Instruktionen einzuholen, gemäß folgender Aufforderung des Präsidiums:*)

---

*) Das heutige Verhältniß Oesterreichs zum Zollverein bildet einen herben Gegensatz zu obiger Erklärung.

„Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, theilen zu lebhaft das von sämmtlichen, allerjüngst in Wien vereinigt gewesenen Bevollmächtigten der Bundesstaaten ausgesprochene Gefühl über die Nothwendigkeit, daß die hohe Bundesversammlung die Beförderung und Erfüllung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Artikels der Bundesacte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit behandeln und sich daher fortwährend bestreben möge, die diesem Zwecke entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, um es mir nicht zur besondern Pflicht gemacht zu haben, auf die thunlichste Beschleunigung diesfälliger, möglichst erschöpfender, sofort die einschlägigen mannigfaltigen Modalitäten umfassender Instructionen dringend anzutragen."

Am 3. August 1820 wurde eine Kommission, bestehend aus dem Gr. v. Buol-Schauenstein, Gr. v. der Goltz, Freih. v. Aretin, Gr. v. Eyben, Gries, beauftragt, „den Gegenstand des freien Handels und Verkehrs überhaupt näher zu bearbeiten."

Am 12. Oktober 1820 legte die Kommission die den schon früher entworfenen ähnlichen Grundzüge einer Vereinigung über den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen vor. Zugleich erklärte sie, daß ihr noch viele Nachrichten über den Handelsverkehr im allgemeinen und über die „mannigfaltigen Hindernisse mangelten, die sowohl in der Natur der Sache selbst, als in den Interessen der einzelnen Staaten und einzelnen Classen der Unterthanen liegen." Sie hoffte, jene Nachrichten „theils von den höchsten und hohen Bundesregierungen, theils von sachverständigen Geschäftsmännern, die bei ihren Berathungen zuzuziehen sie sich vorbehält, erhalten zu können." Es wurde deßhalb beschlossen:

daß über die hier aufgestellte Ansicht der Commission Bericht zu erstatten, insbesondere aber die Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen seyen, über die gegenwärtig bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen in den Bundesstaaten, dann über die bei

ihnen eingeführten Zoll=, Mauth= und Accisgesetze über Ein=, Aus= und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels, nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande, der Bundesversammlung Mittheilung zu machen, auch damit die Anzeige zu verbinden, ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen.

Was die hierunter begriffenen Mittheilungen und die Instruktionen wegen des freien Verkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh betrifft, so wäre deren möglichste Beschleunigung zu erbitten.

Die geforderten Erklärungen über den Kommissionsvorschlag, betreffend den freien Lebensmittel = Verkehr, und die Mittheilungen über die verschiedenen Handels= und Zollgesetze, liefen bis zum 19. Juli 1821 von nicht mehr als zehn Bundesstaaten ein, nämlich von Baiern, Braunschweig, Luxemburg, Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, den beiden Schwarzburg, Preußen, Baden. (Das vor einem Jahre zur Eile mahnende Oesterreich blieb aus).

Von da an bis zum 26. August 1824 ruhten die Verhandlungen. An letzterem Tage wurde der Badische Gesandte in die Kommission gewählt. Eine Erklärung desselben, welcher auch die Gesandten des Großherzogthums Hessen und der Sächsischen Häuser beitraten, rückte die Hoffnungslosigkeit der Verhandlungen in's Licht: „Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß seither die Verhältnisse, welche den Wunsch nach bundesgesetzlichen Maaßregeln zur Erleichterung des Handels und Verkehrs im Innern von Deutschland erzeugten, sich nicht verbessert, vielmehr sich fortschreitend verschlimmert haben. — Die Versuche mehrerer Bundesstaaten, ein gemeinschaftliches Zoll= und Handelssystem zu begründen, haben den erwünschten Erfolg nicht gehabt. — Im Ganzen ist das Bedürfniß allgemeiner Bundesmaaßregeln im Verfolge jener Versuche, den Art. 19 des Bundesvertrags theilweise zum Vollzug zu bringen, nur noch fühlbarer geworden."

Seit 1824 enthalten die öffentlichen Protokolle kein Wort mehr über Deutschlands freien Verkehr; der deutsche Bund erwies sich unfähig, seinen Art. 19 zu verwirklichen.

II. Flußschifffahrt.

3. August 1820.

Beschluß der Plenar-Versammlung vom 3. August 1820, (durch Zutritt sämmtlicher Stimmen zur Präsidial-Proposition):

Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschifffahrt, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis 116 incl. (117) zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen."

wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, hiermit erklärt.

* * *

Elbeschifffahrts-Akte.

7. Februar 1822.

In der Sitzung vom 7. Februar 1822 wurde überreicht und dem Protokolle angefügt: die Elbeschifffahrts-Akte, geschlossen zu Dresden den 23. Juni 1821, von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und der Freien Stadt Hamburg, deren Ratificationen ausgewechselt wurden zu Dresden am 12. December 1821.

* * *

Weserschifffahrts-Akte.

13. Mai 1824.

Eben so in der Sitzung vom 13. Mai 1824 die Weserschifffahrts-Akte, geschlossen zu Minden am 10. September 1823, von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe, freie Stadt Bremen, deren Ratificationen ausgewechselt wurden zu Minden am 14. Januar 1824.

III. Rheinisch-Westindische Kompagnie.

1822.

Zu dem Zwecke: den unmittelbaren deutschen Seehandel, und durch ihn den deutschen Handel überhaupt und die Industrie zu heben, wurde im März 1821 die Rheinisch-Westindische Kompagnie in Elberfeld gestiftet und von der preußischen Regierung bestätigt. Dieselbe wandte sich im April 1822 an den Bundestag, mit der Bitte:

„daß eine hohe deutsche Bundesversammlung von dem Daseyn

dieser deutschen Stiftung Kenntniß zu nehmen, und deren Gemeinnützigkeit durch eine dieselbe billigende Entschließung zu erkennen zu geben geruhen möge."

Die Kommission für die deutschen Handelsverhältnisse begleitete das Gesuch der Kompagnie mit einem sehr günstigen Gutachten, so daß die Versammlung 30. Mai 1822 einhellig beschloß:

daß der Direction der Rheinisch-Westindischen Compagnie die lebhafte Theilnahme der hohen Bundesversammlung an der Errichtung dieses so gemeinnützigen Instituts, und ihre innigsten Wünsche für das Gedeihen und Fortschreiten ihres patriotischen Zweckes zu erkennen zu geben sey.

IV. Seeräubereien der Barbaresken *).

1820.

Am 6. Juli 1820 berichtete der Bremische Gesandte Smidt, über mehrere obigen Gegenstand betreffende Schriften, so wie über die Bildung eines „antipiratischen Vereins" zu Hamburg. Der Gesandte hob die schweren Beeinträchtigungen des Handels durch die Barbaresken, die Heilsamkeit mehrerer vorgeschlagener Gegenmittel, insbesondere auch „einer gemeinsamen deutschen Flagge, neben der jedes Bundesstaates", hervor; worauf der Bundestag beschloß:

den Verfassern jener Schriften den Dank dieser hohen Versammlung für die Zueignung derselben zu bezeugen, solche in die Bibliothek abzugeben und der Commission über die Seeräubereien der Barbaresken zur weitern Prüfung zu empfehlen.

---

*) S. Erstes Heft, S. 98 ff.

Von der Thätigkeit der eben erwähnten Kommission hat nichts verlautet.

V. Münzen, Maaße und Gewichte.

1821 — 23.

In einigen Sitzungen der Jahre 1821 — 23 wurde über eine Anzahl Schriften, Münzen, Maaße und Gewichte betreffend, Bericht erstattet, größtentheils von Freih. v. Wangenheim und Freih. v. Aretin. Der Bundestag nahm sie wohlwollend auf und wies sie, den Verfassern dankend, in seine Bibliothek, that aber nichts zur Verwirklichung des gewünschten allgemein deutschen Maaß-Systems.

Ueber eine Schrift von Waldeck „Prüfung des in mehreren öffentlichen Blättern ausgesprochenen Wunsches, daß von Bundeswegen ein allgemeiner deutscher Münzfuß eingeführt werden möge," wurde beschlossen:

1) daß die Abhandlung des Hofraths Waldeck der für die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesakte niedergesetzten Commission mitzutheilen sey, um ihr Gutachten auch auf den Gegenstand derselben zu erstrecken; wobei
2) die Bundesversammlung den Wunsch ausdrücke, daß es einer oder der andern Bundesregierung gefällig seyn möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn der im Bereiche des Bundes circulirenden Münzen und die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen sey.

Die letztere Aufforderung, Vorschläge wegen Münzvereinigung zu machen, ist von keiner einzigen Regierung befolgt worden.

Auch Murhard's Buch: „Theorie des Geldes und der Münze" erhielt, als „wesentlicher Beitrag, die Verwirrung, in welcher sich das deutsche Münzwesen befinde, zu beseitigen", den öffent-

lichen Dank der Versammlung; eben so die Schriften des Münzraths Dieze über das deutsche Münzwesen und über die „Gründung einer dauerhaften Münzverfassung in den deutschen Bundesstaaten.“

Endlich ist noch zu nennen Buse's Comptoirbuch, nebst Entwurf eines (auf der Decimalrechnung beruhenden) allgemeinen Maaßsystems für Deutschland. Der Bundestag erkannte die Nützlichkeit des Werkes an, dankte für die Mittheilung und beschloß, es seien

> die Regierungen der Bundesstaaten darauf aufmerksam zu machen, um die zur Einführung eines allgemeinen Maaßsystems gemachten Vorschläge der Prüfung der Sachverständigen zu unterwerfen.

Wiener Schlußakte *).

8. Juni 1820.

Die Annahme der Wiener Schlußakte von Seiten des deutschen Bundes wurde in der Plenar-Versammlung vom 8. Juni 1820 vollzogen.

In dem Präsidialvortrage wird zur Entstehungsgeschichte der Schlußakte angeführt, man habe bei den Wiener Konferenzen „von allen Seiten erkannt, daß eine genaue Bestimmung der Begriffe von dem eigentlichen Wesen des Bundes-Vereins und den daraus fließenden Verhältnissen, Obliegenheiten und Rechten, die nothwendige Vorbedingung jedes gedeihlichen Fortschrittes in der Bundes-Gesetzgebung sey.“ — Das „Geschäft habe während seiner ganzen Dauer, ein denkwürdiges Beispiel von Eintracht, Gemeinsinn und wechselseitigem Vertrauen, die erfreulichste Bürgschaft der künftigen Festigkeit des deutschen Bundes dargeboten.“

---

*) S. Erstes Heft, S. 18 ff.

Bei der Umfrage gab sich die unbedingte Zustimmung aller Staaten kund, meistens von Dankbezeugungen für Oesterreich begleitet. Preußen sagte: „Die mitgetheilten Resultate der Wiener Ministerial = Conferenzen sind ein schöner und erfreulicher Beweis der Eintracht und des wechselseitigen Vertrauens, welche alle Glieder des Bundes bei ihrer freiwilligen Vereinbarung über dieselben beseelt haben, und verpflichten, besonders durch ihre hohe Wichtigkeit, zu dem gebührendsten Danke, für die sich bei Leitung der dahin gehörigen Verhandlungen erneuert bewährte Fürsorge für Deutschlands Wohl, mit welcher Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich alles, was den Zweck und die künftige Festigkeit des deutschen Staaten-Vereins immer mehr zu begründen und zu verbürgen vermögend ist, ununterbrochen durch Allerhöchst Ihre geneigte und wohlwollende Mitwirkung zu befördern bestrebt sind" ꝛc. Die freie Stadt Frankfurt trat in folgenden Ausdrücken bei: „Die vielfachen Beweise der preiswürdigen Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich für das Wohl des deutschen Bundes, haben einen neuen Zuwachs erhalten. — Der Gesandte ist beauftragt, der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung beizutreten, und hiermit den Ausdruck des dankvollen Gefühls erneuert zu verbinden, welches der Bevollmächtigte der freien Städte in der Conferenz zu Wien bereits bezeugt hat."

Der Beschluß hatte folgende Fassung:

Es wird:

1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben;
2) das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten in das Bundesarchiv niedergelegt und
3) Abschrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.

Austrägalgericht.

1820 — 23.

Beschluß der Plenar-Versammlung vom 3. August 1820:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Die eilf Artikel lauten, wie folgt: *)

Art. 1. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittlung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 2. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer

---

*) Diese eilf Artikel bilden den am Ende des Art. 21 der Wiener Schlußakte angekündigten „besondern Beschluß"; Art. 1, 2, 4, 10 sind aus der Schlußakte (Art. 21 — 24) gleichlautend herübergenommen.

Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 3. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten, kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. 4. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 5. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. 6. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. 7. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen

Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. 8. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. 9. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. 10. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. 11. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt.

Die für Revision des Austrägalgerichtswesens bestehende Kommission legte am 21. Dec. 1820 einen ausführlichen „Entwurf eines Bundestags-Beschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander“ in 27 Paragraphen vor. Während der folgenden Jahre liefen von den meisten Bun-

desstaaten die Begutachtungen des Entwurfes ein; aber ein das Ganze umfassender Bundestagsbeschluß erfolgte nicht darauf, mit Ausnahme des nachstehenden Beschlusses vom 19. Juni 1823:

daß, in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägalinstanz nach der Disposition des 30. Artikels der Wiener Schlußacte eingeleitet ist, das oberste Gericht, welches die Austrägalinstanz bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung (welche peremtorische Eigenschaft hat), Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde.

Dieser Beschluß wurde unter dem Widerspruche Preußens gefaßt, welches sich überhaupt der Unabhängigkeit der Austrägalgerichte gegenüber der Bundesversammlung, so wie einer ausgedehnteren Kompetenz der letzteren bei Einleitung des Austrägalverfahrens abgeneigt zeigte.

Executions-Ordnung.

3. August 1820.

Die Plenar-Versammlung vom 3. August 1820 genehmigte durch den Beschluß:

Die von dem Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung wird hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben, —

folgende Executions = Ordnung:*)

Art. 1. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte, und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maasregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. 3. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten,

*) Durch dieselbe wurde die provisorische Exekutions - Ordnung vom 20. September 1819 (s. Zweites Heft) beseitigt. — In die neue, laut Art. 31 der Schlußakte vorbehaltene, E. = O. sind die Artikel 31 — 34 der Wiener Schlußakte aufgenommen, als Art. 1. 6—8.

welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung, oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist.

Art. 4. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen, und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. 5. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren

statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7. Die Executions = Maasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local=Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions=Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil=Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions=Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil = Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions=Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 9. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maasregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maasregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach

gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst, darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Umstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. 14. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förm-

licher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

Rechte der auswärtigen Gesandten beim deutschen Bunde *).

19. Febr. 1824.

Ueber diesen Gegenstand machte das Präsidium am 19. Februar 1824 eine bereits vertraulich eröffnete Vorlage, welche einhellig genehmigt wurde. In dem Vortrage des Präsidiums kommt folgende Stelle vor:

„Möge man über die deutsche Bundesverfassung, über den Gang unserer Verhandlungen und über unsere Beschlüsse was immer für Urtheile fällen, wir werden uns fortwährend, fern von aller Willkühr, unbeirrt im Kreise der uns gegebenen Gesetze bewegen, und dadurch unserm erhabenen und gemeinnützigen Berufe im Sinne unserer Committenten am sichersten entsprechen; wir werden durch solches Verfahren die Achtung des Inlandes für den aufrechten und gewissenhaften Gang dieser Versammlung immer fester begründen, und wir werden endlich den hohen Werth, welchen der Deutsche Bund in die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten setzt, in unsern öffentlichen Verhandlungen, durch

*) Vgl. Erstes Heft, S. 74 ff.

zarte Beachtung ihrer Verhältnisse und ihrer Verfassung, und durch ausgezeichnete Aufnahme ihrer bei dem Deutschen Bunde accreditirten Minister, würdevoll zu bewähren wissen."

Es wurde darauf beschlossen:

1) daß die bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mit den Bundestagsgesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte theilen, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages, festgesetzt sind;
2) daß der Senat der freien Stadt Frankfurt, in Folge des von ihm erklärten Einverständnisses, ersucht werde, deßfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen; und
3) daß den dermalen bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften durch das Präsidium von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben sey.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

18. Januar 1821.

Das Bedürfniß der Bundestagsgesandten, die in den deutschen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen zur Einsicht beisammen zu haben, veranlaßte den Beschluß vom 18. Januar 1821:

1) daß sämmtliche, in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Ober-Postamt zu bestellen und die Bundes-Canzleicasse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften die Bitte zu stellen sey, daß sie bald möglichst vollständige Exemplarien der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesversammlung würde es überdieß mit besonderem Dank erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließend, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten.

3) Sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Herren Bundestagsgesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

In Folge dieses Beschlusses lieferten die verschiedenen Bundesstaaten das Gewünschte ein. Merkwürdig war dabei die Erklärung Liechtensteins: „In dem souverainen Fürstenthum Liechtenstein wurden die in den K. K. Oesterreichischen deutschen Staaten bestehenden, bürgerlichen, peinlichen und polizeilichen Gesetze und Gerichtsordnung eingeführt, auch sich für die Zukunft den dießfalls in gedachten Staaten eintretenden Modificationen, Veränderungen und Verbesserungen im Voraus angeschlossen. Die von Seiten Oesterreichs abgegebenen Exemplare der genannten Gesetzbücher, Commentarien darüber und Gerichtsordnungen gelten daher auch für Liechtenstein, mit der alleinigen Ausnahme der Erbfolgeordnung, welche schon vor Erscheinen des Oesterreichischen Civilgesetzbuches eingeführt und auch nach demselben beibehalten wurde, und wovon ich ein Exemplar hiermit zu überreichen angewiesen bin.“ Liechtenstein hat sich, wie hieraus erhellt, seine gesetzgeberische Arbeit sehr bequem eingerichtet, während die deutschen Regierungen

sonst selten eine Gelegenheit, Verordnungen zu machen, ungenutzt vorüber gehen lassen.

Verwerfung neuer Bundeslehren und Theorien.

11. December 1823.

Aus Veranlassung der staatsrechtlichen Erörterungen, welche Freih. v. Wangenheim im Namen der Reklamationskommission über die Angelegenheit der Westphälischen Domänenkäufer angestellt hatte,*) brachte Präsidium einen Antrag durch, welcher, so gut wie irgend ein Beschluß, den Geist des Bundestages vollkommen veranschaulicht. Das Protokoll der 24. Sitzung vom 11. December 1823 beginnt also:

„Nach Unterzeichnung des Protokolls der 23. Sitzung äußerte der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Schlußbemerkungen **) der in das eben abgelesene Protocoll (vom 4. December 1823) niedergelegten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidial-Abstimmung werden Einer hohen Bundesversammlung von Neuem die Ueberzeugung bestätigt haben, daß Seine Majestät der Kaiser, durchdrungen von ächt föderativen Gesinnungen, das Gedeihen dieses großen und mächtigen Bundes nur dann zur vollesten Beruhigung gesichert finden könne, wenn bei den Verhandlungen dieser hohen Versammlung von solchen Grundsätzen ausgegangen wird, welche mit dem eigentlichen Bundeszwecke und mit dem zum allgemeinen Wohle so glücklich bestehenden Erhaltungssysteme im Einklange stehen.

Diese Grundsätze haben dem Kaiser und seinen erhabenen Bundesgenossen bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit zur unverrückten Richtschnur gedient, und

---

*) S. oben S. 20 ff.

**) S. oben S. 26 f.

die Aufrechthaltung und Befolgung derselben ist von den aufgeklärten Regierungen der Deutschen Bundesstaaten längst als das einzige Mittel anerkannt, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke und die wesentlichsten Güter zu sichern.

Wir aber, denen die große und wichtige Aufgabe geworden ist, diese Zwecke zu fördern und das, was die Bundes- und die Schlußacte als den gemeinsamen Willen aller Bundesregierungen ausgesprochen hat, auf die einzelnen, unsern Wirkungskreis betreffenden Fälle im Sinne dieser Acte anzuwenden, wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß bei einem Vereine, so vielumfassend, so mannigfach berührend, und so neu, wie der Deutsche Bund, wir unvermeidlich auf Schwierigkeiten, wohl auch auf Lücken in der Bundesgesetzgebung gerathen müssen. Jene zu heben, und diese zu ergänzen -- beides aber im Sinne des abgeschlossenen Vereins — ist unleugbar der schwerste Theil unserer Aufgabe. Es konnte aber auch nicht fehlen, war bei dem, vorzugsweise den Deutschen eigenen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlichen Forschen zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechts, wie solches aus der neuern Bundesgesetzgebung hervorgeht, befaßt haben; es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst vielem Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorien zu Tage gefördert wurden.

Aber eben darum, und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des Deutschen Bundes nur allein durch uns und durch die Instructionen unserer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, solchen Lehren in unserer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen, und dadurch in den Augen des Publicums das System jener Lehrbücher zu sanctioniren.

Diese Ansicht ist es, welche mehrere hohe Höfe in der letzten Sitzung zu allgemeinen Bemerkungen hierüber veran-

laßt hat. Das Präsidium bezweifelt nicht, daß die Bundesversammlung hierdurch sich zu einer solchen Erklärung aufgefordert finden werde, welche jenen Grundsätzen und diesen Ansichten entspricht.

Die hohe Bundesversammlung erklärte hierauf einstimmig: daß selbe in den hier entwickelten Grundsätzen nur ihre eigenen wieder gefunden habe, und daß sie, mit diesen im vollesten Einklange, von der festen Ueberzeugung durchdrungen sey, daß nur auf diesem Wege die Anwendung der bestehenden Bundesgesetze gesichert, die fernere Ausbildung der gemeinsamen Gesetzgebung im reinsten Sinne des Föderativsystems bewirkt, und den hohen Zwecken des Bundes genügt werden könne.

Die Bundesversammlung wird daher in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheimstellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden, und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefaßt und verbreitet werde.

Verhandlungen über die Presse*).

Während des Zeitraums von 1820—24 führte der Bundestag zwei Hauptthaten in Bezug auf die Presse aus, eine exekutive: die Unterdrückung des Teutschen Beobachters, und eine gesetzgeberische: die Verlängerung des provisorischen Preßgesetzes auf unbestimmte Zeit.

* * *

In der Sitzung vom 20. September 1819 war eine Preß-Kommission geschaffen worden: „zur Aufsicht über die Preßgesetze, und zum Vortrage an die Bundesversammlung, wo an dieselbe in Preß-Angelegenheiten der Recurs genommen wird," wie auch zur Begutachtung, „ob eine sonst zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangte Schrift von Bundes wegen zu unterdrükken sei." Die ersten Mitglieder der Kommission waren:

Gr. v. Buol-Schauenstein (Oestreich),
Freih. v. Aretin (Baiern),
v. Martens (Hannover),
Freih. v. Berckheim (Baden) und
v. Berg (Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg).

Am 14. December 1820 trat
Freih. v. Wangenheim (Würtemberg)
für Freih. v. Berckheim ein. Mehrere Jahre hindurch blieb die Kommission durch Tod und Abberufung von Gesandten unvollständig, (eine Zeitlang bestand sie aus dem Freih. v. Wangenheim allein,) und wurde erst 24. April 1823 ergänzt durch:

Freih. v. Münch-Bellinghausen (Oestreich),
Gr. v. der Goltz (Preußen),
Freih. v. Blittersdorf (Baden) und
Gr. v. Eyben (Holstein und Lauenburg).

---

*) Vgl. auch die Beschlüsse oben S. 7 ff. und unten den Beschluß von 1824.

Im Jahre 1824 wurde die Kommission (jetzt benannt: „zur Aufsicht über das provisorische Preßgesetz" ꝛc.) zweimal ergänzt, am 24. März durch

Freih. v. Marschall (Nassau)

statt des Freih. v. Wangenheim, und am 26. August durch

v. Nagler (Preußen)

an Stelle des Gr. v. der Goltz.

I. Unterdrückung des Teutschen Beobachters.

1823.

Der „Teutsche Beobachter" war die erste Zeitschrift, welche von Bundeswegen unterdrückt wurde.

Aus dem Protokoll der Sitzung vom 30. Mai 1823:

„Präsidium zeigt an: die in der zehnten dießjährigen Sitzung erneuerte Commission zur Aufsicht über die Preßgesetze habe die ihr zugewiesene Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz gegen die in Stuttgart erscheinende Zeitschrift: „Der Teutsche Beobachter" in Erwägung gezogen und sei bereit, ihren Vortrag hierüber an die hohe Bundesversammlung zu erstatten.

Diesen Vortrag habe der Königl. Würtembergische Herr Bundestags-Gesandte Freih. v. Wangenheim, welcher Mitglied der Commission sei, nicht unterschrieben, weil derselbe der Commissions-Sitzung unter der Erklärung nicht beigewohnt hätte, daß er es nicht angemessen finde in einer Commissions-Sitzung zu erscheinen, in welcher man sich ausschließlich mit einem Gegenstande beschäftige, welcher bloß seine Regierung berühre, indem er auf der einen Seite vielleicht die Unbefangenheit der Berathung stören zu wollen scheine, auf der andern Seite aber ohne Verletzung eines der beiden verschiedenen Verhältnisse, in welchem er als Bevollmächtigter seiner Regierung und als erwähltes Commissionsglied stehe, in Beziehung auf die Aufsicht, welche jene über die Cen-

soren führen lasse, weder für noch gegen dieselbe Partei nehmen könnte.

Hierauf verlas der Großherzoglich Badische Herr Bundestags=Gesandte Freih. v. Blittersdorf nachfolgenden Bericht des Ausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, den Teutschen Beobachter betreffend.

§. 1. Schreiben des Präsidenten der Central=Untersuchungs=Commission.

Unterm 28. März dieses Jahres richtete der Präsident der Central=Untersuchungs=Commission in Mainz ein Schreiben an das Präsidium der hohen Bundesversammlung, in welchem sich derselbe über einen Artikel beschwert, der in Nr. 34 des zu Stuttgart herauskommenden Teutschen Beobachters vom 20. März dieses Jahres abgedruckt ist. Er fügt hinzu, daß er diesem durch so viele sophistische Verdrehungen und auffallende Ungereimtheiten sich auszeichnenden Zeitungsartikel nicht die Ehre anthun würde, die hohe Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, wenn er nicht die Behauptung enthielte: „die Commission verrathe in der Art ihrer Berichtserstattung die geheime Absicht ihre Dauer zu verlängern.“

Diese Behauptung sei für die sämmtlichen Mitglieder der Commission eine persönliche Beleidigung und deute zugleich auf den Vorwurf hin, daß die hohe Bundesversammlung diesem Bestreben keine Grenze setze.

Da nun nach dem Bundestags=Beschlusse vom 20. September 1819 alle öffentlichen Blätter unter Censur stehen, so hätte die Königl. Würtembergische Censur=Behörde die Aufnahme solcher persönlichen Beleidigung um so weniger gestatten sollen, als diese eine von der hohen Bundesversammlung, und mithin unter eigener Mitwirkung der Königl. Würtembergischen Regierung, ausgegangene Commission sei.

Der Präsident müsse daher der hohen Bundesversammlung anheim geben, ob sie nicht auf dem geeigneten Wege bewirken wolle, daß dem Königl. Würtembergischen Zeitungs=Censor zu Stuttgart

diese Ungebühr verwiesen und solches zur Genugthuung der Central-Untersuchungs-Commission öffentlich bekannt gemacht werde.

§. 2. Beilage zu dem Schreiben des Präsidenten der Central-Untersuchungs-Commission.

Dem Schreiben des Präsidenten der Central = Untersuchungs-Commission war als Beleg ein Exemplar des Teutschen Beobachters Nr. 34 vom 20. März 1823 beigefügt, dessen hierher gehöriger Artikel „die Central = Untersuchungs = Commission in Mainz" überschrieben ist, und lautet, wie folgt:

„Die Zwecke der Central-Untersuchungs-Commission des Jahres 1819 sind bekannt genug. Sie sollten die Symptome der unruhigen Bewegungen und Gährungen der Gemüther gründlich erforschen und die Mittel zur Herstellung der Ruhe und Befestigung des öffentlichen Vertrauens in die Regierungen in ernste Berathungen ziehen. Alle Mittel dieß Ziel zu erreichen wurden in ihre Hände gelegt. Am 12. November 1819 zeigte die Commission schon ihre Constituirung an, und am 13. Mai 1822 ward der Bericht — ein Werk von 32 Unterabtheilungen, und auf beiläufig 3000 Actenstücke gestützt — der hohen Bundesversammlung eingereicht. Nur in Teutschland allein konnte eine solche Schöpfung zur Welt kommen, vor deren furchtbarer Breite schon jedes andere Volk zurückgebebt wäre. Wenn man die beiden Criminal = Geschichten Sand's und Löning's, welche in ihren Leiden (Ländern?) nach den bestehenden Gesetzen abgeurtheilt wurden und die Central = Untersuchungs = Commission nicht beschäftigten, ausnimmt; so haben die fast dreijährigen Bemühungen dieser Behörde auch nicht das geringste Resultat hervorgebracht — und es muß uns die dadurch hervorgegangene beruhigende Ueberzeugung über den verursachten großen Kostenaufwand trösten, daß die Bewegungen des Jahres 1819 nur gleichsam ein, in seinen Symptomen und Wirkungen sehr verschiedenartiges, vorübergehendes politisches Fieber war, in welches alle Gemüther der Zeit durch den Drang der Begebenheiten versetzt wurden; daß diese Krankheit, nach den verschiedenen Localverhältnissen stärker oder schwächer, sich durch keine an sich

strafbare Handlung kund that, sondern überall bloß im Gebiete der Idee ihr regelloses Wesen trieb. Wer über die ihrer Natur nach so sehr verschiedenen politischen Meinungen und Ansichten der Menschen Gericht halten wollte, würde wohl ebenso fehl gehen, als wenn er die physische Natur in richterliche Untersuchung zu ziehen keinen Anstand nähme. Auch müßte sodann vor allen Dingen den Philosophen des Alterthums und denen der neueren Zeit der Prozeß gemacht werden, ehe man ihren Nachbetern zu Leibe gehen könnte. Darauf hat nun auch wohl die Central-Untersuchungs-Commission nicht gedacht, welche nur den Mangel an wahren Materialien durch ihren Fleiß und eine, nicht ganz unbefangene, den Vermuthungen und Besorgnissen, die sie ins Leben gerufen hatte, künstlich angepaßte Zusammenstellung der bekanntesten Vorgänge der Jahre 1810—1815 ersetzen zu müssen glaubte. Groß war allerdings die Hingebung ihrer Mitglieder in einer Zeit, wo die öffentliche Meinung schwer auf ihnen lastete; aber darin, daß in Teutschland mehr Muth dazu gehöre die Sache der Könige zu vertreten, als offenbare Angriffe auf die bestehenden Verfassungen zu machen, wird schwerlich Jemand die Meinung dieser Commission theilen. — So weit sind wir noch nicht gekommen, und dahin würden selbst alle idealistischen Bewegungen der neuesten Zeit schwerlich geführt haben, wenn auch keine Central-Untersuchungs-Commission errichtet worden wäre! — Gegen drei Vorwürfe wird sich außer der Wichtigkeit, mit welcher das abgeschmackte Treiben mancher Köpfe behandelt wird, übrigens die Commission in den Augen aller Unbefangenen schwerlich zu rechtfertigen vermögen, nämlich:

1) daß dieselbe die offenbaren Schöpfungen der Zeit und der Ereignisse in Preußen, durch welche allein der Feind aus dem Lande vertrieben werden konnte und auch vertrieben ward — die sich unter den Augen und mit Vorwissen des Königs selbst in dem damahligen Nothstande bildeten — einseitig als Resultate staatsgefährlicher geheimer Verbindungen darstellt und neben dem allenfallsigen Tadel der Verirrungen der Hauptanführer dieser Vereine nicht auch zur Steuer der

Wahrheit der Hingebung für die gute Sache Gerechtigkeit widerfahren läßt;

2) daß dieselbe die am 18. October 1820 in Darmstadt geschehene Freisprechung des Lieutenants Schulz — welcher nach der Commission eigenem Bekenntniß mit Verbreitung des bekannten „Katechismus" die einzige positive Handlung, die in ihren Acten vorkommt, begangen hatte — durch ein Kriegsgericht bedauert; indem die Erfahrung gelehrt hat, daß der Großherzog von Hessen gerade auf die gegen dergleichen Erscheinungen bezeigte Milde den einzigen Weg eingeschlagen, welchen wahre Staatsklugheit vorzeichnet, und auf solche Weise in der Achtung seines Volkes mehr gewonnen hat, als er durch harte Bestrafung jemahls gewinnen konnte;

3) daß diese Commission bei dem Eingeständniß, daß alle ihre Bemühungen zur Entdeckung wirklicher staatsgefährlicher Complotte fruchtlos gewesen, dennoch in der Art ihrer Berichtserstattung die geheime Absicht ihr Dasein zu verlängern verräth, und über ihre Geschäfts-Behandlung Ansichten aufstellt, welche deren Fortdauer bis ins Unendliche führen müßten.

Der hohe Bundestag wird indessen in dieser nun höchst klar gewordenen Sache leicht einen Entschluß fassen können, welcher den Teutschen Gerechtigkeit wiederfahren läßt! — Noch keine Regenten-Familie in unserm Vaterlande hat auch selbst in den verführerischen Zeiten der feindlichen Invasion die geringste Klage über die Treue des Volkes zu führen Ursache gehabt, und in dem letzten Kriege hat dasselbe Gut und Blut an die Erhaltung ihrer Throne gesetzt. Warum sollte man ihm also das Zeugniß der Wahrheit versagen?!"

§. 3. Ueberweisung der Beschwerde an den Ausschuß zur Aufsicht über die Preßgesetze.

Die hohe Bundesversammlung hat für gut gefunden diese Beschwerde dem Ausschusse zur Aufsicht über die Preßgesetze zuzu-

weisen und ihn zum Berichte hierüber aufzufordern. Der Ausschuß konnte demnach nicht umhin sich diesem Auftrage zu unterziehen. Hierbei mußte er sich an das Gesetz halten, durch welches seine Wirksamkeit bedingt ist. Der Ausschuß wird eben deshalb auch zuvörderst diejenigen §§. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 dahier in Erinnerung zu bringen haben, welche bei Beurtheilung der Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission vorzüglich in Betracht kommen.

Durch den §. 1 wurden für die Dauer des auf fünf Jahre angenommenen Preßgesetzes jedwede Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in allen Bundesstaaten der Censur der Landesbehörden unterworfen.

Im §. 4 ist festgesetzt, daß jeder Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich sei.

Der §. 6 normirt die Thätigkeit der Bundesversammlung, wie folgt: „Damit jedoch auch die rc. (wörtlich wie Zweites Heft, S. 291).

Der §. 7 endlich verordnet: „Wenn eine Zeitung rc.

§. 4. Competenz der Bundesversammlung.

Der Ausschuß mußte hiernächst die Frage untersuchen, in wiefern die Bundesversammlung competent sei, nach den so eben vorgetragenen Bestimmungen des Preßgesetzes von der Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission Kenntniß zu nehmen.

Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 unterscheidet zwei Fälle, in denen die Thätigkeit der Bundesversammlung in Anspruch genommen werden kann, nämlich:

1) wenn die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt und durch freundschaftliche Rücksprache oder

diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhilfe nicht gelangen könnte, und sie deshalb Beschwerde bei der Bundesversammlung führt. Hier ist diese verpflichtet, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Dieser Fall ist dahier nicht eingetreten. Keine Bundesregierung hat gegen eine andere Beschwerde geführt; mithin kann auch von einer Anwendung der sich hierauf beziehenden Bestimmungen des Preßgesetzes keine Rede sein.

Die Bundesversammlung hat aber außerdem noch

2) die Befugniß die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. —

Es wird keiner Ausführung bedürfen, daß die der Bundesversammlung hiedurch ertheilte Befugniß eine durchaus unbeschränkte sei. In formeller Beziehung aber hat sie keine andere Normen der Entscheidung als die Würde des Bundes, die Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten und die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland.

Hieraus folgt, daß die Druckschrift, worüber die Central-Untersuchungs-Commission sich beschwert, eben so gut wie eine jede andere, welche zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gelangt ist, zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht, und eine Prüfung darüber angestellt werden kann, ob in ihr eine Verletzung

enthalten sei, wie sie in passus 2 des §. 6 des Preßgesetzes näher bezeichnet ist. Hierdurch ist auch die Ueberweisung dieser Beschwerde an den zur Aufsicht über die Preßgesetze niedergesetzten Ausschuß hinreichend gerechtfertigt. —

Bemerkt muß übrigens hierbei werden, daß die Genugthuung, welche den Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission auf diesem Wege zu Theil werden könnte, keine directe, ihr unmittelbar für die angethane Beleidigung zukommende, sondern vielmehr eine indirecte sein würde, indem die Bundesversammlung nur darüber zu urtheilen hat, ob die zu ihrer Kenntniß gebrachte Nummer des Teutschen Beobachters der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufe; nicht aber darüber, ob die Redaction des Teutschen Beobachters sich eine persönliche Beleidigung der Mitglieder der Central = Untersuchungs = Commission habe zu Schulden kommen lassen, und welche Rüge hiefür zu verfügen sei?

§. 5. Prüfung der Beschwerde im Allgemeinen.

Indem nun der Ausschuß in Folge des ihm von dieser hohen Versammlung gewordenen Auftrages in reifliche Erwägung zog, in wie fern durch den in Nr. 34 des Teutschen Beobachters vom 20. März l. J. über die Mainzer Central-Untersuchungs-Commission enthaltenen Artikel die Würde des Bundes, die Sicherheit einzelner Bundesstaaten und die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland gefährdet wurde, mußte er sich sehr bald überzeugen, daß er bei einer isolirten Behandlung des Gegenstandes zu keinem genügenden, den Erwartungen der Bundesversammlung entsprechenden Resultate gelangen könne. Der §. 6 des Preßgesetzes vom 20. September 1819 gibt der Bundesversammlung die Befugniß, Druckschriften, durch deren Inhalt der Bund gefährdet wird, zu unterdrücken, bestimmt hierbei aber keine geringern Grade der Ahndung für Verletzungen, welche nicht von dem Belange sind, um die Unterdrückung einer solchen Schrift auszusprechen. Der Ausschuß würde demnach befürchtet haben, sich einer

Ungerechtigkeit schuldig zu machen, wenn er wegen eines einzelnen Artikels auf die Unterdrückung eines vielleicht im Uebrigen sehr achtungswerthen Blattes hätte antragen wollen. — Eben so aber würde er haben Anstand nehmen müssen darauf anzutragen, daß die Bundesversammlung deshalb von der ihr übertragenen Befugniß keinen Gebrauch machen möge, weil der einzelne Artikel, welcher zu ihrer Kenntniß gebracht worden, isolirt betrachtet, keine solche Verletzung enthält, um die Unterdrückung eines im Uebrigen vielleicht höchst schädlichen, ja sogar verderblichen Blattes zu motiviren. —

Dem Ausschusse blieb daher nichts übrig, als sich dem Geschäfte zu unterziehen, die sämmtlichen Blätter des Teutschen Beobachters von seiner Entstehung an zu prüfen, um darnach zu ermessen, ob aus dem einzelnen Artikel, über den die Central-Untersuchungs-Commission sich beschwert, zusammengehalten mit der Tendenz des Blattes im Allgemeinen, ein hinreichender Grund zur Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 abgeleitet werden könne?

§. 6. Hauptgesichtspunkt der Prüfung.

Bei dieser Prüfung glaubte der Ausschuß von dem Hauptgesichtspunkte ausgehen zu müssen, der in dem Präsidial-Vortrage aufgestellt ist, mit welchem der Entwurf des Preßgesetzes vom 20. Sept. 1819 der hohen Bundesversammlung übergeben wurde. Es sei erlaubt die Worte dieses Vortrages dahier zu wiederholen:

„Die Druckpresse überhaupt, besonders ꝛc. bis: zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen." (wörtlich wie Zweites Heft, S. 279 ff.).

§. 7. Weitere Entwickelung.

Der Ausschuß konnte es sich nicht verhehlen, daß Deutschland auch dermahlen noch an einem großen Theile der Uebel leide, welche der Präsidial-Vortrag so treffend schildert. Zwar hat der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 seine Wirkung keines Wegs verfehlt. In den meisten Bundesstaaten wurde er streng

vollzogen, und dadurch dem Unfuge der Presse, wo nicht völlig Einhalt gethan, doch seiner weitern Verbreitung vorgebeugt. Dadurch haben sie den Verpflichtungen genügt, welche die sämmtlichen Bundesglieder durch den Beschluß vom 20. Sept. 1819, insbesondere aber durch den §. 5 desselben übernommen haben. Nichts desto weniger hat sich die Beharrlichkeit der Parteischriftsteller neue Bahnen zu brechen gewußt, auf denen sie das früher begonnene frevelhafte Spiel fortsetzen. Da wo sie die Bundesregierungen weniger wachsam zu finden wähnten, haben sie sich der öffentlichen Blätter bemeistert, um durch diese — gleichsam wie von der Tribüne herab — zu dem Volke zu reden und es für ihre Zwecke zu bearbeiten. So ist es ihnen, die politische Tendenz unsers Zeitalters benutzend, gelungen, jenen indirecten Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates, wenigstens theilweise, wieder zu erringen, dem durch den erwähnten Bundesbeschluß entgegen gewirkt werden sollte.

Indem sie aber fortfuhren, die Begriffe über Staat und Staatsverwaltung stets mehr und mehr zu verwirren, und jedwede Autorität immer tiefer herabzusetzen, haben sie das Ihrige dazu beigetragen, um die Gährung in den Gemüthern zu unterhalten, ja vielleicht sogar wirkliche Gefahren über Deutschland herbei zu führen.

Wenn dem Ausschusse sich diese Bemerkung schon im Allgemeinen aufdrang, so mußte er sich nur um so mehr aufgefordert sehen, die specielle, durch die Presse veranlaßte Beschwerde, über welche er der Bundesversammlung Bericht zu erstatten hat, mit allem dem Ernste zu behandeln, den dieser Gegenstand in jeder Beziehung verdient.

Der Ausschuß glaubte hierbei eine wiederholte Bezeichnung des Standpunktes umgehen zu können, der in dem vorhin angeführten Präsidial-Vortrage zur Beurtheilung der im Bunde stattfindenden Verletzungen durch die Presse aufgestellt ist. — Einer Seits würde er haben fürchten müssen, die in demselben eben so kurz als bündig bezeichneten Hauptmomente durch eine erneuerte Begründung derselben zu schwächen, anderer Seits aber hätte er durch das Interesse, das der Gegenstand einflößt, in seinen Betrach-

tungen leicht weiter geführt werden können, als es die Zartheit der Bundesverhältnisse verträgt. Nichts desto weniger glaubte er einige fernere Bemerkungen nicht umgehen zu können.

Der deutsche Bund besteht aus Staaten, die verschieden sind an Größe und Macht, verschieden durch ihre Verfassungen und Particular-Interessen. Hierdurch wurde der Charakter des Bundes bestimmt. — Er mußte ein friedlicher sein, nur dazu gegründet, um den Bundesstaaten jenen Schutz nach außen und innen zu gewähren, den sie sich als Einzeln-Staaten nicht zu verschaffen im Stande waren. So kam es, daß nach Art. 2 der Bundesacte der Zweck des Bundes in die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten gesetzt wurde.

Der Bund kann deshalb, ohne von seinem Grundcharakter abzuweichen, niemahls ein offensiver werden. Der Art. 35 der Wiener Schlußacte sagt in dieser Beziehung ausdrücklich:

„Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem in Art. 2 der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.“

Hierdurch wurde dem Bunde als Gesammtmacht seine Stellung im europäischen Staaten-Vereine auf das bestimmteste angewiesen. Im Mittelpunkte Europas gelegen, sollte er als allgemeiner Friedenswächter dienen. Den Damm sollte er bilden, an dem sich jeder Strom brechen müßte, von dem Europa bedroht würde. Keinem Nachbarstaate Besorgnisse einflößend, sollte er dennoch groß und stark sein, um jeden Angriff auf seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zurück zu weisen. Im Innern aber sollte er ein Bild der Ruhe und des Friedens darbieten, an dem sich das Auge laben könnte, das nur allzuhäufig durch den Anblick der Gräuelscenen ermüdet, welche die Annalen anderer Staaten beflecken. Dadurch aber, daß Deutschland gegen das Ausland wie im Inlande in Ruhe und Frieden bliebe, sollte es der gesammten Welt Bürg-

schaft leisten für die Erhaltung der Civilisation, die nur allzuleicht im Kampfe der Parteien untergeht.

Damit aber der Bund seinem hohen Berufe genügen könne, ist Eintracht unter sämmtlichen Bundesgliedern unerläßliche Bedingung. Nur alsdann kann er hoffen die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten zu bewahren und die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu erhalten. — Damit aber diese Eintracht niemahls aus dem Bunde weichen möge, deshalb grade haben die Bundesglieder sich einer gemeinsamen Gesetzgebung, der des Bundes unterworfen. Diese Gesetzgebung darf mithin niemahls dazu benutzt werden, um Zwietracht im Bunde zu nähren und wohl gar mit den Formen des Gesetzes zu bekleiden. Die Eintracht der Bundesglieder muß in der That wie in der Gesinnung bestehen. Nur wenn dieses der Fall ist, läßt sich ein positives Zusammenwirken zu Erreichung der Bundeszwecke gedenken. Im entgegengesetzten Falle würde der Bund nur dem Namen nach bestehen; zusammenstürzen aber müßte er, sobald er durch die Zeitereignisse zum Handeln aufgefordert würde.

Je höher aber der Zweck des Bundes, und je größer das von allen Bundesstaaten gefühlte Bedürfniß der Eintracht ist, desto sorgfältiger muß alles vermieden werden, was Störungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten veranlassen könnte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese Betrachtungen vorzüglich der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 veranlaßt wurde. Es war augenscheinlich geworden, daß die Eintracht unter den Bundesgliedern nicht bestehen könne, wenn jeder Bundesstaat fortwährend der Gefahr bloßgestellt bliebe, sich durch die in den übrigen Bundesstaaten gedruckten Schriften auf jede Weise verunglimpft und angegriffen zu sehen, ohne dagegen die erforderliche Abhilfe zu erhalten. Es mußte sogar dem Gedanken Raum gegeben werden, daß durch so lang fortgesetzte Angriffe gegen andere Staaten zuletzt ein Nationalhaß zwischen den verschiedenen deutschen Völkerstämmen (!) erzeugt werden könnte, durch welchen das innerste Wesen des Bundes zerstört werden müßte. Das Hauptmotiv des Beschlusses vom 20. Sept. 1819 wird deshalb auch alsdann noch bestehen, wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche er

gefaßt wurde. Wenn gleich aber der Bund nur ein friedlicher ist, wenn er nach Nichts strebt, als nach Erhaltung der Selbstständigkeit und Unverletzbarkeit seiner Glieder, wenn er demnach nicht das nämliche Interesse an den großen Welthändeln (!) hat, als jene Mächte, die gleich geeignet sind offensiv wie defensiv aufzutreten; so kann er dennoch von dem politischen Systeme nicht unberührt bleiben, das von den ihn umgebenden Staaten aufgestellt und festgehalten wird. — Er kann dieß um so weniger, als er unter seinen Mitgliedern mehrere zählt, die zugleich als europäische Mächte unmittelbaren Antheil an den großen Weltbegebenheiten nehmen.

Dermahlen aber umschließt ein gemeinsames Band die meisten Staaten Europas. Vereinigt sind sie zu dem großen Zwecke das Bestehende zu erhalten, jeder Revolution in ihrem Innern zu steuern, der Anarchie überall Schranken zu setzen, und auf diese Weise den wahren Frieden, unter dessen Schutz die Wohlfahrt der Völker allein gedeihen kann, zu erhalten.

Diesem in der Declaration von Verona am 14. Dec. 1822 neuerdings ausgesprochenen Zwecke der Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland konnte der Bund seine Billigung nicht versagen; und noch in der 4. dießjährigen Sitzung sprach diese hohe Versammlung die Uebereinstimmung des Bundes mit den weisen und erhaltenden Grundsätzen der Mächte aus.

Selbst aber, wenn keine solche ausdrückliche Anerkennung vorläge, so müßte der Bund sich zu dem nämlichen Systeme bekennen, das von den vorhin genannten Mächten seine Entwickelung erhalten hat. Es wird hier wohl kaum einer Andeutung bedürfen, daß jenem Systeme das Princip der Legitimität zum Grunde liegt, und daß es gegen das Princip der Volks-Suveränetät gerichtet ist, in dessen Gefolge sich überall die Anarchie zeigt. Das Princip der Legitimität hat nun aber durch den Bund eine grundgesetzliche Sanction erhalten. — Der Artikel 57 der Wiener Schlußacte sagt:

„Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus suveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Suverän kann durch eine land-

ständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Hierdurch ist dem Bunde der Weg vorgezeichnet, den er in dem großen Kampfe, der gegenwärtig Europa in Bewegung setzt, zu verfolgen hat. — Sein System kann kein anderes sein als das der Mächte, und wenn demnach einzelne Bundesglieder sich mit dem Systeme der letztern in Opposition setzen könnten, würden sie sich eben dadurch einer Abweichung von den Grundgesetzen des Bundes schuldig machen. (!!) — Alle Angriffe, welche in dieser Beziehung gegen die Mächte gerichtet werden, treffen somit in ihren unmittelbaren Folgen gleichfalls den Bund; denn es handelt sich hier um Principien, die in ihrer Anwendung auf den einen Staat nicht angegriffen werden können, ohne es auch in Beziehung auf den andern Staat zu werden, der sich zu eben diesen Principien bekennt.

Der Ausschuß glaubte diese wenigen politischen Betrachtungen deshalb nicht umgehen zu können, weil sie ihm bei Beurtheilung der vorliegenden Sache von besonderm Belange schienen.

§. 8. Anwendung auf die öffentlichen Blätter.

Indem aber der Ausschuß diese allgemeinen Gesichtspunkte mit dem §. 6 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 in Verbindung brachte, konnte er keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, in wie fern durch ein öffentliches Blatt die Würde des Bundes, die Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland gefährdet werden könne.

1) Die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland wird gefährdet:

wenn die Tendenz eines öffentlichen Blattes dahin geht, Zwietracht zwischen den verschiedenen Bundesstaaten zu erregen, und einen Nationalhaß von Deutschen gegen Deutsche zu entzünden. Wenn das politische System einzelner zum Bunde gehöriger Cabinette fortwährend angegriffen und von letzteren behauptet wird, daß sie keinen andern Zweck hätten, als die uneingeschränkteste Geistes-Tyrannei auszuüben; daß sie nur zu dem Behufe sich zu Widersachern aller wahren Aufklärung im Inlande und Auslande aufgeworfen hätten und nur deshalb jeden Schritt anderer Regierungen

und Völker verdammten, der zur Aufklärung im Geiste unsers Jahrhunderts führe oder aus dieser entsprungen sei. Daß sie außerdem aber nach einer ungesetzlichen Vermehrung ihres Einflusses auf andere Staaten trachteten, und dieses Streben unter einer angeblichen Sorgfalt für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu verbergen suchten. Wenn gesagt wird, daß dieses System nur zum Verderben führen könne, und daß daher von jedem wahren Vaterlandsfreunde ihm entgegengewirkt werden müsse. Wenn andere Bundesregierungen dagegen nur deshalb gepriesen werden, weil vorausgesetzt oder als bekannt angenommen wird, daß sie sich zu dem entgegengesetzten Systeme bekennen; daß sie die Freunde und Beförderer der wahren Aufklärung seien, und daß sie deßhalb die Sache derselben verfechten und ihr zuletzt den Sieg gegen die eigennützigen und selbstsüchtigen Pläne ihrer Gegner verschaffen würden. Daß hieraus erst das Wohl Deutschlands hervorgehen werde, und daß nur so die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit aller Bundesstaaten bewahrt werden könne.

2) Die Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten wird gefährdet:

wenn das Grundprincip, auf welchem die Verfassungen aller deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme der freien Städte beruhen, das monarchische, fortwährend als falsch und irrig angegriffen wird; wenn dieses Princip im Zusammenhange gezeigt wird mit Allem, was die Vorzeit Gehässiges erzeugt hat, gleichviel ob dieß auch jetzt noch besteht oder nicht, oder ob dessen Rückkehr auch nur als möglich zu denken ist. Wenn behauptet wird, daß es bei Aufstellung jenes Princips nur darauf abgesehen ist, gewissen Klassen von Staatsbürgern Vortheile und Vorzüge zuzuwenden, auf welche sie bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge keinen gesetzlichen Anspruch mehr haben. Wenn aus diesem Grunde Haß gegen diese, nach Privilegien und Auszeichnungen strebende Klasse von Staatsbürgern gepredigt und selbst gewaltsame Mittel um ihnen zu widerstehen als erlaubt dargestellt werden. Wenn dagegen das Princip der Volkssuveränetät als das einzige gepriesen wird, das zur allgemeinen Wohlfahrt führen kann; und wenn das Ideal eines Rechtszustandes in einer (factischen) Gleichheit gesucht

wird. Wenn alle Handlungen, die aus diesem Principe fließen, oder zu dessen Realisirung dienen, ohne Rücksicht auf ihre Natur in Schutz genommen und als ein nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt werden. Wenn demzufolge die Verschwörer in allen Ländern vertheidigt und als Märtyrer der Freiheit gepriesen werden; wenn die von ihnen begangenen Verbrechen nicht nur entschuldigt, sondern vielmehr als eine erlaubte Nothwehr gegen unrechtmäßigen Druck dargestellt werden. Wenn dagegen alle Jene, welche die Sache der Suveräne vertheidigen, als feile Knechte und Tyrannen-Diener dem öffentlichen Hasse geweiht und der allgemeinen Verachtung Preis gegeben werden.

3) Die Würde des Bundes wird gefährdet:

wenn die Ueberzeugung verbreitet wird, der Bund genüge nicht dem Zwecke seiner Errichtung; wenn behauptet wird, er sei nichts als ein leeres Schattenbild, oder gar ein Werkzeug in den Händen einzelner Bundesglieder. Wenn die Beschlüsse der Bundesversammlung entweder als tyrannisch verschrien oder aber als erfolglos dargestellt werden. Wenn eine Opposition gegen dieselben als rühmlich und verdienstlich gepriesen, und so der Wahn begründet werden will, als könne die Bundesversammlung bei Zwiespalt der Gesinnungen unter den Mitgliedern derselben ihrem Berufe genügen. Wenn sie als im innern Kampfe begriffen geschildert und die Behauptung aufgestellt wird, daß nur hieraus das Wohl Deutschlands hervorgehen könne, daß aber die Uebermacht einzelner Bundesglieder diesen Kampf ersticke, und daß deshalb in der Bundesversammlung nicht mehr der Gesammtwille des Bundes repräsentirt werde.

§. 9. Prüfung der einzelnen Artikel des Teutschen Beobachters.

Der Ausschuß hat hiernächst unter Festhaltung der so eben entwickelten Hauptgesichtspunkte die einzelnen Artikel des Teutschen Beobachters einer gründlichen Prüfung unterworfen, und die Resultate derselben in der Anlage (Nr. 6) zusammengestellt. Er hat hierbei die Artikel, welche eine Gefährde enthalten, nicht mühsam

aufgesucht. Sie sind in solcher Menge vorhanden, daß er nur über die Auswahl verlegen sein konnte. Auch bedurfte es keiner künstlichen Auslegungen um ihnen den Grad von Anschaulichkeit zu geben, welche der gewöhnlichsten Fassungskraft einleuchten muß. Der Teutsche Beobachter hat dieses Geschäft dem Ausschusse auf alle Weise erleichtert; um ihn kenntlich zu machen war es hinreichend ihn abzuschreiben. —

Was nun aber die Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission insbesondere betrifft, so ist auch ohne alle Ausführung klar, daß diese unter der Menge von Beleidigungen und Gefährden verschwinde, welche der Bund und die einzelnen Bundesglieder von dem Teutschen Beobachter seit seiner Entstehung zu erfahren hatten. Der Ausschuß glaubte deshalb auch seinen Antrag nicht nach diesem einzelnen Artikel, sondern nach der Ueberzeugung bemessen zu müssen, welche durch die Prüfung aller zeither erschienenen Blätter des Teutschen Beobachters in ihm hervorgebracht worden ist. Er glaubte dies um so mehr thun zu müssen, als die Bundesversammlung es ist, welche in der Central-Untersuchungs-Commission angegriffen wurde, und diese hohe Versammlung daher hätte Anstand nehmen dürfen, sich den Anschein zu geben, als beschließe sie in eigener Sache, nicht aber im Interesse des gesammten Bundes.

Die Ueberzeugung des Ausschusses konnte aber keine andere sein, als daß die Tendenz des Teutschen Beobachters der **Würde des Bundes, der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten und der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufe,**

weil er zahllose Verunglimpfungen sowohl der zum deutschen Bunde gehörigen höchsten Souverains als auch fremder Regierungen und deren Minister enthält, und weil er Zwietracht zwischen den höchsten deutschen Bundesfürsten und deren Völkern durch Entstellung der Absichten der Erstern auszusäen sucht;

weil er die Grundsätze des revolutionären Systems nicht etwa nur zufällig und gelegentlich, sondern mit planmäßiger Beharrlichkeit voranstellt;

weil seine sämmtlichen Artikel, die selbsterfundenen wie die ent-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

lehnten, erzählende, räsonirende, ernsthafte, satyrische, politische, religiöse, litterarische auf Verbreitung revolutionärer Ansichten und Lehren ausschließend gerichtet sind;

weil er seinen Wunsch, die bestehende Ordnung der Dinge durch revolutionäre Neuerungen gestürzt zu sehen, in offenen Worten mit einer Zuversicht, die jede Rücksicht auf gesetzliche oder conventionelle Schranken zu verschmähen scheint, ausspricht;

weil er — sei es aus wirklichem fanatischem Vertrauen auf die Mittel und Kräfte der Faction, als deren Organ er auftritt, sei es um seinen Anhängern Muth und seinen Gegnern Schrecken einzuflößen, den Sieg der allgemeinen Revolution als unfehlbar und nahe bevorstehend ankündigt — über jede den Fortschritten derselben entgegenwirkende Maßregel, wie über einen eitlen Versuch das unwiederbringlich Verlorne zu retten, den bittersten Spott ausgießt, nicht nur gegen diese und jene Autorität, sondern gegen alle rechtmäßige Herrschaft überhaupt, so lange sie nicht in einer oder der andern Gestalt die revolutionäre Weihe empfing, und oft auch nachdem dieses erfolgt ist, den tiefsten Widerwillen an den Tag legt;

weil er endlich der ganzen gesellschaftlichen Ordnung in allen ihren Haupt- und Nebenbeziehungen, insbesondere aber dem deutschen Bunde den Krieg ankündigt, und diesen durch jedes ihm zu Gebote stehende Mittel herabzuwürdigen suchte. —

Aus diesen Gründen sieht der Ausschuß sich genöthigt darauf anzutragen, daß die hohe Bundesversammlung von der Befugniß Gebrauch machen möge, die ihr durch den §. 6 des Beschlusses vom 20. Sept. 1819 ertheilt worden ist.

Der Ausschuß zweifelt nicht, daß die Central-Untersuchungs-Commission in Mainz hierin von selber die Genugthuung finden werde, auf welche sie gerechten Anspruch hat. Indem die hohe Bundesversammlung die lang fortgesetzten Angriffe des Teutschen Beobachters auf die öffentliche Moral, auf die Würde und Sicherheit des Bundes und der Bundesstaaten mit gebührendem Ernste ahndet, werden Einzelne gerne auf die Genugthuung verzichten, die sie schon in dem Schutze gegen die Wiederkehr ähnlicher Beleidigungen finden dürften.

Sie werden dies um so lieber thun, als die Bundesversammlung keinen Anstand nehmen dürfte, die der Central-Untersuchungs-Commission angethane Beleidigung für eine solche zu erklären, durch welche sie unmittelbar, nicht aber die ihr untergeordnete Behörde betroffen worden sei.

Im Falle nun aber die hohe Bundesversammlung den Antrag des Ausschusses genehmigen sollte, wird auch der §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 dahier seine Anwendung finden. Demnach wären sämmtliche hohe Bundesregierungen auf den von der hohen Bundesversammlung zu fassenden Beschluß zu dem Behufe aufmerksam zu machen, damit dem verantwortlichen Redacteur des in Stuttgart herauskommenden Teutschen Beobachters, S. G. Liesching, binnen fünf Jahren in allen Bundesstaaten die Theilnahme an der Redaction einer ähnlichen Schrift versagt werde.

Der Ausschuß überläßt sich hierbei der gerechten Hoffnung, daß ihm nicht der Vorwurf werde gemacht werden können, als strebe er nach der Unterdrückung jeder öffentlichen Aeußerung über politische Gegenstände. Schon der Umstand, daß er ungeachtet der vielfältigen hiezu gegebenen Aufforderungen heute nur diesen Anlaß ergreift, um die Strenge des Gesetzes in Anspruch zu nehmen, dürfte als die genügendste Widerlegung eines solchen Vorwurfes dienen. Sich selbst ist er wenigstens bewußt nicht nach Nebenrücksichten, die ihm stets fremd bleiben werden, sondern bloß nach reifer Erwägung dessen, was das Beste des Bundes — aus höherem Standpunkte genommen — erfordert, seinen Antrag gestellt zu haben. An der hohen Bundesversammlung ist es nun, hierüber den weitern Beschluß zu fassen. Allein auch sie dürfte, wenn sie den Ansichten des Ausschusses beistimmt, eben so wenig wie dieser den Vorwurf verdienen, eine anständige, innerhalb der gehörigen Schranken bleibende Discussion über Politik und Staatsverwaltung verhindern zu wollen. Sie wird vielmehr durch ihre zeither bewiesene, wie auch fernerhin zu beobachtende Mäßigung und Ruhe das Geschrei derer zu Schanden zu machen wissen, die in jeder Anwendung eines zum allgemeinen Wohl erforderlichen Gesetzes eine Unterdrückung, und in jeder Zurückweisung frevelhafter, die

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

öffentliche Ruhe gefährdender Angriffe eine Geistestyrannei erblik-ken. Die Bundesversammlung wird sich über jeden solchen Tadel erhoben erachten, am allerwenigsten sich aber dadurch abhalten lassen, dasjenige getreu und rücksichtslos zu erfüllen, was ihr durch die Gesetze des Bundes und die Wohlfahrt Deutschlands geboten ist.

§. 10. Entwurf Beschlusses.

Indem somit der Ausschuß alles erfüllt zu haben glaubt, was zur gründlichen Beurtheilung der Sache erforderlich war, trägt er zum Schlusse darauf an, daß es der hohen Bundesversammlung gefällig sein möge, ihren Beschluß dahin zu fassen

1) daß der in Stuttgart erscheinende Teutsche Beobachter von der hohen Bundesversammlung kraft der ihr durch den Beschluß vom 20. Sept. 1819 übertragenen Autorität hiermit *unterdrückt*, auch alle fernere Fortsetzung desselben *untersagt* werde;

2) daß die Königl. Würtembergische Regierung durch die Königl. Bundestags-Gesandtschaft zu ersuchen sei diesen Beschluß zu vollziehen;

3) daß allen übrigen höchsten und hohen Bundesregierungen durch ihre Bundestags-Gesandtschaften von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben sei, die fernere Ausgabe des Teutschen Beobachters innerhalb ihres zum deutschen Bunde gehörigen Gebietes zu *verbieten*; auch den verantwortlichen Redacteur desselben, S. G. *Liesching*, binnen fünf Jahren bei der Redaction eines in die Klasse der periodischen gehörigen öffentlichen Blattes mit politischer Tendenz *nicht zuzulassen*;

4) daß der Central-Untersuchungs-Commission in Mainz dieser Beschluß mittelst Protokoll-Extracts mit dem Bemerken zuzustellen sei, daß die hohe Bundesversammlung ihre durch das Schreiben des Präsidenten der Commission unterm

28. März laufenden Jahres angebrachte Beschwerde hiemit für erledigt erachte.

Die im §. 9 des vorstehenden Berichtes angezogene „Prüfung der Tendenz des Teutschen Beobachters, hervorgehend aus dessen einzelnen Artikeln" wurde gleichfalls verlesen und diesem Protokolle unter Zahl 6 angefügt.

Der Kais. Königl. präsidirende Herr Gesandte reassumirte hierauf die Anträge der Commission, stellte das bundesgesetzliche derselben dar und äußerte ferner:

Ohne Zweifel theilt die ganze hohe Versammlung die Indignation, welche ein durch revolutionäre Tendenz und unverschämten Aufruf zur Rebellion so frech hervortretendes Zeitblatt nothwendig erregen mußte.

Die hohe Bundesversammlung ist es ihrer eignen Würde und der Würde ihrer Regierungen schuldig ein warnendes Beispiel zu geben, daß der Bundestags-Beschluß vom 20. September 1819 kein todter Buchstabe, sondern ein Gesetz sei, welches in vorkommenden Fällen den frevelhaften Uebertreter desselben zu bestrafen wisse.

Wenn das Präsidium nun gleich voraussetzen kann, daß der Antrag des Ausschusses auf Unterdrückung des Teutschen Beobachters per acclamationem werde angenommen werden, so ist dasselbe gleichwohl verpflichtet den Mitgliedern dieser verehrlichen Versammlung Gelegenheit zu geben, sich einzeln über diesen Gegenstand auszusprechen, und es erlaubt sich daher nur den Gesichtspunkt zu entwickeln, aus welchem die Stellung der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit zu betrachten sein dürfte, so wie aus dem geschichtlichen Theile der Karlsbader Vereinigung, in welcher jenes Bundesgesetz zunächst vorbereitet wurde, Einiges anzuführen.

Dort ist die Frage entstanden, inwiefern die zu bestellende Bundestags-Commission als ein Compromiß eintreten könne, welches die vorkommenden Fälle entscheide, und indem die Commission an die Bundesversammlung berichte, diese alsdann bloß veranlaßte

durch den Gesandten des betreffenden Staates die Erfüllung des Beschlusses zu bewirken. Da jedoch von anderer Seite vorgezogen worden ist, daß die gedachte Commission hierbei nicht sowohl einen Ausspruch zu thun als nur ihr Gutachten abzugeben habe, über welches letztere dann die Versammlung, wie über jeden andern commissarischen Vortrag, nach Stimmenmehrheit einen Beschluß fassen möchte; so hat man, da im Wesentlichen der Zweck auf eine oder die andere Art zu erreichen stand, es bei der in dem Bundestags-Beschlusse vom 20. September 1819 übergegangenen Fassung des Artikels 6, als für die letztere Meinung sprechend, unveränderlich belassen.

Präsidium zog daraus die Folgerung, daß die Bundesversammlung nicht ohne weiteres gebunden sein könne, nach dem Gutachten des Bundestags - Ausschusses die Zeitschrift: „der Teutsche Beobachter" zu verbieten, sondern es stände ihr zu hierüber nach ihrer eignen Ueberzeugung abzusprechen, die Fortsetzung der Zeitschrift zu erlauben, wenn der Bericht des Ausschusses der Bundesversammlung nicht in allen Beziehungen genügend erscheinen sollte, oder sie zu verbieten, wenn dieselbe die Ansicht des Ausschusses zu der ihrigen zu machen für gut finden würde. — So wie aus den oben erwähnten Karlsbader Verhandlungen die Absicht derjenigen Höfe, welche den besagten Beschluß vorbereiteten, hervorleuchtet, der eigenen Autorität der Bundesversammlung den definitiven Ausspruch über das Gutachten der Commission anheim zu geben; so kann sich Präsidium auch nicht überzeugen, daß außer der, jedem Bundestags-Gesandten von seiner Regierung, zuversichtlich im Sinne des Bundeszweckes gegebenen allgemeinen Instruction und außer dem für Alle als Instruction gleich verbindlichen Preßgesetze vom 20. Sept. 1819 eine specielle Instruction für specielle Preßvergehen, auf welche jenes provisorische Gesetz seine Anwendung findet, noch erforderlich scheine.

Als Kaiserl. Oesterreichischer Gesandter erklärte der Herr Präsidirende: daß sein allerhöchster Hof von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen sei, daß die Regierungen eine schwere moralische Verantwortung auf sich laden würden, wenn sie nicht die in der Bundes-Gesetzgebung dargebotenen Hilfsmittel ergreifen

wollten, dem aufs Höchste getriebenen Mißbrauche der politischen Schriftsteller Einhalt zu thun und den unabsehbaren Wirkungen einer fortdaurenden Preßlicenz vorzubeugen. Der Mißbrauch der Presse habe einen bedauerlich hohen Grad erreicht, und es sei an dem, daß ein Beispiel nothwendig gegeben werden müsse; der von der Bundestags-Commission auf Unterdrückung des Teutschen Beobachters gemachte Antrag erscheine überdies und ohne Rücksicht auf diesen Zweck so durchaus gerecht, daß der Kaiserl. Königl. Gesandte keinen Anstand nehme, demselben in allen Punkten unbedingt und in seiner ganzen Ausdehnung beizutreten, auch seine Zustimmung schon heute zu Protocoll zu erklären.

Preußen: stimmt dem Antrage der Commission unbedingt bei.

Würtemberg, interloquendo: Die Königl. Würtembergische Gesandtschaft glaubt — gestützt auf die Vorschriften der Geschäftsordnung und auf den Geschäftsbrauch — darauf antragen zu dürfen, daß der Bericht des Ausschusses in der nächsten Sitzung reproponirt und zu Protocoll gebracht werden möge, damit sie in der Zwischenzeit prüfen und sich überzeugen könne, ob und welche vorläufige Erklärung sie etwa, gleichzeitig mit jenem Berichte, zu Protocoll zu geben sich verpflichtet halten dürfte; dies um so mehr, da ihr die Protocolle der Karlsbader Verhandlungen, welche dieser hohen Versammlung nie mitgetheilt wurden, gänzlich unbekannt sind, und sie daher augenblicklich über deren Eigenschaft als einer Erläuterungsquelle des Beschlusses vom 20. Sept. 1819 sich ein Urtheil zu bilden nicht vermag.

Präsidium erwiderte: daß es nach der Geschäftsordnung von der hohen Versammlung abhange zu bestimmen, ob ein Gegenstand hinlänglich erörtert sei um zur Abstimmung zu schreiten? Dieses werde sich nun aus den Aeußerungen der verehrlichen Herren Gesandten ergeben.

Ein Beschluß, der in 8 oder 14 Tagen über diesen Gegenstand gefaßt werde, könne für die Eintracht Deutschlands und für die Beruhigung der aufgeregten Gemüther nicht mehr den Werth haben, welchen ein Beschluß haben würde, der Deutschland die Ueberzeugung gebe, daß die Bundesversammlung, sobald selbe durch

den mit ihrem Vertrauen beehrten Ausschuß von der Existenz einer in so hohem Grade revolutionären Zeitschrift Kenntniß erhalten, solche auf der Stelle zu unterdrücken beschlossen habe *).

Bei fortgesetzter Umfrage erklärten sich:

Baiern und

Königreich Sachsen: vollkommen mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Hannover: Für den vorliegenden Fall befinde ich mich zwar ohne specielle Instruction; gleichwohl kann ich über die Ansicht des Königl. Hannöverischen Gouvernements nicht zweifelhaft sein. Dieselbe stimmt mit derjenigen des Kaiserl. Oesterreichischen und Königlich Preußischen Hofes dahin überein, daß ein warnendes Beispiel erforderlich sei um den Mißbräuchen der Presse zu begegnen und um zu zeigen, daß der Bund seine Vorschriften halten wolle und könne.

Die Central=Untersuchungs=Commission, angeordnet für Si=

---

*) Anmerkung von Collmann, (gemein deutsches Preßrecht): „Der Ausschuß hatte erklärt: „„Indem sie (die Parteischriftsteller) fortfuhren die Begriffe über Staat und Staatsverwaltung stets mehr und mehr zu verwirren und jedwede Autorität immer tiefer herabzusetzen, haben sie das Ihrige dazu beigetragen um die Gährung in den Gemüthern zu unterhalten, ja vielleicht sogar wirkliche Gefahr über Deutschland herbei zu führen."" Folglich, sagt das Präsidium, muß augenblicklich der Teutsche Beobachter unterdrückt werden, oder wir setzen das Ansehn der Bundesversammlung, das Bestehen des Bundes aufs Spiel, unter solchen Umständen kann man nicht an den langsamen Gang der gewöhnlichen Geschäftsordnung gebunden sein. Seit dem 10. August 1822 war der Teutsche Beobachter erschienen und hatte von Anfang an die vom Ausschuß unbedingt verdammten Lehren gepredigt, am 28. März 1823 hatte sich die Central=Untersuchungs=Commission bei der Bundesversammlung beschwert, wenige Tage darauf mußte das Schreiben in der Bundes=Kanzlei angekommen und vom Präsidium eröffnet sein (in den öffentlichen Protocollen findet sich nichts hierüber), am 24. April wurde die Sache dem Ausschusse zur Begutachtung überwiesen, dieser erstattet am 30. Mai seinen Bericht darüber, und nun soll eine 8= oder 14tägige Verschiebung der Beschlußnahme mit der größten Gefahr verbunden sein! —

cherung der Ruhe Deutschlands, muß gegen Angriffe gesichert werden, die sie in der öffentlichen Meinung herabsetzen könnten. Dieselbe hat nach meiner vollsten Ueberzeugung nicht diejenigen verdient, die sie bereits früher auf empfindliche Weise erfahren hat, vielmehr ihrem Endzwecke auf eine würdige Weise entsprochen. Die Vorwürfe der Befangenheit und der geheimen Absicht ihrer Verlängerung enthalten eine Beleidigung, der sie nicht ausgesetzt sein darf.

Der Gesammtinhalt der vorgelegten Stücke des Teutschen Beobachters läßt für mich keinen Zweifel darüber, daß die Erscheinung dieser Zeitschrift mit dem gesetz- und verfassungsmäßigen Zustande Deutschlands unvereinbar ist.

Indem ich für den Antrag des Ausschusses stimme, betrachte ich die von demselben vorgeschlagene Form als der Gesetzgebung und der Erreichung des Endzweckes gemäß.

Würtemberg: enthält sich der Abstimmung.

Baden: stimmt unbedingt mit dem Antrage der Commission.

Kurhessen: Die Gesandtschaft vermag sich nicht zu überzeugen, daß der §. 6 des Preßgesetzes vom 20. Sept. 1819 den Mitgliedern der Bundesversammlung das Recht gebe über die Unterdrückung einer Zeitschrift nach Einsicht und Gewissen zu entscheiden; glaubt vielmehr, daß dieselben hier wie überall von den Instructionen ihrer Committenten unbedingt abhängig seien.

Da nun Kurfürstl. Gesandtschaft im Allgemeinen angewiesen ist, in keinem wichtigern Gegenstande ohne Instruction abzustimmen, sie aber über den so eben verlesenen Bericht dergleichen einzuholen außer Stande war, indem sie nicht einmahl vorläufige Kenntniß davon hatte, so muß sie sich bis zu Einlangung höherer Weisungen, die sie bis zur nächsten Sitzung zu erhalten hofft, das Protocoll offen behalten.

Großherzogthum Hessen: Großherzogl. Gesandtschaft ist, was die Competenz der Bundesversammlung betrifft, mit der Ansicht der Commission völlig einverstanden.

Eben so pflichtet sie derselben darin durchaus bei, daß die gänzliche Unterdrückung des Teutschen Beobachters eine Maßregel

sei, welche die Redaction desselben durch die Zügellosigkeit ihrer Schreibart allerdings verdient habe.

Sie ist jedoch der Meinung, daß es nach Maßgabe des vorliegenden Bundestags=Beschlusses vom 20. Sept. 1819 einer hohen Bundesversammlung unbenommen sei zu veranlassen, daß die in Frage stehende Schrift von der betreffenden Regierung selbst unterdrückt werde, und glaubt hiernach vorschlagen zu können, daß die Königl. Würtembergische Bundestags = Gesandtschaft zu ersuchen sei die Einleitung zu treffen, daß durch eine von ihrem allerhöchsten Hofe zu erlassende Verfügung die unter dem Titel „der Teutsche Beobachter" erscheinende Zeitung alsbald unterdrückt werde, wobei einer hohen Bundesversammlung vorzubehalten wäre, diese Verfügung erforderlichen Falls vermöge der ihr zustehenden Befugniß zu erlassen.

Der Kaiserl. Königl. präsidirende Herr Gesandte bemerkt dagegen: Dieser Antrag scheine ihm nicht in dem Preßgesetze vom 20. Sept. 1819, welches die Basis des Beschlusses in dieser Angelegenheit sein müsse, zu liegen; denn dort sei der Bundesversammlung ausdrücklich eingeräumt aus eigener Autorität die verderblich anerkannte Schrift zu unterdrücken und den gefaßten Beschluß, nicht bloß den Antrag oder den Wunsch der hohen Bundesversammlung der betreffenden Regierung zu eröffnen. Bei der Vorbereitung dieses Beschlusses in Karlsbad sei die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angemessen wäre, von dem Wunsche und dem Ermessen der Bundesversammlung wegen Unterdrückung einer gefährlich erkannten Schrift den betreffenden Staat durch den Bundestags = Gesandten in Kenntniß zu setzen und nur dann zur unmittelbaren Verfügung der Bundesversammlung zu schreiten, wenn deren Antrag unberücksichtigt geblieben, oder aus unstatthaften Gründen abgelehnt worden wäre. Die Versammlung habe jedoch auf den Antrag, die Fassung des §. 6 des Preßgesetzes hienach abzuändern, beschlossen, diese Fassung beizubehalten, wenn nicht der eigentliche Zweck, der weitern Verbreitung solcher Schriften noch bei Zeiten entgegen zu wirken, verfehlt werden sollte, indem jede Unterhandlung, welche einen solchen Beschluß vorläufig in einen bloßen Wunsch und Antrag an den betreffenden Staat verwandeln

sollte, die ganze Natur dieser Maßregel verändern müßte, ohne dadurch die Verwaltung des einzelnen Staates günstiger zu stellen, indem am Ende doch immer die Beurtheilung der dagegen angeführten Gründe und deren Statthaftigkeit von der Bundesversammlung abhangen müßte.

Der K. K. präsidirende Gesandte glaube daher, daß aus diesen Gründen, die selbst dann vollwichtig erscheinen, wenn sie auch nicht in den Karlsbader Conferenzen wären beleuchtet worden, auf diese Modification nicht eingegangen werden könne.

Der Großherzogl. Hessische Herr Gesandte äußerte dagegen, daß er von dem Inhalte der Karlsbader Verhandlungen keine Kenntniß gehabt, mithin darauf keine Rücksicht habe nehmen können; — worauf

der Kaiserl. Oesterr. Herr Gesandte erwiderte, daß er solche auch nicht als Entscheidungsquelle, sondern nur zur Erläuterung und näheren geschichtlichen Entwickelung des Gesetzes vom 20. September 1819, welches seine Behauptung rechtfertige, angeführt habe, so wie auf jeden Fall der Geist, von welchem die dort versammelten Cabinette damals geleitet wurden, zuverlässig daraus beurtheilt werden könne.

Hierauf wurden die Umfragen fortgesetzt und

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: trat dem Antrage der Commission vollständig bei und hielt dafür, daß hier keine Instruktions-Einholung statt finde.

Niederlande wegen des Großherzogth. Luxemburg: Ich trage für meinen Theil um so weniger Bedenken einem so heilsamen Antrage — selbst in dem Falle, wenn es sich von Erscheinung eines dergleichen Blattes im Großherzogth. Luxemburg handeln könnte — unbedingt beizustimmen, als es mir dabei nur Leid thun würde, wenn es glaublich wäre, daß man dazu erst einer zufälligen Veranlassung von Seiten der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission bedurft habe, deren, wie es scheint, auf unbestimmte Zeit in die Länge sich ziehende Dauer ich deshalb keines Wegs das Wort zu reden gemeint bin.

Großherzogl. und Herzogl. Sächsische Häuser: Die Gesandtschaft findet zwar im Allgemeinen kein Bedenken, für die

von der Commission in Antrag gebrachte Unterdrückung des Teutschen Beobachters zu stimmen, wünscht aber und hält es wegen §. 6 des ersten Abschnittes des am 20. Sept. 1819 zum Beschluß erhobenen Entwurfes eines Preßgesetzes für thunlich, daß zuvörderst bei der Königl. Würtembergischen Regierung die gewünschte Abhilfe gesucht und erst, wenn dieses erfolglos bliebe, die erwähnte Unterdrückung ohne weiteres von der hohen Bundesversammlung unmittelbar beschlossen werde.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: vollkommen nach dem Antrage des Bundestags-Ausschusses.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die Gesandtschaft tritt dem Antrage der Bundestags-Commission bei, und theilt übrigens den Wunsch der Großherz. Hessischen, dann Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen Gesandtschaften, daß zuvörderst die Königl. Würtembergische Regierung ersucht werden möge die gewünschte Abhilfe zu leisten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: mit den Anträgen der Bundestags-Commission vollkommen einverstanden.

Die freien Städte: treten den erwähnten Anträgen bei.

Präsidium: Die Geschäftsordnung überlasse der hohen Bundesversammlung in jedem einzelnen Falle zu beschließen, ob ein Gegenstand zur Beschlußfassung reif sei, und ob ausnahmsweise sofort, oder erst nach einem bestimmten Termine darüber abgestimmt werden solle? Es seien bereits 15 Stimmen mit den Anträgen des Bundestags-Ausschusses vollkommen einverstanden, diese sprächen sich also sowohl für jene Vorfrage als für die Anträge selbst beifällig aus; 13 Stimmen aber vereinigten sich mit dem Vorschlage, die Unterdrückung des Teutschen Beobachters unmittelbar von Seiten der hohen Bundesversammlung ohne Dazwischenkunft der Königl. Würtembergischen Regierung zu verfügen. Für die Sache selbst sei es hochwichtig, gleich in dem nämlichen Augenblicke, wo die hohe Bundesversammlung Kenntniß von einem Preßvergehen erhalte, auch die Maßregeln gegen den Schuldigen zu beschließen; — es könne also hier nur noch darauf ankommen, ob dem Vorbehalte

des Kurfürstl. Hessischen Herrn Gesandten die Folge gegeben werden wolle, die Ziehung des Conclusi aufzuschieben?

Dem K. K. präsidirenden Gesandten scheine der Fall einer Instructions-Einholung von dem Kurfürstl. Hofe nicht vorhanden zu sein, da das Gesetz über Preßvergehen mit Zustimmung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten vom Bunde erlassen, die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle jedoch der Bundesversammlung übertragen worden sei. Indessen stelle Präsidium anheim, die erforderlich geachtete Instruction einzuholen, müsse sich aber — abgesehen von dem, dem Kurfürstl. Hessischen Herrn Gesandten zustehenden Rechte den Beschluß bis zur nächsten Sitzung aufhalten zu können — vorbehalten, die gegen die Nothwendigkeit einer solchen Instructions-Einholung sprechenden Gründe erforderlichen Falls ausführlicher zu Protokoll zu erklären.

Kurhessen: Die Gesandtschaft vermag zwar von ihrer vorhin geäußerten Ansicht nicht abzugehen; da indessen bei der eminenten Stimmen-Mehrheit für die Anträge des Ausschusses eine (nicht zu vermuthende) abweichende Kurhessische Abstimmung keine Aenderung in einem offenbar nach Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschlusse zu bewirken im Stande sein würde, so verzichtet die Gesandtschaft nach dem Wunsche des verehrlichen Präsidiums auf das anerkannte Recht den Beschluß aufhalten zu können, und will nichts dagegen einwenden, daß derselbe sogleich gezogen werde.

Präsidium. Es könne nunmehr ohne Anstand der Beschluß gezogen werden, und wenn es auch üblich gewesen sei, manche Gegenstände erst in vertraulicher Sitzung vorzubereiten, so falle jedoch der Zweck dessen hinweg, wenn es sich von einer Sache handle, worin keine Erklärung oder Erläuterung eine veränderte Ansicht hervorbringen könne.

Der Königl. Würtembergische Herr Gesandte habe sich hierin der Abstimmung enthalten zu wollen erklärt; jede nachträgliche Erklärung hingegen sei man jeder Zeit bereit anzunehmen.

Der Königl. Würtembergische Herr Gesandte bemerkte hierauf, daß nachdem nun abgestimmt worden sei, er kein Interesse mehr haben könne zu verlangen, daß heute der Vortrag der Commission bloß vertraulich mitgetheilt werde; er enthalte sich

übrigens der Abstimmung und behalte seinem allerhöchsten Hofe alles Uebrige vor.

Hierauf wurde durch die Mehrheit

beschlossen:

1) daß der in Stuttgart erscheinende Teutsche Beobachter rc. (wörtlich, wie im Entwurfe oben S. 98).

*

Die Beilage des Protokolls vom 30. Mai 1823:
„Prüfung der Tendenz des Teutschen Beobachters, hervorgehend aus dessen einzelnen Artikeln"
nimmt 25 Seiten ein; auf die Sprache und Haltung dieses Aktenstückes *) mag man aus dem Vorhergehenden schließen.

*

In der Sitzung vom 12. Juni 1823 erklärte nachträglich Kurhessen: „In Beziehung auf die in das Protocoll der 14. Sitzung gelegten Aeußerungen hat Kurfürstl. Gesandtschaft nachträglich zu erklären, daß Se Königl. Hoheit der Kurfürst, in Betracht der höchst strafbaren und ungeziemenden Artikel des Teutschen Beobachters und des daraus hervorgehenden gefährlichen, gewiß die größte Aufmerksamkeit und die schärfste Ahndung verdienenden Geistes, dem auf Unterdrückung desselben gefaßten Beschlusse vollkommen beistimmen."

*

Würtembergische Erklärung.

Aus dem Protokoll der Sitzung vom 3. Juli 1823:

„Präsidium: Die Königlich Würtembergische Gesandtschaft habe geäußert, daß sie eine Erklärung in eben erwähnter

---

*) Es ist auch abgedruckt bei Collmann, gemein deutsches Preßrecht, S. 582—612.

Sache abzugeben habe, wozu Präsidium das Protokoll eröffnen wolle.

Würtemberg: Die Königl. Gesandtschaft ist von ihrer allerhöchsten Regierung beauftragt, diese hohe Versammlung von der erfolgten Vollziehung des durch die Mehrheit derselben in der Sitzung vom 30. Mai dieses Jahres gefaßten Beschlusses in Betreff des in Stuttgart erscheinenden Zeitungsblattes „der Teutsche Beobachter" in Kenntniß zu setzen.

Zugleich ist sie angewiesen hiermit einige durch die Verhandlungen über diesen Gegenstand veranlaßte Bemerkungen zu verbinden, die sich theils auf die Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen, theils auf die künftigen Fälle ähnlicher Art beziehen und Sr. Maj. dem Könige von der Erheblichkeit scheinen, um sie der Aufmerksamkeit Ihrer hohen Bundesgenossen zu empfehlen.

Die nächste Veranlassung hierzu gibt der von der Gesandtschaft, gestützt auf die Geschäftsordnung und auf den Geschäftsgebrauch, gemachte Antrag, daß der Bericht des Ausschusses in der nächsten Sitzung reproponirt und zu Protocoll gebracht werden möge, damit sie in der Zwischenzeit prüfen und sich überzeugen könne, ob und welche Erklärung sie etwa, gleichzeitig mit jenem Berichte, zu Protokoll zu geben sich verpflichtet halten dürfte, und zwar um so mehr, da ihr die Protokolle der Karlsbader Verhandlungen, welche der Bundesversammlung nie mitgetheilt wurden, und auf die sich bezogen worden war, gänzlich unbekannt seien, und sie daher augenblicklich über deren Eigenschaft als einer Erläuterungsquelle des Beschlusses vom 20. Sept. 1819 sich ein Urtheil zu bilden nicht vermöge.

Diesem Antrage ward entgegengesetzt:

1) „daß die Geschäftsordnung der Bundesversammlung überlasse, in jedem Falle zu beschließen, ob ein Gegenstand zur Beschlußnahme reif sei, und ob ausnahmsweise sofort oder erst nach einem bestimmten Termine darüber abgestimmt werden solle? Die Bestimmung dieser Vorfrage werde sich aus den Aeußerungen der Gesandten bei der Umfrage über den Commissions-Bericht ergeben.

Im übrigen könne ein Beschluß, der in 8 oder 14 Tagen

über diesen Gegenstand gefaßt werde, für die Eintracht Deutschlands und für die Beruhigung der aufgeregten Gemüther nicht mehr den Werth haben, welchen ein Beschluß haben würde, der Deutschland die Ueberzeugung gebe, daß die Bundesversammlung, sobald sie durch den mit ihrem Vertrauen beehrten Ausschuß von der Existenz einer in so hohem Grade revolutionären Zeitschrift Kenntniß erhalten, solche auf der Stelle zu unterdrücken beschlossen habe.

2) Daß, wenn es auch üblich gewesen sei, manche Gegenstände erst in vertraulicher Sitzung vorzubereiten, doch der Zweck davon hinwegfalle, wenn es sich von einer Sache handle worin keine Erklärung oder Erläuterung eine veränderte Ansicht hervorbringen könne."

Als hierauf die Mehrheit der Stimmen sich mit den Anträgen des Commissions-Berichtes einverstanden erklärte, so wurde auch die auf die alsbaldige Abstimmung sich beziehende Vorfrage als bejaht angesehn, und der Antrag der Gesandtschaft unberücksichtigt gelassen.

Was den ersten Grund anlangt, so überläßt allerdings die Geschäftsordnung (Abschnitt II. im letzten Absatze) der Bundesversammlung zu bestimmen, ob ein erörterter Gegenstand zur Abstimmung reif sei, und macht (Abschnitt III. 3. a) von einer vorläufigen Abstimmung über die von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben die Bestimmung abhängig, ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?

Dagegen ist ebendaselbst §. 7 als allgemeine Bestimmung über den Geschäftsgang die Regel aufgestellt, daß die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber, allemahl in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt werden, wozu dann den Umständen nach eine vierte zur Schlußziehung kommt.

Da nun in dem Falle, wo der Vorschlag bei der ersten Um-

frage einstimmig angenommen oder verworfen wird, der Gegenstand auch unstreitig als hinreichend erörtert und zur Abstimmung reif anerkannt worden ist, und nichts desto weniger unter obiger Voraussetzung die Verhandlung allemahl in zwei Sitzungen vertheilt werden soll; so scheint hieraus klar zu folgen, daß diese Regel durch die bei der vorläufigen Abstimmung getroffene Bestimmung, daß sich ein Gegenstand sofort zur Beschlußnahme eigne, nicht aufgehoben werden könne.

Sollte inzwischen die Richtigkeit dieser Folgerung dennoch zweifelhaft erscheinen; so wird die Wichtigkeit dieser formellen Vorschrift den Antrag rechtfertigen, daß die hierbei eintretende Frage bei der Revision der Geschäftsordnung in besondere Erwägung gezogen, auch, wenn jene noch längere Zeit ausgesetzt bleiben sollte, jeder Ungewißheit durch eine vorläufige deutliche Bestimmung begegnet werde.

In Beziehung auf den zweiten Grund ist zu bemerken, daß nach dem bisherigen Geschäftsgebrauche Commissions = Anträge, selbst über Privat = Reclamationen, zuerst in vertraulicher Sitzung vorgetragen und erst in einer der folgenden Sitzungen zu Protocoll gegeben und zur Abstimmung gebracht worden sind, wodurch jedem Bundestags=Gesandten, der seine Regierung bei dem Gegenstande mehr oder minder betheiligt finden möchte, einige Zeit zur Fassung der etwa abzugebenden Erklärung gelassen würde.

Auf die Beobachtung dieses Geschäftsgebrauchs dürfte aber jede Regierung eines Bundesstaates ganz besonders dann einen Anspruch haben, wenn ihr Bevollmächtigter, weil er seine Regierung in irgend einer Weise für betheiligt ansieht, sich der Abstimmung zwar enthält, jedoch zur Fassung einer Erklärung, die er sofort abzugeben außer Stande zu sein mit Gründen darthut, ausdrücklich auf Gestattung einer Frist angetragen hat.

Da sich inzwischen aus dem vorliegenden Falle ergiebt, daß der erwähnte Geschäftsgebrauch einer festen Bestimmung bedarf; so wird dadurch auch der weitere Antrag als begründet erscheinen, daß dieselbe gleichfalls bei der Revision der Geschäftsordnung getroffen werden möge.

Denn wenn zur Beseitigung des Antrages des Gesandten an-

geführt wurde, daß die Beobachtung des erwähnten Geschäftsgebrauchs zwecklos sei, wenn es sich von einer Sache handle, worin keine Erklärung oder Erläuterung eine veränderte Ansicht hervorbringen könne; so mag doch dagegen mit Grund eingewendet werden, daß ein zuverlässiges Urtheil hierüber durch eine nähere Kenntniß und Prüfung der beabsichtigten Erklärung bedingt sei.

Es würde nicht schwer fallen diese Voraussetzung auch bei dieser Gelegenheit sowohl in Beziehung auf die Ausdehnung als die Art und Weise der Anwendung des Gesetzes vom 20. Sept. 1819 als richtig nachzuweisen und darzuthun, daß die Erklärung des Gesandten möglicher Weise auf die Entschließung dieser hohen Versammlung um so mehr hätte von Einfluß sein können, als der Antrag der Commission, der zunächst aus dem Ansuchen der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz nicht hervorgegangen ist, der Mehrheit der Mitglieder dieser Versammlung neu und unerwartet sein mußte.

Einige Andeutungen mögen genügen um das Gesagte zu belegen.

Der Commissions-Bericht hat, wie sich aus mehreren darin ausgehobenen Stellen des Teutschen Beobachters ergibt, dem Gesetze vom 20. Sept. 1819 die Anwendung gegeben, als wenn die dadurch angeordneten vorbeugenden Maßregeln und die der Bundesversammlung beigelegten Befugnisse der Aufsicht und Einschreitung sich auch auf solche, durch das Gesetz untersagte Aeußerungen bezögen, die in den im §. 7 genannten Schriften in Beziehung auf Staaten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, vorkommen können.

Bei der ersten Vollziehung des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819 hatte die Königl. Regierung die Censur auf die im §. 4 enthaltene Vorschrift beschränkt; später hat sie derselben die so eben erwähnte Ausdehnung gegeben, und diese in die Censur-Verordnungen aufnehmen lassen; ein anderes aber ist es, ob ein Bundesstaat eine solche Bestimmung zu treffen für angemessen hält; ein anderes, ob ihm die Bundes-Gesetzgebung eine Verpflichtung dazu auferlegt, ob sie die Befugnisse der Bundesversammlung in dieser Ausdehnung festsetzt, ob sie endlich auswärtigen Staaten,

deren Gesetzgebung zum Theil alle vorbeugende Maßregeln gegen Preßvergehen ausschließt, damit einen gegründeten Anlaß gegeben hat, die Anwendung des Gesetzes in dieser Ausdehnung in Anspruch zu nehmen? —

Ist der Einfluß wohl zu verkennen, den diese Unterscheidung auf die Beurtheilung eines gegebenen Falles äußern kann; ist es zu verkennen, wie wichtig es an und für sich war, dieselbe nicht mit Stillschweigen bei der ersten Anwendung des Gesetzes zu übergehen, nachdem die Veranlassung zu ihrer Erörterung gegeben war, selbst dann, wenn der Ausspruch der Bundesversammlung, die sich nur die Anträge, aber damit noch nicht sämmtliche Motive des Commissions-Berichtes angeeignet hat, in der Sache selbst dadurch keine Abänderung erlitt? —

Daß der Bundestags-Beschluß vom 20. Sept 1819 sich nur auf die innern Verhältnisse Deutschlands beziehe, dürfte unwidersprechlich aus dem Wortinhalte der §§. 4 und 6 und aus den Motiven des Gesetzes, wie sie der Präsidial-Vortrag angibt, hervorgehen.

In diesem ist als Zweck der zu ergreifenden Maßregeln: die Erhaltung des Friedens, der Eintracht und des Vertrauens unter den Bundesgliedern und als das, zu Erreichung desselben nach der Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in dem die Bundesstaaten gegen einander stehen, einzig geeignete Mittel, die sorgfältige Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen bezeichnet, und dieser Gesichtspunkt, der mit der Gesetzgebung anderer Staaten nichts gemein habe, ist als der oberste für die Beurtheilung jeder mit Preßfreiheit zusammenhängenden Frage in Deutschland aufgestellt worden.

Auch bei Gelegenheit der Karlsbader Verhandlungen, wodurch der Beschluß vom 20. Sept. 1819 vorbereitet wurde, und die als Erläuterung und nähere geschichtliche Entwicklung desselben angeführt worden sind, hat dieser Gesichtspunkt wiederholt die ausführlichste Entwickelung erhalten.

Daß eine erläuternde Erklärung des Gesandten des Staates, in dessen Gebiete die zu beurtheilende Druckschrift erschienen ist, auch auf die Art und Weise der Anwendung des Gesetzes von

Einfluß sein könne, und im vorliegenden Falle möglicher Weise sein konnte, wird sich gleichfalls leicht nachweisen lassen.

Der Bundestags-Beschluß vom 20. Sept. 1819 legt im zweiten Absatze des §. 6 der Bundesversammlung allerdings die Befugniß bei, die Unterdrückung einer unter den Bestimmungen des §. 1 begriffenen Schrift, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen statt finden, zu verfügen; damit ist aber hier, wo es sich nicht wie im ersten Absatze des Paragraphen von der, der Regierung eines Bundesstaates, der sich für verletzt hält, zu gewährenden Abhilfe handelt, keines Wegs festgesetzt, daß die Bundesversammlung vermöge der ihr zustehenden Aufsicht über die Aufrechthaltung und Vollziehung des Gesetzes diese äußerste Maßregel in jedem Falle eintreten lassen müsse, wenn der Zweck sich auch in anderer Weise erreichen läßt.

Der Zweck des Gesetzes ist ein doppelter: einmahl die Verbreitung einer Schrift, deren Inhalt als gesetzwidrig erkannt worden ist, zu verhindern, und zweitens der Wiederholung von Gesetzwidrigkeiten zuvor zu kommen.

Hiernach kann die schnelle Unterdrückung einer Schrift, die dem Buchhandel angehört, unter Umständen sehr dringend sein, um deren weitere Verbreitung zu verhüten, während diese Maßregel bei Tagblättern in Beziehung auf die bereits erschienenen Nummern in der Regel keine Wirkung äußern kann, weil sich bei diesen die Zahl der Abdrücke nach den Bestellungen zu richten, und dergleichen Schriften überall nicht in den Buchhandel zu kommen pflegen.

Bei einer Schrift dieser Art handelt es sich mithin hauptsächlich nur davon, zu verhüten, daß der Anstoß, den sie gegeben hat, sich nicht erneuere. Daß dieser Zweck aber auch nach Umständen durch andere Mittel als durch die Unterdrückung der Fortsetzung zu erreichen sei; daß der Bundesversammlung die Befugniß zu dem Ende auch anderweitige geeignete Einleitungen zu treffen vermöge des ihr beiwohnenden allgemeinen Aufsichtsrechts auf die Handhabung des Gesetzes zustehe; daß sie bei beiden Gattungen von Schriften in den Fall kommen kann von jener Befugniß Gebrauch machen zu müssen, wenn sie nicht in die Alternative gesetzt werden

soll, entweder im Widerspruche mit den in dem Präsidial-Vortrage vom 20. Sept. 1819 unter allgemeiner Anerkennung über die Anwendung des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen ohne Unterschied jede Schrift, welche den geringsten Anstoß, vielleicht nur durch eine einzige Stelle gegeben hat, zu unterdrücken, oder sich auf eine gänzliche Passivität zu beschränken; daß endlich über die Gründe, die zu einem solchen, den besondern Umständen des gegebenen Falles angepaßten Verfahren vorhanden sein können, hauptsächlich nur die Erklärung des Gesandten des Staates, indem das Tagblatt erscheint, Aufschluß zu geben vermöge, wird so wenig einer weitern Ausführung bedürfen, als die Billigkeit der Erwartung, daß dem Urtheile der Bundesversammlung eine der Darstellung ihres Referenten gegenüberstehende Erklärung der die Censur beaufsichtigenden Regierung oder ihres Bundestags-Gesandten stets vorangehen möge.

Hätte namentlich in dem vorliegenden Falle diese hohe Versammlung der Gesandtschaft eine kurze Frist zur Fassung ihrer Erklärung bewilligt, so würde sie durch dieselbe in Kenntniß gesetzt worden sein, daß bereits gegen den Redacteur und Censor des Teutschen Beobachters wiederholte Ahndungen verfügt und letzterer noch am 30. Mai wegen Vernachlässigung der ihm ertheilten Vorschriften in eine nachdrückliche Strafe von der vorgesetzten Behörde genommen worden war, welche erwarten ließ, daß er sich eine ähnliche Verfehlung nicht wieder werde zu Schulden kommen lassen.

Wird nun wohl gesagt werden können, daß die Erklärung der Gesandtschaft auf den Beschluß dieser hohen Versammlung keinen Einfluß hätte äußern können, da mehrere Mitglieder derselben selbst ohne eine solche Erklärung der Meinung waren, daß zuvörderst bei der die Censur beaufsichtigenden Regierung die gewünschte Abhilfe zu suchen und der Erfolg dieser Einleitung abzuwarten sei?

Wenn endlich noch angeführt worden ist, daß die Wirkung und der Werth der von der Bundesversammlung zu verfügenden Maßregel hauptsächlich von der Schnelligkeit, mit der sie ergriffen werde, abhänge; so kann einer Seits in Beziehung auf die Beru-

higung der aufgeregten Gemüther in Deutschland, wo alle Volksstämme in den stürmischsten Zeiten unwiderlegbare Beweise der ihnen beiwohnenden Ordnungsliebe, Treue und besonnenen Beurtheilung gegeben haben und noch täglich geben, wo nirgends Spuren einer gefährlichen Aufregung sichtbar sind, ein Aufschub von wenigen Tagen weder als entscheidend angesehen, noch auch anderer Seits verkannt werden, daß die Ueberzeugung, eine in die innere Verwaltung eines Bundesstaates und in die Privatverhältnisse seiner Angehörigen eingreifende Maßregel werde stets von dieser hohen Versammlung nur nach Prüfung alles dessen, was zur Aufklärung ihres Urtheils dienen kann, ergriffen werden, nicht weniger geeignet sei, Eintracht und Vertrauen zu erhalten und zur Beruhigung der Gemüther beizutragen.

Im Uebrigen hat die Königl. Regierung die Richtung, in der einige in Würtemberg erschienenen Tagblätter, namentlich der Teutsche Beobachter, geschrieben worden sind, stets höchst mißbilligt und sich bemüht derselben, insofern sie in Gesetzwidrigkeiten übergehen könnte, durch strenge Vorschriften an die Censoren und wiederholte Ahndungen der vorgekommenen Vernachlässigungen der erstern zu begegnen.

Die gegen ihre hohen Bundesgenossen übernommenen Verpflichtungen werden ihr stets heilig sein; doch bekennt sie offen, daß sie das Maß derselben in den Grundsätzen und Ansichten, die der Commissions-Bericht über die Anwendung und die Auslegung des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819 aufstellt, nicht ohne Ausnahme zu erkennen vermag; daß es ihr wenigstens zweifelhaft erscheint, ob der Zustand Deutschlands, gesichert durch gerechte und milde Regierungen, und die Anerkennung, die diese bei einem Volke finden, das in der Mitte der heftigsten von außen gegebenen Aufreizungen nie von der Bahn der Treue und des Gehorsams gewichen ist, die Fortdauer von Beschränkungen fordern, welche unter wesentlich verschiedenen Umständen angeordnet wurden, und welchen die Presse selbst in solchen Ländern nicht unterliegt, deren innern Frieden wir mehr als einmal gestört sehen; daß sie ferner dem Bundestags-Beschlusse vom 20. September 1819 nicht aus eigenem Bedürfnisse der darin angeordneten Maßregeln, sondern aus

Achtung gegen das Urtheil mehrerer Regierungen, die dieselben im allgemeinen Interesse für nöthig hielten, beigetreten ist. Beim Uebergange von der bis dahin im Königreiche bestandenen völligen Preßfreiheit zu der Anwendung jenes Beschlusses mußte sie aber auf Schwierigkeiten stoßen, welche vielleicht in andern Staaten nicht bestanden und nicht augenblicklich zu überwinden waren.

Von diesen Ansichten geleitet, hat auch die Würtembergische Regierung nie einen der Angriffe, die sich öffentliche Blätter gegen sie erlaubt haben oder noch erlauben, irgend einer Aufmerksamkeit gewürdigt.

Der zweite Gegenstand, über den die Gesandtschaft angewiesen ist, einige Bemerkungen vorzutragen, betrifft die Behandlung im Allgemeinen der, der Commission zur Aufsicht über die Preßgesetze von der Bundesversammlung in Folge des §. 6 des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819 zugewiesenen Beschwerden, sie mögen im Wege der Berufung oder auf andere Weise an sie gelangt sein.

Es wird nicht in Abrede zu stellen sein, daß der Commission durch die an sie zur Begutachtung überwiesenen Beschwerden die gelegentliche Veranlassung zu Vorträgen an die Bundesversammlung gegeben werden könne, die nicht zunächst und unmittelbar aus dem Auftrage der Bundesversammlung hervorgehen. Immerhin aber würde in diesem Falle erwartet werden dürfen, daß die Commission zur Aufsicht über die Preßgesetze, wie jede andere Commission der Bundesversammlung, zuvörderst den ihr zu Theil gewordenen Auftrag erledige, und dasjenige, was sie außerdem noch der Bundesversammlung vorzutragen sich veranlaßt sieht, in solcher Weise anreihe, daß der Bundesversammlung unbenommen bleibt, den Gegenstand ihres unmittelbaren Auftrags und den damit in Verbindung gesetzten weitern Vortrag der Commission entweder abgesondert oder in der ihr angemessen erscheinenden Verbindung zu betrachten und das Geeignete zu verfügen.

Diese Trennung unterlag auch in dem vorliegenden Falle durchaus keiner Schwierigkeit. Denn wenn gleich die Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz nicht zum Protocolle der 10. Sitzung der Bundesversammlung gebracht worden

und aus derselben nicht ersichtlich ist, in welcher Weise sie an die Commission zur Aufsicht über die Preßgesetze gelangt ist; so ergiebt sich doch aus dem Vortrage der letztern, daß der Auftrag der Bundesversammlung sich auf die Begutachtung der Beschwerde und des Antrags der Central = Untersuchungs = Commission beschränkte.

Zwar ist in jenem Vortrage §. 5 angeführt worden, „daß eine isolirte Behandlung des Gegenstandes zu keinen genügenden, den Erwartungen der Bundesversammlung (so viel bekannt ist, beschränkten sich diese auf die Begutachtung der Beschwerde und des Antrags der Central = Untersuchungs = Commission) entsprechenden Resultaten habe führen können; denn der §. 6 des Preßgesetzes vom 20. Sept. 1819 gebe der Bundesversammlung die Befugniß Druckschriften, durch deren Inhalt der Bund gefährdet wird, zu unterdrücken, bestimme aber keinen geringern Grad der Ahndung für Verletzungen, welche nicht von dem Belange sind, um die Unterdrückung einer solchen Schrift auszusprechen. Der Ausschuß würde demnach einer Seits befürchtet haben sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, wenn er wegen eines einzigen Artikels auf die Unterdrückung eines vielleicht im Uebrigen sehr achtungswerthen Blattes hätte antragen wollen; anderer Seits würde er haben Anstand nehmen müssen darauf anzutragen, daß die Bundesversammlung deshalb von der ihr übertragenen Befugniß keinen Gebrauch machen möge, weil der einzelne Artikel, welcher zu ihrer Kenntniß gebracht worden, isolirt betrachtet, keine solche Verletzung enthält, um die Unterdrückung eines im Uebrigen höchst schädlichen ja sogar verderblichen Blattes zu motiviren.“

Es scheint inzwischen hierbei nicht in Betracht gezogen worden zu sein, daß der Gesichtspunkt einer von der Bundesversammlung zu verfügenden Ahndung, eine Strafe, dem Gesetze völlig fremd ist, welches ausdrücklich erklärt, daß die Aussprüche der Bundesversammlung ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet werden, und es findet hier abermahls dasjenige seine Anwendung, was bereits über die Zwecke des Gesetzes und die Art und Weise sie zu verwirklichen gesagt worden ist.

Im Laufe der Verhandlungen über diese Angelegenheit ist auch die Frage zur Sprache gekommen, ob einem Gesandten, der zur Anwendung des Gesetzes einer nähern Instruction seiner Regierung zu bedürfen erklärt hat, bis zum Eingange derselben auf sein Verlangen das Protocoll offen zu lassen sei.

Die Anwendung des Bundestags = Beschlusses vom 20. Sept. 1819 auf den einzelnen Fall ist allerdings der Bundesversammlung überlassen, aber dasselbe findet bei jedem Gesetze statt, von welchem eine solche Anwendung gemacht werden kann, und muß nothwendiger Weise statt finden, da die Bundesversammlung das verfassungsmäßige Organ des Willens und des Handelns des Bundes ist. Dadurch wird aber die verfassungsmäßige Stellung der einzelnen Bevollmächtigten zu ihren Committenten, von denen sie unbedingt abhängig, und denen sie ausschließend verantwortlich sind, nicht verändert. Wenn demnach der Spielraum, innerhalb dessen ein Gesandter nach eigener Beurtheilung handeln kann, lediglich durch die Instruction seines Committenten bestimmt wird; wenn gleich mit Recht erwartet werden darf, daß sämmtliche Regierungen ihre Bevollmächtigte durch allgemeine Instructionen in den Stand setzen werden zu der, der Bundesversammlung übertragenen Anwendung der Bundesgesetze auf den einzelnen Fall ohne Einholung besonderer Instructionen mitwirken zu können: so wird dennoch, wenn ein Gesandter seine Instruction nicht für zureichend erklärt, die Bundesversammlung nicht umhin können, in Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Stellung und der Verantwortlichkeit der einzelnen Bevollmächtigten zu ihren Committenten ihm die Gelegenheit zur weitern Instructions-Einholung offen zu lassen.

Es bleibt der Gesandtschaft nur noch übrig, die Erwartung und den Wunsch Sr. Maj. des Königs auszudrücken, daß bei der Verhandlung sämmtlicher, dieser hohen Versammlung zugewiesenen Gegenstände stets alle nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen und Andeutungen vermieden werden möchten, die dem freundschaftlichen Verhältnisse der Bundesglieder unter einander und der sich gegenseitig gewidmeten Achtung nicht vollkommen entsprechen könnten. Ob sich einzelne Stellen des Commissions = Berichtes über die Anwendung eines Gesetzes, das die Erhaltung der Eintracht und des

Vertrauens unter den Bundesgliedern zum Hauptgegenstande hat, mit dieser Forderung durchaus vereinigen lassen, namentlich folgende: *) rc. — wollen Se. Maj. der Beurtheilung Ihrer hohen Verbündeten, die in der Sache selbst nur von einer gleichen Ueberzeugung ausgehen können, lediglich anheim stellen.

Für Se. Majestät den König konnte darin nur eine erneuerte Aufforderung liegen, Ihren Gesandten wiederholt zur sorgfältigsten Berücksichtigung alles dessen anzuweisen, was die Verhältnisse zu Ihren hohen Bundesgenossen, auf die Se. Maj. einen so großen Werth legen, in dieser Beziehung nur immer erfordern können.

Schließlich hat die Gesandtschaft hiermit noch die Erklärung ausdrücklich zu wiederholen, daß Se. Maj. der König den Ausspruch der Bundesversammlung, als das Organ des Bundes, in jeder Beziehung ehrend, diesen Bemerkungen keine andere Bedeutung als die einer Aeußerung Ihrer Ansicht über die Behandlung künftiger Fälle und die Ergänzung einiger sich in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung darbietenden Lücken beigelegt wissen wollen, wozu sich die Gelegenheit nur in einer nachträglichen Erklärung darbot, nachdem die Gesandtschaft sich der Abstimmung bei der Verhandlung selbst enthalten und das Weitere ihrem Hofe vorbehalten hat.

Der Kaiserl. Königl. präsidirende Herr Gesandte: Als Anzeige der geschehenen Unterdrückung des Teutschen Beobachters und der dadurch von Seiten der Königl. Würtembergischen Regierung dem Bundestags-Beschlusse vom 30. Mai l. J. gewordenen Vollziehung kann diese Erklärung nur zur beruhigenden Wissenschaft der hohen Bundesversammlung dienen.

Einer Beleuchtung des von dem Präsidium und von der Bundesversammlung in jener Sitzung eingehaltenen Benehmens zur Widerlegung der heute von dem Königl. Würtembergischen Herrn Gesandten in Auftrag Seines allerhöchsten Hofes dagegen erhobenen Bedenken hält sich das Präsidium überhoben, weil jener Vorgang durch die öffentlichen Protocolle zur Publicität gelangt

*) Die hier fortgelassenen Seitenzahlen beziehen sich auf die nicht öffentliche Folio-Ausgabe der Protokolle.

und auf den Grund der gleichfalls bekannten Bundestags-Geschäftsordnung ohnehin allgemein befriedigend beurtheilt werden wird, weil ferner diese Bedenken von keiner andern Seite getheilt werden, und weil ja endlich doch selbst von der dabei betroffenen Königl. Würtembergischen Regierung diesem Beschlusse nach der oben vorgetragenen Anzeige von dessen Vollzuge die volleste Genugthuung geworden ist.

Zudem haben Se. Maj. der Kaiser und König, mein allergnädigster Herr, sowohl dem Benehmen Ihres Repräsentanten in dieser hohen Versammlung als auch dem durch das Bundesgesetz vom 20. Sept. 1819 begründeten Beschlusse selbst volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und von dem früher erlassenen Auftrage, gleichzeitig auf andere noch bisher theilweise in einem nicht minder gefährlichen und aufregenden Sinne verfaßte Zeitblätter, namentlich die Neckarzeitung, Murhards Annalen und Nationalchronik der Deutschen, die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zu leiten, mich dermahlen in der Voraussetzung zu entheben geruhet, daß das eine gegen den Teutschen Beobachter bundesgesetzlich ausgesprochene Erkenntniß die Zeitungsschreiber geregelter und die Censoren vorsichtiger machen werde.

Mit Vergnügen mußte daher der Kaiserl. Königl. präsidirende Gesandte so eben die Erklärung vernehmen, „daß die Königl. Würtembergische Regierung selbst, die Richtung einiger im Würtembergischen erscheinenden Zeitschriften höchst mißbilligend, durch strenge Censur-Vorschriften dem Mißbrauche der Presse Einhalt zu thun sich zum Ziele gesetzt habe,“ wodurch künftiger Ausartung der Druckpresse bundesgemäß vorgebeugt ist. — Dies im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät.

Was die der künftigen Revision der Geschäftsordnung vorbehaltenen weitern Bemerkungen der Königl. Gesandtschaft betrifft, so dürfte sich allerdings die mit dieser Revision beauftragte Commission damit beschäftigen, diese so wie die schon früher von andern Seiten eingegangenen Bemerkungen zur künftigen Verbesserung der provisorischen Geschäftsordnung in Berücksichtigung zu ziehen.“

* * *

Die nächste Bundeshandlung in Bezug auf Presse und Censur war die Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes von 1819 durch den weiterhin abgedruckten Beschluß der Sitzung vom 16. August 1824.

II. Nachdrucks-Gesetzgebung.

1818—23.

Zufolge des Art. 18. d. der Bundesakte richtete der Bundestag seine Aufmerksamkeit auf den Büchernachdruck. Der Gesandte v. Berg wurde 1817 mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der darauf Bezug habenden in Deutschland bestehenden Verordnungen beauftragt, und stattete diesen Bericht am 22. Juni 1818 ab. Eine sodann niedergesetzte Kommission legte 11. Febr. 1819 einen „Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" vor, (in welchem ein Schutz für die Lebenszeit des Verfassers und 15 Jahre nachher im Falle des Selbstverlags, 10 Jahre nachher im Falle eines fremden Verlags vorgeschlagen war,) — und der Bundestag forderte die Regierungen auf, die nöthigen Instruktionen zu schicken. Da nun letztere ausblieben, so stockte das ganze Geschäft und erst am 28. März 1822 fand sich der Bundestag durch eine ihm überreichte Schrift über (und für) den Nachdruck von neuem bewogen, die Regierungen an die Ertheilung von Instruktionen zu erinnern. Zugleich wurde statt der seit geraumer Zeit erloschenen Kommission, deren drei Mitglieder todt oder zurückgerufen waren, eine neue gewählt. Am 30. Mai 1822 schickte eine Stuttgarter Buchhandlung die Verhandlungen der Würtembergischen Abgeordneten über den Nachdruck an den Bundestag, und dieser machte die Regierungen auf dieselben aufmerksam.

Der erste Staat, welcher sich über den Gegenstand vernehmen ließ, war Würtemberg, welches einen auf sechs Jahre nach der Veröffentlichung des Buches beschränkten Schutz gegen Nachdruck

für hinlänglich hielt und den Kommissionsentwurf kritisch beleuchtete. Darauf trugen Kurhessen (wünscht Verfasser und Verleger in Hinsicht auf die Zeitdauer gleichgestellt) und die freien Städte (fordern für alle Fälle 20 Jahre nach dem Tode des Verfassers) ihre Vota vor. Am 24. April 1823 ermahnte die Versammlung wiederum zur Einholung der noch rückständigen Abstimmungen, und zwar binnen zwei Monaten. In der Sitzung vom 26. Juni 1823 meldeten sich: Preußen, (welches für 15 Jahre nach dem Tode des Verfassers in allen Fällen stimmte,) Baiern, (mit einer vertraulichen Eröffnung,) Sachsen (will ganz allgemein das Eigenthum an Geisteserzeugnissen, wie jedes andere bürgerliche Eigenthum, in gesetzlicher Beziehung angesehen und behandelt wissen,) Luxemburg und die Sächsischen Häuser, (wie Sachsen,) Baden, Großherzogthum Hessen, die Staaten der 16. Kurie, (stimmen für die den Eigenthümern günstigsten Bedingungen, mindestens für 20 Jahre, wie die freien Städte.) Auf die übrigen fünf Stimmen sollte noch gewartet werden.

Die öffentlichen Protokolle erwähnen nichts mehr von der ganzen Angelegenheit; bekanntlich sind erst in neueren Jahren einige Bundesbeschlüsse über den Nachdruck ergangen.

Mainzer Central-Untersuchungs-Commission.

1820.

Aus dem Protokoll der Sitzung vom 21. Sept. 1820:

„Auf Antrag des Präsidiums wurde beschlossen:

die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz zur Erstattung eines Berichtes über die dermalige Lage des ihr aufgetragenen Geschäftes aufzufordern."

Der geforderte Bericht wurde im Mai 1822 eingeschickt: eine ziemlich inhaltsleere Riesensammlung von Aktenstücken.

Verhandlungen über landständische Verfassung.

I. Hildburghausensche Verfassung*).

3. August 1820.

Am 3. August 1820 wurde überreicht und in das Bundesarchiv hinterlegt das am 26. April 1820 von dem Herzog von Sachsen-Hildburghausen erlassene „Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden, als Nachtrag und weitere Ausführung der landschaftlichen Konstitution.“

II. Braunschweigische Verfassung**).

13. Juli 1820.

Am 13. Juli 1820 übergab der Braunschweigische Gesandte die „neue Landschaftsordnung“ Braunschweigs vom 25. April 1820, als Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte.

III. Koburg-Saalfeldische Verfassung***).

1821—22.

In der Sitzung vom 13. December 1821 wurde für die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Koburg-Saalfeld die Garantie des Bundestages nachgesucht.

*) Vgl. Zweites Heft, S. 233.

**) S. Zweites Heft, S. 261.

***) S. Zweites Heft, S. 182.

Unter den Abstimmungen darüber verdienen hervorgehoben zu werden: die des Oesterreichischen Gesandten, welcher für die Garantie stimmt, „weil die Verfassung Koburg-Saalfelds nichts enthält, was den Verhältnissen dieses Staates gegen den Bund zuwider wäre, sondern vielmehr diejenigen Bestimmungen sich gehörig beachtet finden, welche in den Art. 57 und 58 der Schlußacte als erforderliche wesentliche Grundprincipe der landständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaates aufgenommen worden sind;" ferner die von Preußen, welches mit Uebernahme der Garantie einverstanden ist, „unter Beziehung auf den Art. 58 der Schlußakte;" eben so die Badische; dann die gleichfalls bejahende Holstein-Lauenburgische, „in der Voraussetzung, daß durch die Garantie nur die Verbindlichkeit übernommen wird, bei allenfalls entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regenten und den Landständen solche nach dem Geiste der Verfassungsacte zu erledigen zu suchen;" die beiden Mecklenburg stimmen zu, mit Bezugnahme auf den Art. 60 der Schlußakte; die übrigen theils einfach, theils wie Oestreich.

Nachdem der Gesandte der Sächsischen Häuser das Präsidium ermahnt hatte, der Versammlung, da alle Abstimmungen erfolgt seien, den Entwurf Beschlusses vorzulegen, geschah dies am 15. Juni 1822, daher Beschluß:

> daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter Bezug auf den Artikel 58 und 60 der Schlußacte, von Seiten des Bundes übernommen werde.

IV. Preußische Verfassung *).

1823.

Sitzung vom 27. Nov. 1823.

„Mit Bezug auf den 54. Artikel der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, hat der Königlich Preußische Gesandte der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß Seine Majestät der König von Preußen die Begründung der ständischen Verhältnisse in der Monarchie mittelst eines unterm 5. Juni dieses Jahres erlassenen und durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände verfügt, auch schon, in Folge desselben, zunächst für die zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Mark Brandenburg, Markgrafthum Niederlausitz, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen wegen Anordnung der Provinzialstände besondere, ebenfalls öffentlich bekannt gemachte Gesetze unterm 1. Juli dieses Jahres erlassen haben, worin der von den erhabenen Stiftern des Deutschen Bundes nach Artikel 13 der Bundesacte gemeinsam gefaßte, und durch Artikel 55 der Schlußacte näher erklärte Beschluß seine Vollziehung findet.“

Späterhin gab der Gesandte von der Anordnung der Provinzialstände für die übrigen Provinzen Nachricht.

V. Holsteinische Verfassung**).

1823 — 24.

In der Sitzung vom 19. Juni 1823 erstattete Gr. v. Beust, Gesandter der Sächsischen Häuser, für die Reklamations-Kommission Vortrag über die

---

*) S. Zweites Heft, S. 129 ff.

**) Vgl. Zweites Heft, S. 179. — Die Verhandlungen und Akten-

„Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, enthaltend „die Darstellung ihrer, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung insbesondere ihrer Steuergerechtsame,"

in welcher dieselben baten:

„die hohe Bundesversammlung wolle ihre in anerkannter Wirksamkeit bestehende Holsteinische Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig bezüglichen Ausdehnung in Gemäßheit des Artikels 56 der Wiener Schlußacte, ihres Schutzes, ihrer vermittelnden Fürsorge widmen, (würdigen?) daß dieselbe, wie sie sich einer urkundlichen Anerkennung Seiner Königlichen Majestät ihres allergnädigsten Landesherrn bereits erfreue, so auch practisch anerkannt und beachtet, dem Lande erhalten und vornehmlich in Hinsicht des Steuerbewilligungsrechts ungekränkt verbleibe;

die hohe Bundesversammlung wolle fernerhin bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark die Vermittlung auf dem nach ihrer Weisheit geeignetesten Wege dahin übernehmen, daß den Holsteinischen Prälaten und der Ritterschaft die Versicherung angedeihe, daß diejenigen Beiträge, welche die klösterlichen und adeligen Gründe interimistisch und bis zu den Bestimmungen des Landtages, außer den ordentlichen Contributionen, willig und nach Kräften zu den Staatsbedürfnissen leisten werden, ihren Freiheiten unschädlich seyen, und auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft, nicht aber des Zwanges, von ihnen erhoben werden sollen;

da endlich die Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft weit entfernt seyen, einer Umgestaltung ihrer Landesverfassung in zeitgemäßere Formen irgend Hindernisse in den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung derselben für das dringendste Landesbedürfniß erkennten, auch vornehmlich in Hinsicht ihrer schleunigeren hülfreichen Herbeiführung Hoffnung aus der nachgesuchten Vermittlung schöpften; so wolle eine hohe Bundesversammlung dahin vermitteln, daß die Prälaten und Ritterschaft bis zum erwünschten Eintritte dieser neuen Verfassungsordnung in ihrer rechtlich bestehenden, landesherrlich anerkannten, Verfassungsgerechtsame in alle Wege geschützt, ingleichen ihre Vorschläge in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen vernommen und berücksichtigt werden, die dermalen in anerkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Verfassung aber, nach den Worten des Artikels 56 der Wiener Schlußacte, anders nicht als auf dem in dieser Verfassung selbst liegenden Wege abgeändert werden möge."

---

stücke in der Holsteinischen Verfassungssache nehmen allein in den öffentlichen Protokollen über 100 Seiten ein.

Der Berichterstatter, dessen Vortrag in ein Separatprotokoll verwiesen wurde, machte den Antrag:

„daß die hohe Bundesversammlung, in Gemäßheit ihrer durch Bundes- und Schlußacte begründeten Competenz, den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Herrn Bundestagsgesandten ersuche, die Erklärung seines allerhöchsten Hofes über den Inhalt der vorliegenden Denkschrift binnen 6 Monaten gefälligst zu bewirken."

Darauf hielt der Dänische Gesandte für Holstein und Lauenburg, Gr. v. Eyben, einen längeren Vortrag, in welchem erörtert wurde, die Kompetenz des Bundestags könne nicht als eine doppelte angerufen werden, einerseits für Aufrechthaltung oder verfassungsmäßige Abänderung einer alten Verfassung, nach Art. 56 der Schlußakte, andererseits für Einführung einer neuen, nach Art. 13 der Bundesakte; in vorliegendem Falle gestatte der Art. 56 gar kein Einschreiten der Bundesversammlung, denn die Holsteinische Verfassung sei, trotz der königlichen Konfirmation der Privilegien und Freiheiten von 1816, keine in anerkannter Wirksamkeit bestehende, da 1675 (und 1711 — 12) die letzten Landtage gehalten worden; die Wiederbelebung derselben würde übrigens im höchsten Grade unzeitgemäß sein; den Art. 13 betreffend, so werde der König seiner Verpflichtung auf angemessene Weise nachkommen ꝛc.

Die auf Abweisung der Reklamanten antragende Erklärung des Holstein-Lauenburgischen Gesandten wurde der Reklamations-Kommission „zur weiteren Erörterung und zum Vortrage" zugestellt.

* * *

In der Sitzung vom 10. Juli 1823 stellte die Reklamations-Kommission denselben Antrag, wie am 19. Juni, für den Fall der Ablehnung aber den weiteren Antrag, daß ein Termin für die Abstimmung angesetzt werde, damit jeder Gesandte, der es nöthig finde, Instruktion einholen könne.

*

Drei Gutachten von drei Mitgliedern der Kommission sind hinter dem Protokolle abgedruckt.

Das erste, vom Gr. v. Beust, (S. 416—428) sucht Punkt für Punkt die Erklärung des Gesandten für Holstein und Lauenburg zu entkräften und ist, falls der Hauptantrag verworfen werden sollte, der Ansicht:

„es möchte die Königlich-Herzogliche Regierung durch Allerhöchstderen Gesandtschaft zu ersuchen seyn:

1) die hohe Bundesversammlung binnen einer gewissen Frist in Kenntniß setzen zu lassen, wie im Herzogthume Holstein der 13. Artikel der Bundesacte erfüllt worden sey;
2) den Privilegien der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, namentlich in Ansehung des Steuerbewilligungsrechts, in der ihr unterm 17. August 1816 neu zugesicherten und unter 3) dieses Gutachtens näher zu deuten versuchten Maaße auf keine Weise die Wirksamkeit zu entziehen; auch
3) in dem Falle, daß über deren Umfang zwischen der allerhöchsten Regierung des Herzogthums Holstein und Prälaten und Ritterschaft eine Verschiedenheit der Meinungen obwalten sollte, letzteren auf Verlangen, und waltet hierunter nicht gesetzlich im Herzogthume Holstein eine besondere abweichende Verfassung ob, von welcher der hohen Bundesversammlung Wissenschaft zu geben wäre, das rechtliche Gehör deßwegen nicht zu versagen."

Das zweite Gutachten (S. 429—467), vom Freih. v. Wangenheim, zeichnet sich durch Entschiedenheit und Klarheit aus.

Der erste Abschnitt erhärtet ausführlich die Kompetenz der Bundesversammlung in Verfassungsangelegenheiten. „Durch die Artikel 13 der Bundes- und die Artikel 53 und 54 der Wiener Schluß-Acte ist demnach die Competenz der Bundesversammlung in der Art begründet, daß sie befugt ist, schon von Amtswegen über die Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen zu wachen. Wenn sie aber dazu befugt ist, so ist sie noch ausdrücklicher dazu eben sowohl berechtigt, als verpflichtet worden, auf die von den Betheiligten geschehene Nachweisung, daß eine landständische Verfassung, den in jenen Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider, nicht statt finde, die Erfüllung jener Bestimmungen zu bewirken."

Der zweite Abschnitt weist überzeugend nach, daß das Herzogthum Holstein eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung habe. „Der ganze Rechtszustand, wie er durch die königlichen Bestätigungen der Jahre 1766 und 1773 in Beziehung auf Landtage und Steuerverwilligung unbedingt anerkannt worden war, wurde von Neuem am 17. August 1816 bestätigt, und somit alles das, was, bis zu jenen Jahren hinauf, vor und nach dem 17. August

1816 dagegen anders, als auf dem Wege des Vergleichs, etwa geschehen seyn mag, der rechtlichen Wirkung nach, vernichtet."

Im dritten Abschnitte wird untersucht: „Worauf wäre demnach anzutragen?" Freih. v. Wangenheim erklärt sich für den Hauptantrag der Kommission, aber gegen die eventuellen Anträge des Referenten, Gr. von Beust. Würde der Hauptantrag nicht angenommen, so seien die beiden Fälle denkbar: daß die auf Art. 56 der Schlußakte gebaute Beschwerde entweder als begründet oder als unbegründet betrachtet werde.

Im ersteren Falle würde der Bundestag, je nachdem er die Gränzen seiner Kompetenz, zufolge und durch Auslegung der Artikel 53—56, 60, 61 der Schlußakte, enger oder weiter stecke, entweder, mit beschränkter Kompetenz, zu beschließen haben, wie folgt:

1) „daß die landständische Verfassung des Herzogthums Holstein als eine solche, welche im Sinne der Bundesgesetzgebung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, allerdings, in Gemäßheit des 56. Artikels der Schlußacte, aufrecht zu erhalten sey, nachdem, vermöge der unter dem 17. August 1716 ausgefertigten Königlichen Confirmation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, der gesammte Rechtszustand dieses landständischen Corps, in der Art, wie er von des höchstseligen Königs Majestät, Christian VII., unter dem 31. März 1766 und 13. November 1773 bestätigt wurde, anerkannt worden ist; daß aber

2) die hohe Bundesversammlung sich nicht bewogen sehen könne, in Beziehung auf die Bestimmung des Umfangs dieses Rechtszustandes, vermittelnd oder schiedsrichterlich entscheidend, unmittelbar einzuwirken oder auch nur, in Beziehung auf das, übrigens anerkennungswürdige Erbieten jenes landständischen Corps, einer Umgestaltung der landständischen Verfassung in zeitgemäßere Formen kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen, auf dessen einseitig geschehenes Ansuchen, die Vermittlung zu übernehmen; wogegen Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein-Lauenburg, von Selber geneigt seyn werde, darauf den Bedacht zu nehmen, daß

3) die Mittel und Wege bezeichnet und eröffnet werden, wodurch und auf welchen die über den Inhalt und Umfang des Rechtszustandes vom 31. März 1766 und 13. November 1773 sich etwa erhebenden Irrungen entweder gütlich ausgeglichen oder schiedsrichterlich entschieden werden sollen, wobei es sich von selbst verstehe, daß

4) das Erbieten der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, der Umgestaltung der ständischen Verfassung kein Hinderniß in den Weg zu legen, nicht so ausgelegt werden könne, als ob darin eine Verzichtleistung auf die verfassungsmäßigen ständischen Rechte des Corps

enthalten sey, welche vielmehr, von jetzt an zu manuteniren und manuteniren zu lassen, Seine Majestät der König, Herzog von Holstein-Lauenburg, von Selbst geneigt sein werde;"

oder, mit erweiterter Kompetenz, würde der Beschluß so ausfallen müssen:

1) „daß ꝛc. (ganz, wie vorhin unter 1).)

2) daß demnach den, in jenen Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtsamen enthaltenen, landständischen Rechten die practische Wirksamkeit nicht entzogen werden dürfe; und daß

3) in dem Falle, daß bei der zugesicherten Wiederherstellung dieser ständischen Rechte über deren Umfang zwischen der allerhöchsten Regierung des Herzogthums Holstein und Prälaten und Ritterschaft eine Irrung eintreten sollte, diese — so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben seyn sollten — vor der hchen Bundesversammlung auszutragen sey.

Da sich aber das landständische Corps von Prälaten und Ritterschaft erboten habe, einer Umgestaltung der landständischen Verfassung in zeitgemäßere Formen kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen und zu diesem Ende um die Vermittlung der hohen Bundesversammlung nachgesucht habe; so werde dieselbe

4) keinen Anstand nehmen, diese Vermittlung dann zu übernehmen, wenn ein gleiches Ansinnen von Seiten der allerhöchsten Regierung an sie werde gerichtet werden; wobei es sich,

5) daß ꝛc. (ganz, wie vorhin unter 4).) eben so von selbst verstehe, als daß

6) Prälaten und Ritterschaft, in Betreff aller ihnen, noch außer den ständischen Rechten, neu confirmirten Privilegien, im Fall einer vermeintlichen Kränkung derselben, den Weg Rechtens vor den Landesgerichten zu betreten haben, welche darüber zu sprechen nicht gehindert werden mögen."

Im zweiten Falle, wenn die Beschwerde ungegründet sollte befunden werden, müßte dennoch bei dem Beschlusse folgende Erwägung Platz greifen; „Da die Bundesversammlung verpflichtet ist, schon von Amtswegen darüber zu wachen, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finde; da die, bei dieser Gelegenheit, von dem Herrn Referenten, in dessen beiden Vorträgen, für die rechtliche Nothwendigkeit einer Terminsbestimmung zur practischen Herstellung einer Verfassung entwickelten Gründe, von unverkennbarem Gewichte sind; da es sich endlich hier von den Interessen eines Deutschen Bundesstaates handelt, welche, angeblich wenigstens, den Interessen eines auswärtigen Staates nur allzusehr untergeordnet werden: so gehört der Fall, daß man die Reclamanten, ohne von dem Umstande, daß in Holstein noch keine landständische Verfassung statt finde, Notiz zu nehmen, abweise, wohl zu den unmöglichen."

Es würde demnach mit Rücksicht auf Artikel 55 und 61 der Schlußakte zu beschließen sein:

„daß die Reclamanten mit ihrem, durch den in Anspruch genommenen 56. Art. der Schlußacte, nicht begründeten Gesuche abgewiesen würden, weil aus der unter dem 17. August 1816 ausgefertigten neuen Confirmation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtsame der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein nicht hervorgehe, daß sie dadurch in der Eigenschaft eines landständischen Corps oder einer Landesversammlung anerkannt worden wären; daß hingegen diesen Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten der Prälaten und Ritterschaft in der Eigenschaft einer mit speciellen Vorrechten ausgestatteten Körperschaft, wie solche (Privilegien ꝛc.) von des höchstseligen Königs, Christian VII., Majestät unter dem 31. März 1766 und 13. November 1773 bestätigt wurden, in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen, die unter dem 17. August 1816 von des jetzt regierenden Königs Frederiks VI. Majestät neu zugesicherte Wirksamkeit nicht zu entziehen sey;

daß, so fern über den Umfang jener Privilegien u. s. w., zwischen der Regierung und dieser Körperschaft eine Verschiedenheit der Meinung obwalten sollte, letzterer, auf Verlangen, das rechtliche Gehör vor den competenten Landesgerichten nicht zu versagen sey;

daß ferner, da erwiesen und auch von Seiten der Königlichen Gesandtschaft ausdrücklich zugestanden sey, daß früherhin Prälaten, Ritterschaft und Städte gesetzlich bestehende landständische Rechte ausgeübt haben, bei der, binnen einer Frist von . . . . Monaten, in Folge des 13. Art. der Bundesacte herzustellenden landständischen Verfassung, jene früherhin gesetzlich bestandenen landständischen Rechte, auf den Grund des 55. Artikels, neben den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen auch berücksichtigt werden müssen.“

Da nun das Benehmen des Bundestags von der Art abhänge, wie er die erwähnten Artikel der Schlußakte, namentlich 53, 55 und 61 auslege, so stimmt Freih. v. Wangenheim eventuell für den oben aufgeführten weitern Antrag der Kommission.

Das dritte Gutachten (S. 468. 469.), vom Freih. v. Leonhardi, weicht von der Ansicht der Reklamations-Kommission ab. Der Urheber desselben kann die anerkannte Wirksamkeit einer Holsteinischen Verfassung noch nicht für hinlänglich begründet erachten, und meint, die Reklamanten seien angebrachtermaßen mit ihrem Gesuche abzuweisen.

*

Bei der Abstimmung über die Anträge der Reklamations-Kommission am 10. Juli 1823 kamen interessante Aeußerungen zum Vorschein.

Oesterreich findet den gegebenen Fall „so klar und einfach," daß es sofort abstimmen könne. Müßten alle vorgebrachten Fragen und Zweifel gelöst werden, so würde es selbst „auf Instruktions-Einholung antragen, denn es würde sich um Erschütterung oder Befestigung wichtiger legislativer Bestimmungen im Deutschen Bunde handeln." So aber genüge die Erklärung des Gesandten für Holstein und Lauenburg vollkommen, um den Reklamanten „zu ihrer Beruhigung" eröffnet zu werden. Dieselben hätten „der Ordnung der ständischen Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Seiner Majestät des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß, dagegen aber versichert zu seyn, daß die Bundesversammlung, inner der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der Schlußacte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde." Der Schluß der Oesterreichischen Erklärung lautet folgendermaßen: „In dem zweiten Vortrage des Herrn Grafen von Beust, wird darauf angetragen, binnen einer bestimmten Frist von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark die Ertheilung einer landständischen Verfassung für Holstein zu verlangen, und in dem Vortrage des Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim, wird selbst einer Beschränkung dieser Frist auf Monate gedacht.

Seine Majestät der Kaiser werden es niemals angemessen finden, daß den souverainen Fürsten der Bundesstaaten, zur Ertheilung von Verfassungen in ihren Ländern, durch diese Versammlung Fristen gesetzt werden. Se. Majestät haben nicht allein zu Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, sondern zu allen Ihren erhabenen Bundesgenossen das volle Vertrauen, daß dieselben ihren übernommenen Bundespflichten getreulich nachkommen; und Allerhöchstdieselben wissen die Umsicht und landesväterliche Fürsorge zu würdigen, mit welchen diese Angelegenheiten in den Bundesstaaten vorbereitet werden. Wenn es ein so Leichtes wäre, Verfassungen zu geben, wie sich dies in den Köpfen mancher neueren Schrift-

steller gestaltet, dann würden die Staatsmänner, welchen die Fürsten Deutschlands die Vollziehung jenes großen Werkes in ihren Staaten vertrauensvoll übertragen, um der Verzögerung willen Vorwurf verdienen. Die Beispiele aber, welche uns die Geschichte des Tages so lehrreich bietet, dürfen wahrlich nicht unbeachtet an uns vorübergehen. Wir sehen täglich Constitutionen geben, und sehen sie eben so schnell wieder verschwinden; wir sehen die Völker nach Constitutionen, als den höchsten Inbegriff irdischer Glückseligkeit, gierig haschen, und wir sehen sie in wahre Zufriedenheit übergehen, wenn sie, durch eigene Kraft oder fremde Hülfe, der ihrem Fürsten mit verbrecherischer Hand aufgedrungenen Constitution wieder los und ledig werden.

Allerdings kann und wird man uns mit Wahrheit dagegen einwenden, daß derlei Verfassungen, wie sie uns in letzterer Zeit ephemer erschienen sind, das frevelhafte Werk frecher Factionen seyen und nur Befriedigung des Ehrgeizes der Coryphäen jener Partei, nicht das wahre Volksglück zum Ziele ihres Strebens sich vorgesetzt haben.

Aber eben darum, damit die landständischen Verfassungen, welcher, nach dem Art. 13 der Bundesacte, alle Deutsche Bundesstaaten sich zu erfreuen haben sollen, wirklich das Glück der Unterthanen begründen, ist eine sorgfältige Berücksichtigung aller hier einwirkenden, so vielseitigen Verhältnisse, die Beseitigung so mannichfacher Schwierigkeiten, die große Aufgabe der Deutschen Fürsten, welche zu lösen sie sich verpflichtet haben.

Der bedächtige Deutsche wird um des umsichtigen und alles wohl erwägenden Vorgangs seines Fürsten willen nicht Mißtrauen in die Reinheit des Willens der Regierung setzen und der treue Deutsche wird um dieser, alle Rücksichten mit landesväterlichem Sinne wohl umfassenden Sorgfalt willen sich nur noch inniger an seinen Landesfürsten anschließen.

Die Bundesversammlung ist berufen, nicht Mißtrauen gegen ihre erhabenen Committenten zu erzeugen, sondern Vertrauen zu befestigen. Wenn sie sich früher bestimmt finden konnte, von einzelnen Regierungen Erklärungen über den Zeitpunct der zu gebenden Verfassung zu wünschen, so geschah dies vor der Schlußacte,

in welcher die Gränze ihres Wirkungskreises in Verfassungssachen bezeichnet, so wie die diesfälligen Verpflichtungen der souverainen Fürsten des Deutschen Bundes so fest und so bestimmt geregelt worden sind, daß über Zweck und Deutung kein Zweifel seyn kann."

Preußen vermißt in der Beschwerdeschrift den Nachweis einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung; wolle man aber auch die geschichtliche Ausführung der Reklamanten als begründet annehmen, so liege doch nur ein „Recht ohne Ausübung" vor, folglich keine Verfassung in anerkannter Wirksamkeit. Im Uebrigen stimmt der Gesandte schon deßhalb, weil die Bundesversammlung in gegenwärtigem Falle nicht kompetent sei, für Abweisung der Reklamanten.

Hannover's genauer eingehender Vortrag vertheidigt nachdrücklich den Antrag der Kommission. Es wird die Kompetenz des Bundes und das Vorhandensein noch gültiger ständischer Rechte in Holstein, namentlich des Steuerbewilligungsrechtes, dargethan. Wir heben einige Stellen heraus. „Entweder es ist eine Verfassung, oder keine: im ersteren Falle findet der Art. 56 der Schlußacte, im letzteren der 13. Artikel der Bundesacte seine Anwendung: in beiden Fällen ist die Competenz der Bundesversammlung begründet." — „Gesetzt, ein Theil solcher Verfassung sey durch die Veränderung oder die Gewalt der Zeiten unanwendbar oder aufgehoben; so folgt daraus nicht, daß das Ganze als aufgehoben oder als nicht existent betrachtet werden könne" ꝛc. „Der Verjährung gegen das Grundgesetz des Staates, steht verstärkt alles entgegen, was schon gemeinen Rechtens ist, für urkundliche Rechte, und für das Erforderniß der bonae fidei. — Die leiseste Verwahrung gegen den Regenten für das Staatsgesetz reicht zu Erhaltung des Rechts zu." Von der königlichen Bestätigung im Jahre 1816 sagt der Gesandte; „Ich gestehe daß mir nicht klar ist, wie nach dieser Bestätigung angenommen werden könne, die in den Privilegien enthaltene Verfassung sey nicht in anerkannter Wirksamkeit. Es scheint mir, daß es nicht möglich ist, ihre Wirksamkeit mehr anzuerkennen, als in dieser Bestätigung geschehen ist. Könnte noch irgend ein Zweifel über Absicht und Sinn der Bestätigung seyn, so würde derselbe nur zum Vor-

theil der Prälaten und Ritterschaft erklärt werden können, nach den Regeln „verba cum effectu sunt accipienda“ — und „beneficia principis quam plenissime interpretanda sunt“.“ — Bestände aber auch rechtlich keine Verfassung mehr, so würde die Bundesversammlung doch kompetent sein, da sie über Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte zu wachen habe. Zugleich ist „die Kompetenz der Bundesversammlung unbezweifelt begründet in Hinsicht der Zeitbestimmung für eine einzuführende Verfassung. Eine gesetzliche Verbindlichkeit ohne die Möglichkeit ihrer Realisation in der Zeit würde keine seyn; und in einem Grundgesetze des Deutschen Bundes darf kein Element gefunden werden, das sein eigenes Princip auflöset. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß, wer über die Erfüllung einer Verbindlichkeit wachen soll, wie es der 54. Artikel der Schlußakte der Bundesversammlung auflegt, auch die Pflicht auf sich hat, dahin zu sehen, daß diese Erfüllung in irgend einer bestimmten Zeit realisirt werde.“ — „Welche Folge sich darstellt, wenn man diese Competenz erst im Falle des Aufruhrs eintreten lassen wollte, überlasse ich der Beurtheilung eines Jeden, dem die Gesetzmäßigkeit und die Beruhigung Deutschlands am Herzen liegt“ *). — Im Hinblicke auf „die Folgen eines verfassungslosen Zustandes“ müsse die Bundesversammlung, welche schon vor fünf Jahren zu Mittheilungen über den Fortgang der ständischen Einrichtungen aufgefordert habe, um so

---

*) Diesen Punkt hatte auch Freih. v. Wangenheim in seinem Gutachten besprochen: „Die Annahme, daß der Bund, bei nicht besonders garantirten Verfassungen, sich um die Mittel und Wege, die Anwendung der in ihnen festgesetzten Bestimmungen zu sichern, auch erforderlichen Falls gar nicht, oder doch nicht früher bekümmern dürfe, als bis aus der gestörten Anwendung der verfassungsmäßigen Grundsätze, Unordnung und Widersetzlichkeit eingerissen seyen, würde nicht allein die Gesetzgeber im Bunde, gegen alle Regeln der Interpretation, mit sich selber und mit ihrer eigenen Gesetzgebung in einen unauflösbaren Widerspruch versetzen, sondern auch die Stände und übrigen Unterthanen eines Landes, in welchem eine nicht besonders garantirte Verfassung verletzt und ihnen dagegen die (von der richterlichen noch immer verschiedene) rechtliche (schiedsrichterliche) Hülfe versagt würde, zur Widersetzlichkeit und zur Unruhestiftung gleichsam herausfordern.“

mehr in vorliegendem Falle sich „verpflichtet" finden, um Aufklärungen anzusuchen. Ja, wenn sich herausstellen sollte, daß wirklich keine Verfassung mehr zu Recht bestehe, würde die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sein, zu beschließen:

1) daß in Gemäßheit des 54. Artikels der Schlußacte die Königlich=Dänische Regierung zu ersuchen sei, der Bundesversammlung ihre Erklärung über die Zeit ertheilen zu wollen, binnen welcher nach dem 13. Artikel der Bundesacte eine neue ständische Verfassung in Holstein werde eingeführt werden können?

2) daß die Bundesversammlung, in Hinsicht auf die besondere aus der Beschwerde hervorgehende Veranlassung, die Hoffnung ausdrücken zu müssen glaube, daß die Einführung dieser Verfassung nicht nur innerhalb eines nicht zu entfernten Zeitraums, sondern auch unter Beobachtung des im Art. 55 der Schlußacte enthaltenen Grundprincips, der möglichsten Beobachtung der früherhin gesetzlich bestandenen Rechte, und besonders des wesentlichsten derselben, desjenigen der freien Steuerbewilligung, außer der ordinären Contribution, statt haben werde."

Der Schluß lautet: „Wenn die Bundesversammlung ihre Rechte aufgeben wollte; würde dieselbe ihre Verpflichtungen aufgeben können? Kann von derselben weniger geschehen, als das Ersuchen um eine Erklärung?"

Kurhessen ist für den Kommissions=Antrag, und, falls Dänemark keine Erklärung mehr zu geben habe, für einen ausgiebigen Termin zur Instruktions=Einholung. „Mit der Ansicht, daß den Reklamanten, welche sich über fortgesetzte Verletzung wohlhergebrachter Rechte beschweren, mit der bloßen Hinweisung auf die ehestens zu hoffende Erfüllung des Artikels 13 der Bundesacte geholfen sein werde, vermag ich mich nicht zu vereinigen. Es ist hier der erste Fall, wo die Bundesversammlung aufgefordert wird, die Bestimmungen der Wiener Schlußacte, welche von landständischen Einrichtungen handeln, in Anwendung zu bringen, Bestimmungen, welche mit großer Umsicht gemacht sind, um einerseits überspannte, dem monarchischen Princip widerstrebende Ansprüche zurückzuweisen,

andererseits aber gerechten Ansprüchen der Deutschen Völkerschaften ihre Erfüllung zu sichern. Nun zeigen sich über die Anwendbarkeit des Artikels 56 und über den Sinn des Artikels 55 verschiedene Ansichten. Deren Prüfung ist an einen Ausschuß verwiesen worden, dessen Mitglieder auch wiederum nicht unter einander übereinstimmen. Desto nothwendiger ist eine reifliche Abwägung aller für und wider streitenden Gründe" ꝛc.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, stellt in einem längeren Vortrage von neuem seine frühere Ansicht auf, und bemerkt dabei, daß im Art. 56 der Schlußakte nur solche Verfassungen gemeint seien, welche „in Ausübung sind." In Bezug auf den 13. Artikel der Bundesakte erinnert der Gesandte an die Erklärung des Gr. v. Bernstorff, Dänischen Gesandten bei den Wiener Ministerial-Konferenzen, am 19. December 1819. „Bei der gegenwärtigen näheren Erklärung des 13. Artikels der Bundesakte liegt der Zweck zum Grunde, einer unrichtigen Auslegung und Anwendung desselben vorzubeugen, wodurch die Aufrechthaltung und Erfüllung der Bundeszwecke oder Bundespflichten gehemmt, die Ordnung und Sicherheit im Bunde, oder in dessen einzelnen Staaten gefährdet, die den Mitgliedern des Bundes als souverainen Fürsten zustehenden ungetheilten Rechte der obersten Staatsgewalt geschmälert, oder das Recht der Regenten, die landständischen Verfassungen nach Maßgabe der, in ihren Staaten bestehenden, besonderen Verhältnisse selbst und allein anzuordnen, in Zweifel gesetzt werden könnte." Hinzugefügt wird folgendes: „Der Umstand, daß die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte noch nicht beendigt worden, wie in Rücksicht Holsteins es der Fall ist, ist der Königlichen Regierung mit mehreren Regierungen gemein, mit denen sie im Bunde gleiche Rechte wie gleiche Verbindlichkeiten hat, welchemnach eine Bescheidung, wie die von dem Herrn Referenten in Antrag gestellte, wenigstens nur in einer diese Regierungen zugleich mitbetreffenden Aufforderung von Seiten der Bundesversammlung Begründung finden könnte." Darin hatte der Gesandte allerdings vollkommen Recht. Schließlich thut er zu wissen, daß er für seinen Hof keine weitere Erklärung abzugeben habe und auf Abweisung der Reklamanten antrage.

Die freien Städte stimmen mit Oesterreich. „Es ist nicht (?) die Anwendung des 13. Art., welche die Reklamanten verlangen, und so kann die Bundesversammlung auch für jetzt keinen Beruf finden, bei einem einzelnen Bundesstaate auf die Ausführung desselben zu dringen. Ein solcher Schritt würde, wenn er ex officio und ohne besondere Aufforderung geschehen sollte, nur dann gebilligt werden können, wenn er in Beziehung auf sämmtliche Bundesstaaten gemacht würde, in welchen der 13. Artikel noch nicht vollzogen worden ist." Die freien Städte sehen vertrauensvoll den Bestimmungen entgegen, welche der König von Dänemark hinsichtlich der Verfassung treffen werde.

Baiern, Baden, Großherzogthum Hessen, Luxemburg, die beiden Mecklenburg, die Staaten der 16. Kurie stimmen mit Oesterreich und Preußen.

Würtemberg, Braunschweig und Nassau treten dem Antrage der Kommission bei; (der Nassauische Hof ist jedoch für den Präsidial-Antrag).

Sachsen, die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg wollen erst Instruktion einholen.

Mit Rücksicht auf letzteres Gesuch hält Präsidium, obschon die Mehrheit schon entschieden ist, das Protokoll offen.

* * *

In der 22. Sitzung vom 27. November 1823 wurden die vorbehaltenen Abstimmungen zu Protokoll gegeben. Die Gesandten zweier Staaten, welche früher dem Kommissionsantrage beigepflichtet hatten, nämlich Würtemberg und Kurhessen, mußten auf erhaltene Instruktion ihrer Höfe für den Antrag des präsidirenden Gesandten stimmen. Sachsen und die Sächsischen Häuser waren zu Erklärungen in demselben Sinne angewiesen worden. Hannover wie früher, da der König das Votum des Gesandten genehmigt hat. Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg ent-

hält sich der Abstimmung*), weil „ein mehrfaches specielles Interesse“ in Bezug auf die vorliegende Frage bei den Theilhabern der 15. Kurie angenommen werden könne; (das Haus Anhalt indessen giebt seine Uebereinstimmung mit Oesterreich kund).

Eine neue Eingabe der Reklamanten wurde von der Bundesversammlung (unter Abweichung Hannovers) für jetzt nicht berücksichtigt, und man faßte den Beschluß:

1) Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte, als unstatthaft, abgewiesen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Seine Majestät der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestagsgesandtschaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche, nach dem Artikel 55 der Schlußacte, die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll.

Die hohe Bundesversammlung weiset zugleich die reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Seiner Majestät des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versicherung, daß sie, inner der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der Schlußacte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

---

*) In Bezug hierauf sprach der präsidirende Gesandte einige Bedenken aus.

2) Die neueste Eingabe vom 26. dieses Monats (Num. 91) wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und, daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet.

* * *

Ein Nachspiel zur Haupthandlung brachte der 15. Januar 1824. Im Namen der Reklamations-Kommission berichtete der Freih. v. Blittersdorff, Gesandter für Baden, über die schon erwähnte letzte Eingabe der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft.

Die Kommission läßt sich zuerst über die nicht zu billigende Form der Eingabe aus, in welcher die Erklärung der Dänischen Gesandtschaft Punkt für Punkt zu einem Gegenstande juristischer Widerlegung gemacht sei. „Offenbar ist es, daß die Reclamanten ihre Stellung zu dieser hohen Versammlung durchaus verkannten. Die Bundesversammlung ist eben so wenig ein Gericht, berufen zu Entscheidungen von Rechtssachen, als die höchsten Bundesglieder und die gegen sie reclamirenden Privaten Partheien sind, die auf gleicher Stufe stehen, und sich daher berechtigt glauben können, ihre Angelegenheit in einem ordentlichen Schriftenwechsel zu verfechten, bei welchem der betreffende Bundestagsgesandte die Rolle des gegentheiligen Anwalts zu übernehmen hätte. Es darf niemals ausser Augen gelassen werden, daß die höchsten Bundesglieder in dieser hohen Versammlung repräsentirt sind, und daß alle Erklärungen der Bundestagsgesandten nur im Namen und aus Auftrag ihrer Committenten gegeben werden.

Eben deßhalb werden aber auch die reclamirenden Privaten in ihren Eingaben sich jener Form und jener Sprache zu bedienen haben, die diesem Verhältnisse angemessen sind, und insbesondere einer solchen Critik und Widerlegung von gesandtschaftlichen Erklärungen zu enthalten haben, die sie selbst gegen den unmittelbaren Repräsentanten ihres Landesherrn für unpassend erkennen müßten. Die Commission kann es nicht verhehlen, daß die vorliegende Eingabe auch in dieser Beziehung Manches zu wünschen übrig

läßt. Es sind in derselben Ausdrücke enthalten und Wendungen gebraucht, durch welche die Commission, nach frühern ähnlichen Vorgängen, vielleicht hätte veranlaßt werden sollen, auf die Zurückgabe der Eingabe mit dem Ausdrucke der Mißbilligung anzutragen.

Die Commission glaubte aber hiervon aus dem Grunde Umgang nehmen zu können, weil der begangene Mißgriff wohl mehr dem Concipienten, dessen sich die Reclamanten bedienten, als dem so achtungswerthen Corps der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft zur Last fällt" ꝛc.

Die Sache betreffend, so hätten die Reklamanten nichts Neues vorgebracht. Sie legten wiederum den Art. 56 der Schlußakte irrig aus. „Indem in dem Art. 55 von den „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechten" geredet wird, liegt hierin eine Antithese, aus welcher hervorgeht, daß der Art. 56 von jenen Verfassungen zu verstehen ist, welche zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte bestanden. Nicht zufrieden mit dieser Beschränkung in der Zeit, setzten die Gesetzgeber aber noch außerdem fest, daß jene Verfassungen „in anerkannter Wirksamkeit bestehen müßten. Hierunter kann nun wohl aber nichts Anderes verstanden werden, als daß jene Verfassungen zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte wirklich practisch ausgeübt worden, und daß über diese Ausübung kein Streit zwischen den Hauptinteressenten (der Regierung und den Ständen) obgewaltet habe." (Diese Auslegung ist durchaus eigenthümlich.) Es leuchtet ein, „daß die ganze, von den Reclamanten versuchte Beweisführung auf die Rechtsbeständigkeit ihrer Verfassung gerichtet, und daß es lediglich ein Mißbrauch der Worte ist, wenn sie diese mit „anerkannter Wirksamkeit" bezeichnen." Am Schlusse ihres Vortrags behauptet die Kommission: „Die Thatsache liegt vor, daß zwischen der Königlich-Dänischen und Herzoglich-Holsteinischen Regierung und den Reclamanten ein Streit über die Auslegung der Privilegien-Bestätigung obwaltet, der nothwendiger Weise auf die früheren, über den Umfang der ständischen Gerechtsame statt gehabten Streitigkeiten zurückbezogen werden müßte, und nur auf den Grund dieser fortgeführt werden könnte. Es kann nun keinem

Zweifel unterliegen, daß, wenn das ehemalige Deutsche Reich noch jetzt bestände, dieser über den Sinn der Privilegien = Bestätigung entstandene Streit bei den Reichsgerichten anhängig gemacht, und von diesen, vermöge ihrer damals unbestrittenen Competenz, entschieden werden könnte. Eben so unzweifelhaft ist es aber, daß der Bundesversammlung in dieser Beziehung keinerlei Competenz zustehe, sondern daß nur der Art. 55 der Wiener Schlußacte, der gerade für solche Verhältnisse aufgenommen worden ist, dahier zur Anwendung kommen könne." Man lese den Art. 55 und beruhige sich dabei, daß die Kommission mit unübertrefflicher Naivetät den Zustand der Rechtlosigkeit offen eingesteht, ohne im entferntesten an die Nothwendigkeit von so etwas, wie Reichs= oder Bundesgericht, für Streitigkeiten zwischen Regierungen und Landständen zu denken.

Sämmtliche Stimmen*) traten wie Oesterreich, dem Kommissionsantrage bei, mit alleiniger Ausnahme von Hannover, dessen Gesandtschaft „beauftragt ist zu erklären, daß man diesseits einer Interpretation des 56. Artikels der Wiener Schlußacte, wie solche von der Commission geäußert sei, und nach welcher der Ausdruck „anerkannte Wirksamkeit" bloß auf den factischen, mit Ausschlusse alles rechtlichen Besitzstandes, Bezug haben solle, nicht unbedingt beistimmen könne; in Rücksicht der für letzteren sprechenden Gründe sich aber auf die frühere Abstimmung beziehe."

Präsidium theilte sodann mit, es habe „die Herausgabe der schon in der Bundes=Präsidial=Buchdruckerei fertig gewesenen Abdrücke der von der Kommission nach Form und Inhalt gemißbilligten Reklamation vorläufig, und bis auf weitere Verfügung der hohen Bundesversammlung, um so mehr untersagen zu müssen geglaubt, als dahier für Druckschriften, welche an die Bundesversammlung gerichtet würden, keine Censur bestehe." Präsidium wolle nun „der hohen Bundesversammlung anheim stellen, was sowohl

*) In dieser und den früheren Sitzungen stimmte der Holstein=Lauenburgische Gesandte immer mit; obwohl es am Bundestage Brauch war, daß eine Regierung in Fällen, wo über eine gegen sie erhobene Beschwerde verhandelt wurde, sich der Abstimmung enthielt.

wegen der vorliegenden Eingabe als auch überhaupt wegen des Drucks aller an die hohe Versammlung gerichteten Reclamationen zu verfügen sey?"

Sämmtliche Stimmen genehmigten die Maßregel des Präsidiums und stellten alle Eingaben unter Censur.

Die Verhandlung fand ihr Ende in dem Beschlusse:

1) Daß es bei dem in der 22. vorjähr. Sitzung gefaßten Beschlusse sein Bewenden habe, und
2) dem Rath Schlosser, als Anwalt der Reclamanten, hiervon Nachricht zu geben,
3) die Vertheilung der bereits abgedruckten Eingabe zu untersagen sey, auch
4) die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften u. s. w.

(s. den Beschluß oben S. 7).

Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824.

Protokoll der vierundzwanzigsten Sitzung,

16. August 1824.

§. 131.

Provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen: eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß derselbe von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten habe, die nachfolgenden Eröffnungen, welche früher in vertraulicher Sitzung zur Kenntniß der verehrten Versammlung gebracht worden sind, dermalen in das öffentliche Protokoll niederzulegen:

Als Seine Majestät der Kaiser in der Sitzung vom 20. September 1819 die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf die damals in einem großen Theile von Deutschland herrschende Bewegung und Gährung zu leiten Sich veranlaßt fanden, und Dieselbe zugleich dringend aufforderten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung gründlich zu erforschen, und die Mittel in ernste Berathung zu ziehen, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen und allgemeine Zufriedenheit für die Zukunft gesichert und befestigt werden könnten, bezeichneten Höchstdieselben zugleich diejenigen Gegenstände, welche vorzüglich als Quellen des sich immer mehr und mehr in Deutschland verbreitenden Uebels der reifsten Erwägung würdig erschienen. Es mußte Seiner Majestät zur innigsten Zufriedenheit gereichen, durch die hierauf gefaßten, für die öffentliche Ruhe so wohlthätigen Bundesbeschlüsse die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Aufrechthaltung und Befolgung jener Grundsätze,

welche Sr. Maj. und Ihren hohen Verbündeten, bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit, zur unverrückten Richtschnur gedient haben, auch von allen übrigen Deutschen Bundesregierungen als das einzige Mittel, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke, wonach es streben kann, zu sichern, anerkannt worden war.

Wir können es uns jedoch, leider! nicht verbergen, daß ein großer Theil der damals bestandenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen sind, auch heute noch in Deutschland vorhanden ist. Denn obgleich die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den Deutschen Nationalgeist jederzeit aufs rühmlichste auszeichneten, uns bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, denen andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt haben, so ist die Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Weg zu gleichem Verderben zu führen bereit wären, doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichen Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Sind sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Autorität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheiten zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welches der politische Friede nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten kann, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Majestät der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, und alle sich selbst überlassenen Bestrebungen der Deutschen Völker, ihren Regenten zugewendet, und daß alle gegentheiligen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen sind.

Von der unermüdeten Thätigkeit dieser Friedensstörer haben die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in mehreren Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Centralcommission niederschlagende Beweise geliefert.

Daß solche Erscheinungen, wie sie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahre 1824 in Deutschland noch möglich sind; daß sie

sich in einem Zeitpuncte der vollkommensten äusseren Ruhe fortpflanzen, und mittelst vielfältiger, unter mancherlei Namen und Vorwand stets fortdauernder, geheimer Verbindungen, sogar mehr und mehr verbreiten konnten, daß eine in ihren Ränken nie ermüdende Faction, sich, wenn gleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen durfte, den Umsturz alles gesetzlich Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; — dies verpflichtet Seine Majestät heute, die Aufmerksamkeit dieser verehrten Versammlung auf eine Prüfung der in der 35. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung im Jahre 1819 gefaßten Bundestagsbeschlüsse zu leiten, um hieraus zur Ueberzeugung zu gelangen, ob diese, über einige provisorische Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde gefaßten Beschlüsse, ohne offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohl, außer Wirksamkeit gesetzt werden können, oder ob es nicht vielmehr nothwendig sey, dieselben für fortbestehend zu erklären, und, in so fern deren Dauer auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt war, zu erneuern.

Unter den Gegenständen, welche Seiner Majestät damals die nächste und sorgfältigste Erwägung zu verdienen schienen, waren folgende:

1) Die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte.

Die Deutschen Bundesfürsten fühlten die großen Schwierigkeiten, über diese höchst wichtige innere Landesangelegenheit allgemeine Normen festzusetzen, nach welchen alle landständischen Verfassungen gleichförmig gebildet werden könnten; sie wollten der jedem Bundesstaate zustehenden Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigenen Einsichten, mit Rücksicht auf die eigene Lage und die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse, zu ordnen, nicht vorgreifen; inzwischen war auch nicht zu verkennen, daß, wenn auf einer Seite jene Befugnisse mit Recht geachtet werden mußten, auf der andern Seite in den landständischen Verfassungen, und bei den Verhandlungen der Landstände, keine, von dem ursprünglichen landständischen Charakter gänzlich abweichenden Formen und Grundsätze

geduldet werden durften, welche mit den wesentlichen Rechten und Attributen monarchischer Staaten (die, mit Ausnahme der freien Städte, die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn und bleiben sollen) unvereinbar wären, und wodurch das landständische Princip mit dem monarchischen in Widerspruch gesetzt, dieses fortschreitend geschwächt und so endlich eine mehr demokratische als monarchische Regierung herbeigeführt werden könnte; — eine Veränderung, die früh oder spät die Auflösung des glücklich bestehenden Bundesvereins zur nothwendigen Folge haben würde.

In dem Grundsatze einig, bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nur mit Erwägung aller dabei statt findenden Rücksichten zu Werke zu gehen, beschloß man im Jahre 1819 hierüber nur im Allgemeinen:

daß, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte abzugeben haben.

Diese erfolgte durch die zum Bundesgesetze erhobene Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

In dem Artikel 57 derselben, ist das monarchische Princip in Beziehung auf landständische Verfassungen bestimmt ausgesprochen. Es wird darin festgesetzt:

„Da der Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Eine Folgerung davon ist, was der Art. 58 bestimmt:

„daß die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen.“

In dem Sinne dieser und obiger Bestimmung liegt gleichfalls der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen.“

Ganz im Geiste dieser den Landständen vorgeschriebenen Grenzen, welche sie in ihrem Wirken nicht überschreiten dürfen, ist in dem Art 59 verordnet:

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands, gefährdende Weise überschritten werden.“

Hierdurch ist bestimmt ausgedrückt, in welchen Grenzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen. In Folge dieses Gebotes, dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und die Regierungsgewalt des Monarchen allmählig untergraben würde.

Wenn demnach in einzelnen Bundesstaaten, in welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, eine Geschäftsordnung noch gar nicht eingeführt ist, oder die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des beabsichteten Zweckes nicht hinreicht, so sind die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer, dem ausgesprochenen Endzwecke angemessenen, ständischen Geschäftsordnung zu sorgen. Die Verpflichtung der Bundesversammlung, über Vollziehung dieser Vorschrift zu wachen, geht aus dem Art. 53 der Schlußacte hervor, wo es heißt:

„Die durch die Bundesacte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsver-

waltung aus: da aber die Bundesglieder sich in der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben (in welche Classe die oben angeführten unstreitig gehören); so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken."

Wenn sonach Seine Majestät der Kaiser, durch die über die landständischen Verfassungen in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen die im Jahre 1819 bestandene Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte genügend gehoben, und die Quelle zu möglichen Mißdeutungen derselben mit Beruhigung beseitigt finden; so glauben Seine Majestät nichts desto weniger, eben auf den Grund der dießfälligen Bestimmungen, und im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, darauf dringen und den Antrag machen zu sollen:

daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werde, damit

1) in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe;

2) zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Seine Majestät können dabei die Bemerkung nicht unterdrükken, daß, obgleich einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, daß, damit allenthalben dieselben Hauptprincipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten.

Seine Kaiserliche Majestät zweifeln nicht, daß, wenn die hohe Bundesversammlung sich diesen Wunsch zu eigen machen sollte, die Bundesstaaten, welche der Gegenstand angeht, denselben gewiß bereitwilligst zur Erfüllung bringen werden.

2) Der zweite Gegenstand, welchen Seine Majestät damals bezeichneten, betraf die unrichtigen Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und von den Mitteln, wodurch selbe geltend zu machen sind.

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit mit voller Ueberzeugung den Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegen stehen dürfe.

Seine Majestät waren gleichzeitig davon überzeugt, daß die Gesetze und Beschlüsse des Bundes durchaus keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben könnten, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut würde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatten Seine Majestät durch die Präsidialgesandtschaft den Entwurf einer provisorischen Executionsordnung der Berathung der Bundesversammlung vorgelegt, welche dieselbe sofort, bis eine definitive Executionsordnung zu Stande gebracht sein würde, als allgemein verbindlich erklärte.

Durch den Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 ist nun wirklich eine definitive Executionsordnung zum Bundesgesetze erhoben worden, mithin die frühere provisorische Executionsordnung erloschen.

3) Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Seine Majestät haben mit wahrem Bedauern in dem Präsidialvortrage vom 20. September 1819 der mannichfachen Gebrechen erwähnt, durch welche die meisten der von Alters her berühmten Lehrinstitute Deutschlands ihren ursprünglichen Charakter und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden sind. Höchstdieselben hielten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet sei, sich mit dieser für die Wissenschaft und das öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben würden.

Nur um dem nächsten und unmittelbar drohenden Uebel zu begegnen, legten Seine Majestät den Entwurf eines provisorischen Gesetzes vor.

Ob nun zwar dieses Bundesgesetz nach seinem näheren Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestages über eine gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-Wesens, als provisorische Maaßregel zur Abhülfe der bestehenden Gebrechen, in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten, und auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkt ist, mithin fortwährt, bis die vorbehaltene Berathung des Bundestages statt gefunden, und ein umfassendes definitives Gesetz zur Folge haben wird, so finden sich Seine Majestät doch in Ihrem Gewissen und in Ihren Verhältnissen zu den erleuchteten Deutschen Bundesregierungen verpflichtet, für diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit dieser Versammlung ganz besonders in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine, leider! nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß in Deutschland, wie in andern Europäischen Staaten, mit planmäßiger Thätigkeit daran gearbeitet wird, in das unverdorbene und für jeden Eindruck empfängliche Gemüth der Jugend, durch deren erste Lehrer den Keim von Begriffen und Grundsätzen zu legen, welche sie in der Folge zu brauchbaren Werkzeugen jener politischen Secte eignen sollen, deren Streben dahin gerichtet ist, das Bestehende

umzustürzen, um nach den siechen Erzeugnissen ihrer unseligen Theorie selbst zu regieren.

Die Turnanstalten waren berufen, und die auf den Hochschulen errichteten engern und weitern Vereine, die Burschenschaften und mehrere Privat-Erziehungsanstalten sind noch heute berufen, jene der Jugend beigebrachten Grundsätze auszubilden und fruchtbringend zu machen. Wenn man auch mit Beruhigung annehmen könnte, daß sowohl durch die Natur jener Theorien, als durch die Weisheit der Deutschen Regierungen das Resultat dieser Tendenz werde vereitelt werden; so bildet doch das Wirken solcher Lehrer dereinst unzufriedene, mit den bestehenden Verhältnissen und mit ihren Pflichten im Widerspruch begriffene, in sich selbst zerfallene Menschen.

Wenn der Lehrer schon dem unreifen Knaben und Jünglinge für den Glauben in der Religion den Zweifel giebt; wenn er dessen Gemüth an das ideale Bild kettet, das er ihm von der Bestimmung des Menschen und von seinen Verhältnissen zum Staate mit trügerischen Farben entwirft, statt ihm treue Schilderung des wirklichen practischen Lebens vorzuführen; wenn der Lehrer, statt dem Knaben einen der jungen Denkkraft angemessenen Stoff hinzugeben, ihn zu selbstständiger Prüfung und Begründung solcher Materien auffordert, die oft dem gereiften Verstande des Mannes schwer zu lösende Aufgaben darbieten; wenn der so vorbereitete und mit unverdautem Wissen angefüllte Jüngling endlich in die Hochschulen tritt, und dort Verachtung aller positiven Lehre, oder die Sucht, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen, unversuchten Systemen umzuschaffen, vorfindet, sich in der Geringschätzung gegen alles Bestehende nur noch genährt und befestigt sieht, und wenn er endlich, statt sich an Ordnung und Disciplin zu gewöhnen, mit Ungebundenheit und Zügellosigkeit vertraut wird, und, statt den Handhabern der Gesetze die schuldige Ehrerbietung zu widmen, sich selbst in einem Ausnahmgesetze begriffen wähnt, welches ihn über Lohn und Strafe erhebt; — dann darf es nicht befremden, daß wir nicht bloß auf Universitäten und Hochschulen, sondern fast auf allen Lehranstalten die absprechendsten Urtheile über Religion und Staat, über das Höchste, wie über das Heiligste vernehmen; es darf nicht

befremden, daß auf solche Art erzogene und unterrichtete Knaben, schlechte, unzuverlässige, dem Gehorsam abgeneigte Staatsdiener und mißvergnügte Staatsbürger werden.

Was läßt sich dann für die Erhaltung der Throne und der bestehenden Verfassungen, für die Ruhe Deutschlands hoffen, wenn die so Gebildeten sich in allgemeiner Thätigkeit verbreiten? Ein Blick in die Untersuchungen, welche heute in mehr als Einem Deutschen Staate eine traurige Nothwendigkeit den Regierungen zur Pflicht gemacht hat, bietet für die Erwartung, die man sich von dem Gedeihen der heranreifenden Generation machen kann, ein zu trübes Gemälde dar, als daß Seine Majestät geneigt sein könnten, länger dabei zu verweilen. Aber Höchstdieselben sehen die Abhülfe dieser vielen Gebrechen für eine der wichtigsten Aufgaben an, zu deren Lösung die Deutsche Bundesversammlung verpflichtet ist, und würden dem Vertrauen Ihrer erhabenen Deutschen Bundesgenossen, welchem Seine Majestät das in der Bundesversammlung Ihnen übertragene ehrenvolle Amt allein zu verdanken wünschen, nicht würdig entsprechen, wenn Sie diesen Gegenstand der besondern Beachtung dieser geehrten Versammlung zu empfehlen, Sich nicht lebhaft gedrungen fühlten.

Die Verhandlungen, welche am Bundestage in der 13. Sitzung vom 1. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg veranlaßt worden sind, haben hierüber bereits, wenigstens über den Zweig der Universitäten, schätzbare Materialien zu Tage gefördert. Die Commission, welche damals aus der Mitte der Bundesversammlung bestellt worden ist, hat zur Conferenz vom 27. August 1819 einen Vortrag des zum Referenten gewählten Bundestagsgesandten erhalten, an welchen die gegenwärtig nothwendig erkannten Erörterungen über das Schul- und Universitäts-Wesen mit voller Beruhigung angereiht werden können.

Der Antrag Seiner Kaiserlichen Majestät ist daher dahin gerichtet:

daß zwar das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die Deutschen Universitäten beschlossen hat, selbstverstanden fortdauere, daß aber aus der Mitte der Bundes-

versammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werde, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

4) Mißbrauch der Presse.

In den Eröffnungen, welche Seine Kaiserliche Majestät am 20. September 1819 an die Bundesversammlung gelangen ließen, war der Mißbrauch der politischen, und insbesondere der periodisch-politischen Presse, als eine der ergiebigsten Quellen der in den Gemüthern herrschenden, weit verbreiteten Gährung und daraus erwachsenden Mißverhältnisse bezeichnet. Die damals im Namen Seiner Majestät ausgesprochenen Bemerkungen trugen so sehr das Gepräge der Wahrheit und Evidenz, und wurden von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten so vollständig anerkannt, daß über das Bedürfniß, jenem Mißbrauche Grenzen zu setzen, keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltete, und daher auch der zu dem Ende vorgelegte Gesetzentwurf ohne irgend einem Widerspruche zum Bundesbeschlusse erhoben ward.

Der 10. §. dieses Beschlusses sagt:

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Frist soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Art. 18 der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen."

Da ein solcher Beschluß, dessen mannichfaltige Schwierigkeiten keinem Sachkundigen verborgen sind, bisher nicht gefaßt werden konnte, auch bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache bloß von Instructionseinholung abhängigen Gange der Berathungen am Bundestage bis zum 20. Sept. l. J., als an welchem das provisorische Preßgesetz erlischt, unmöglich herbeigeführt werden könnte; da

ferner wenn man das provisorische Preßgesetz mit Einemmale verschwinden lassen wollte, ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweichlich fühlbar werden, und auf die Grundbedingungen des Bundes — die Einigkeit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken müßte; so sind Seine Kaiserliche Majestät keinen Augenblick im Zweifel, daß es dringend nothwendig sei, das provisorische Preßgesetz bis zur Zeit, wo man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaren wird, förmlich zu erneuern.

Seine Majestät sind zu vertraut mit den ächt föderativen Gesinnungen, von welchen die Deutschen Bundesregierungen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit sich beseelt finden, als daß Höchstdieselben dem Gedanken Raum geben könnten, daß es möglich wäre, diesem, aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden, gemeinsamen Beschlusse mit dem Einwande einer Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegen zu treten. Bei den engen Verbindungen, welche die Gemeinschaft der Sprache und der Schrift zwischen den sämmtlichen Deutschen Volksstämmen gestiftet, der alte Reichsverband sanctionirt hatte, und der Deutsche Bund von Neuem befestigt hat, kann der Mißbrauch der Presse nie als ein bloßes Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie als ein ausschließendes Object der innern Gesetzgebung oder Landesverwaltung betrachtet werden. Eine solche Ansicht wäre nur zuläßig, wenn ein Deutscher Staat sich gegen alle seine Nachbarn dergestalt abschließen könnte, daß das, was mit seiner Zustimmung gedruckt wird, die Grenzen seines eigenen Gebiets nie überschritte. Da aber alles, was aus Deutschen Pressen hervorgeht, sich sofort über alle Deutschen Länder verbreitet, und Deutschland heute einen auf Erhaltung gemeinsamer Sicherheit und Ruhe gegründeten Staatskörper bildet; so kann es einzelnen Gliedern dieses Körpers nicht frei stehen, die große Mehrzahl der andern Staaten mit einem stets erneuerten Vorrathe von aufrührerischen Schriften zu überschwemmen, wodurch diese ihre eigene Sicherheit und Ruhe, ja den Bestand und das höchste Interesse des ganzen Vereins gefährdet oder verletzt glauben, und wogegen sie sich durch die strengsten Verbote nur unvollkommen zu schützen vermöchten.

Aus diesem Grunde ist bereits bei früheren Erörterungen dieses Gegenstandes bemerkt worden, daß die in geschlossenen Staaten gegen Preßvergehungen eingeführten, zum Theile sehr harten Strafgesetze, wenn sie auch an und für sich dem viel mildern Censurgesetze vorzuziehen wären, in einem Föderativstaate, wie Deutschland, wo jedes einzelne Land seine besondere Gerichtsverfassung und Polizeiverwaltung hat, als Garantie für das Ganze durchaus unanwendbar sein würden, und daß Friede und Ordnung in einem solchen Vereine nicht anders, als durch vom Bunde ausgehende, von den Landesbehörden gehandhabte, im Nothfalle aber durch die Centralautorität zu ergänzende Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse gesichert werden können.

Mit vollem Vertrauen auf die Beistimmung der übrigen Deutschen Bundesregierungen, erlauben sich sonach Seine Kaiserliche Majestät den Antrag:

daß das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz so lange in Kraft erhalten werde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

5) Central-Untersuchungs-Commission.

Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung des Thatbestandes, des Ursprunges und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehenden Verfassungen und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen.

Diese Untersuchungs-Commission ist nicht auf bestimmte Zeitfrist bestellt; es ist ihr ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, und nur die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe kann daher über den Zeitpunct ihrer Auflösung entscheiden.

Die vorliegenden Berichte der Commission geben die leidige Ueberzeugung, daß dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist.

Preußen. Allen in der so eben verlesenen verehrlichen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen stimme ich vollkommen bei, indem mein höchster Hof unfehlbar, was besonders die Fortdauer

des provisorischen Preßgesetzes betrifft, mit größter Sorgfalt für Aufrechthaltung der verabredeten Grundsätze Sorge trägt, und daher mit gleichem Vertrauen wie der Kaiserlich-Oesterreichische Hof entgegenkommender Vereinigung und Zusammenwirkung aller Bundesstaaten für diesen Zweck entgegen sieht.

Baiern: ist mit den in der eben dankbarlichst vernommenen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen einverstanden, und stimmt insbesondere dem ad num. 4 wegen des Mißbrauchs der Presse gemachten Vorschlage bei, daß sämmtliche Bundesregierungen sich über gleichförmige Verfügungen in Ansehung der Presse und des Buchhandels, auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte, baldmöglichst vereinigen, in der Zwischenzeit aber die in der 35. Sizzung des Jahres 1819 diesfalls beschlossenen Maßregeln in den Deutschen Bundesstaaten, sonach auch in den Königlich-Bairischen Staaten, wie bisher, gehandhabt werden möchten.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären, daß Seine Königliche Majestät von Sachsen der eben vorgelegten Präsidialproposition beitreten, die durch selbige von dem allerhöchsten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe von neuem bethätigte Fürsorge für das allgemeine Wohl der deutschen Staaten dankbar anerkennen und die bereitwilligste Mitwirkung zu Erreichung der dabei gehegten Absichten zusichern.

Hannover. Das Königlich-Großbritannisch-Hannöversche Gouvernement stimmt den Grundsätzen und Ansichten des Kaiserl. Königl. Hofes völlig bei.

Es hat solche von jeher der innern Landesverwaltung zum Grunde gelegt, und selbigen durch Gesetzgebung und Administration Realität gegeben.

Zugleich theilt dasselbe die Wünsche Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Zukunft Deutschlands, für die Erhaltung der Principien der Ruhe, und für das Beste der künftigen Generation.

Das Königliche Gouvernement tritt daher den darauf gerichteten Vorschlägen der Präsidialproposition in allen ihren Puncten bei.

Würtemberg. Indem der Königliche Gesandte die, aus den so eben vernommenen verehrlichen Präsidialanträgen sich ergebende, fortgesetzte Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, für alles, was das Wohl des Deutschen Bundes betrifft, dankbar anerkennt, muß derselbe bemerken, daß er, was den ersten Gegenstand anlangt, eingetretener Umstände wegen nicht im Stande war, darüber besondere Instructionen von seinem allerhöchsten Hofe erhalten zu können, da dieser früher von der Voraussetzung ausging, daß es sich nur von der Erneuerung des Preßgesetzes vom Jahre 1819 handeln werde. Indessen sind die ausgehobenen bundesgesetzlichen Grundsätze in Würtemberg bereits durch zweckmäßige Einrichtungen berücksichtigt worden, und es ist namentlich eine Geschäftsordnung in Wirksamkeit, welche, ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und den bisherigen Erfahrungen zufolge, den aufgestellten Grundsätzen völlig entsprechen dürfte.

Wenn nun gleich hiernach letztere in Würtemberg bereits als gewahrt erscheinen, auch die Verschiedenheit der Verhältnisse eine Verschiedenheit der Modalitäten in der Anwendungsweise nicht wird vermeiden lassen; so vermag der Königliche Gesandte doch an der Geneigtheit seines allerhöchsten Hofes nicht zu zweifeln, sich den angetragenen Berathungen über eine vielleicht ausführbare Vereinigung auf gewisse Grundlinien der Geschäftsordnung anzuschließen.

Den dritten Punct der verehrlichen Präsidialanträge anlangend, so befindet sich der Königliche Gesandte zwar in demselben Falle: da jedoch die Königlich-Würtembergische Staatsregierung schon damals, als der Zustand der Deutschen Universitäten in der 16. Sitzung der Bundesversammlung vom 6. Mai 1819 zum erstenmale Gegenstand eines Antrages zur commissarischen Begutachtung eines gemeinsamen Einverständnisses über die etwa nöthigen Maßregeln wurde, Ihren Beitritt, in vollkommener Uebereinstimmung mit der deßfalls zu Protokoll gegebenen Königlich-Hannöverischen Erklärung, ganz unzweideutig ausgesprochen hat; so kann der Königliche Gesandte keinen Anstand nehmen, auch bei dem gegenwärtigen ähnlichen Antrage, zu Vorbereitung einer Berathung

und Vereinigung über gemeinnützige Anordnungen, hinsichtlich des Schul- Unterrichts- und Erziehungs-Wesens, seine Beistimmung, von gleichen Grundsätzen wie damals ausgehend, sogleich zu erklären, und sich zu einer Mitwirkung in dem angegebenen Zwecke, durch Theilnahme an der Wahl der angetragenen Commission, hiermit bereitwillig zu zeigen.

Hinsichtlich des vierten Gegenstandes, die Erneuerung des Preßgesetzes von 1819 betreffend, so ist dieses der einzige, worüber der Königliche Gesandte mit einer besondern Instruction versehen, und zu der Erklärung ermächtigt worden ist:

daß er dem Antrage zu einer gemeinsamen Vereinbarung über Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes von 1819, somit auch über die Fortdauer desselben, bis zur Verabredung eines definitiven, hiermit beitrete.

Baden. Der Gesandte ist zu nachfolgender Erklärung beauftragt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu viele Beweise von der unerschütterlichen Liebe und Treue Allerhöchstihrer Unterthanen erhalten, Sie haben deren Anhänglichkeit an die bestehende Regierung und ihr tiefes Rechtsgefühl zu oft erprobt, als daß Allerhöchstsie Sich nicht gedrungen fühlten, Ihrem Volke vor allen Dingen ein Zeugniß zu geben, dessen Ablegung Ihrem Herzen eine Wohlthat ist. Eben deßhalb glauben auch Seine Königliche Hoheit die feste Zuversicht an den Tag legen zu können, daß die Versuche der Unruhestifter, die auf den Umsturz des gegenwärtigen Standes der Dinge gerichteten Plane fremder Demagogen, bei der Masse Ihrer Unterthanen selbst alsdann keinen Eingang finden werden, wenn Einzelne derselben — von schwindelnden Theorien ergriffen — die Bahn verlassen sollten, die ihnen durch Ehre und Pflicht ein für allemal vorgezeichnet ist.

Nichts desto weniger erkennen Seine Königliche Hoheit schon die Existenz solcher Versuche, die sich leider nach den vorliegenden Beweisen nicht in Abrede stellen läßt, für ein Uebel an, dem nicht kräftig genug entgegen gewirkt werden kann. Die neueste Geschichte hat die Erfahrung nur allzusehr bestätigt, daß wahren oder einge-

bildeten Leiden der Völker nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß man durch gewaltsamen Umsturz der Dinge, neue Leiden und neue Drangsale zu den früheren gesellt; daß Zufriedenheit und Glück nicht dadurch verbreitet wird, wenn ein Jeder täglich für Alles zittern muß, was ihm heilig und theuer ist.

Demnach halten sich auch Seine Königliche Hoheit der Großherzog für verpflichtet, alle Vorschläge sich zu eigen zu machen, welche dazu dienen können, Besorgnisse zu entfernen, durch welche der Friede der Einzelnen fortwährend bedroht und den Regierungen jene ungestörte Sicherheit geraubt wird, die es ihnen allein möglich macht, sich dem Wohl ihrer Unterthanen mit der nöthigen Sorgfalt und Eifer zu widmen.

In der so eben verlesenen verehrlichen Präsidialproposition erblicken nun Seine Königliche Hoheit einen neuen Beweis der weisen Fürsorge Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostol. Majestät für die Wohlfahrt des Deutschen Bundes. Was aber den nähern Inhalt derselben betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit, dem Grundprincip des Bundes getreu, es sich jederzeit angelegen sein lassen, für die Aufrechthaltung des monarchischen Princips in Allerhöchstihren Staaten Sorge zu tragen. Allerhöchstsie haben die Forderungen der Stände des Großherzogthums, die hiermit nicht in Einklang zu bringen waren, mit dem Ernste zurückgewiesen, der keinen Zweifel übrig lassen konnte, daß Sie auch in Zukunft hierüber zu wachen wissen würden. Seine Königliche Hoheit gingen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß der Deutsche Bund nur dadurch immer mehr und mehr befestigt werden könne, wenn die einzelnen höchsten Bundesglieder bei allen ihren Regierungshandlungen das System des Bundes nie aus den Augen verlören. Eben deßhalb sind auch Seine Königliche Hoheit sehr bereit, den Wünschen des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Hofes zu entsprechen, und sich über die Grundlinien einer Geschäftsordnung, wie sie durch die Wiener Schlußacte bedingt ist, mit den übrigen höchsten Bundesgliedern, die sich in einer gleichen Lage wie Sie befinden, zu vereinbaren.

Seine Königliche Hoheit erkennen es auch in dieser Beziehung als einen Vorzug der Gesetzgebung des Bundes an, daß die Lan-

desgesetzgebung ihr jedesmal weichen muß, so oft sie mit den Beschlüssen des Bundes nicht in Einklang gebracht werden kann, und daß für den Vollzug der innerhalb der Competenz des Bundes gefaßten Beschlüsse durch eine definitive Executions = Ordnung gesorgt ist.

Seiner Königlichen Hoheit sind die mannichfaltigen Gebrechen nicht entgangen, an denen die Universitäten und Lehranstalten der Deutschen Staaten leiden, und Allerhöchstsie haben diesen, so viel von Ihnen abhängt, jeder Zeit entgegen zu wirken gesucht. Nichts desto weniger ist nicht zu verkennen, daß isolirte Bestrebungen auch hier nicht ausreichen. Die Universitäten sind ein Gemeingut der Deutschen Nation, und daher sind gemeinschaftliche und durchgreifende Maßregeln dringendes Bedürfniß. Seine Königliche Hoheit geben daher sehr bereitwillig Ihre Zustimmung zu der Reactivirung der früher bestandenen Bundestags=Commission, und nehmen auch Ihrer Seits den Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten als eine selbstverstandene Sache an.

Die Großherzogliche Regierung hat es sich von Anfang an zur Pflicht gemacht, dem Mißbrauch der Presse in dem Großherzogthume, so viel möglich, zu steuern. Sie ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß Einigkeit und Friede im Bunde nicht erhalten werden könne, wenn die einzelnen Bundesglieder in andern Bundesstaaten den frechsten Angriffen ausgesetzt blieben, ohne daß hiergegen schleunige und kräftige Abhülfe gewährt werde; daß die Deutsche Literatur nicht dazu benutzt werden dürfe, um die einzelnen Deutschen Völkerstämme sich wechselseitig zu entfremden, und so den Keim zur Auflösung des Bundes zu legen. Aus diesem Grunde, und weil die Unmöglichkeit, vor dem 20. September dieses Jahres ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, am Tage liegt, stimmen Seine Königliche Hoheit bereitwilligst für die einstweilige Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819.

Endlich liefern die heute noch vorgelegten Resultate der neuesten von der Central = Untersuchungs = Commission eingeleiteten Un=

tersuchung so viele Belege zu der Fortdauer geheimer staatsgefährlicher Verbindungen in Deutschland, daß Seine Königliche Hoheit nur für die Fortsetzung von Untersuchungen stimmen können, die jedenfalls als ein Zaum für die Uebelgesinnten Deutschlands dienen, und die späterhin dazu benutzt werden können, um das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Kurhessen. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten ermächtigt und beauftragt, den so eben angehörten Anträgen der verehrlichen Kaiserlich-Königlichen Präsidialgesandtschaft hinsichtlich aller darin erwähnten Gegenstände alsbald beizutreten, findet sich der Kurfürstliche Gesandte, indem er diese Zustimmung ausspricht, durch die ausführliche Entwickelung der Motive, welche diesen Anträgen zum Grunde liegen, aller weitern deßfallsigen Ausführung seines Orts überhoben, und hierin nur noch die Veranlassung, denjenigen verehrlichen Gesandtschaften, welche bereits vor ihm abgestimmt, und die allerhöchste, hierdurch abermals bewiesene Fürsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für das Wohl des Deutschen Bundes dankbarlichst anerkannt haben, sich mit gleichen Gefühlen dahin anzuschließen, daß diese Dankverbindlichkeit in dem hierauf zu fassenden Beschlusse dieser hohen Versammlung angemessen und möglichst vollständig ausgedrückt werde.

Großherzogthum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog erkennen in der heutigen Präsidialproposition mit lebhaftestem Dankgefühl einen neuen Beweis der wohlwollenden Sorgfalt, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich jederzeit für die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung auf Deutschem Bundesgebiete bewährt haben.

Höchstdenenselben konnte es nur erwünscht sein, diesen hochwichtigen Gegenstand zu einer Zeit wiederholt in Anregung gebracht zu sehen, wo die Gewißheit neuer, auf den Umsturz des Bundes und der Bundesregierungen berechneter Verbindungen vorliegt. Sind diese auch nicht zu einem Grade von Reife gediehen, welcher ernstliche Besorgnisse für die innere Sicherheit des Bundes hätte erregen können, so nehmen sie darum nicht minder die Aufmerksamkeit sämmtlicher Bundesregierungen in Anspruch, um durch zweckmäßige

Vorkehrungen ähnlichen Unternehmungen aufs kräftigste entgegen zu wirken, deren Nichtbeachtung die Verwegenheit ihrer Urheber und Theilnehmer immer höher steigern, die Ausbreitung derselben erleichtern und so zuletzt der öffentlichen Ruhe wirkliche Gefahr bereiten könnte.

Seine Königliche Hoheit glauben nach allem, was über die neu entdeckten revolutionären Plane zu Höchstihrer Kenntniß gelangt ist, mit Beruhigung annehmen zu können, daß, wenn auch Einzelne Ihrer Unterthanen der Vorwurf von Theilnahme an denselben treffen sollte, deren Zahl sich doch jedenfalls als sehr unbedeutend herausstellen werde; demungeachtet werden Höchstdieselben zu allen Bundesbeschlüssen bereitwillig mitwirken, welche zur Vernichtung aller verbrecherischen Verbindungen dieser Art erforderlich sind, indem Sie von der Ueberzeugung ausgehen, daß nur gemeinsame Maßregeln aller Bundesregierungen und deren gleichförmige beharrliche Ausführung in sämmtlichen Bundesstaaten dagegen mit Erfolg angewandt werden können.

Was in dieser Hinsicht Gegenstand der Berathung sein kann, ist in der erwähnten Präsidialproposition vollständig zusammengestellt, und mit einer Umsicht erörtert, welche nichts zu wünschen übrig läßt.

Der erste der darin bezeichneten Punkte steht in der innigsten Verbindung mit dem Bestande der bei weitem größern Zahl der Regierungen — mit der Ruhe und Wohlfahrt der Deutschen Volksstämme. Die feste Aufrechthaltung des monarchischen Princips liegt im Interesse der Völker, wie der Fürsten; auf ihm beruhet die Erhaltung des Bundes.

Seine Königliche Hoheit halten es für eine Ihrer heiligsten Bundes- und Regentenpflichten, Ihrer Seits auf alles einzugehen, was in dieser Beziehung von Seiten des Bundes, nach Anleitung bundesgesetzlicher Normen, für räthlich erachtet wird, und da diese in Betreff landständischer Einrichtungen, deren nahe Berührung mit dem monarchischen Princip unverkennbar ist, den Präsidialantrag genügend motiviren, da derselbe namentlich nichts enthält, was nicht schon durch die Schlußacte der Wiener Ministerial-Con-

ferenzen, deren Einführung ins Leben und Aufrechthaltung der Bundesversammlung unläugbar obliegt, festgesetzt wäre; so finden Seine Königliche Hoheit dabei keinen Anstand, werden Sich daher auch demjenigen nicht entziehen, was in Folge desselben Ihrer Seits erwartet werden kann.

Was die Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens betrifft; so hat sich der diesem Gegenstand gewidmete Bundesbeschluß vom 20. September 1819, bei dem regen Eifer, den Höchstihre Behörden durch die pünctlichste Vollziehung desselben bewiesen, in Ihren Landen so sehr als wohlthätig bewährt, daß Sie nur dessen Fortbestehen wünschen können, wobei Sie übrigens die zu dem angegebenen Zwecke weiter in Vorschlag gebrachte Bundestags-Commission für sehr passend erachten.

Hinsichtlich der Presse sind die Regierungsmaximen, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog bis zum Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 befolgt haben, hinlänglich bekannt. Allein, so sehr Höchstdieselben Sich in jenem Zeitpuncte von der Unerläßlichkeit mehrerer Beschränkungen der Preßfreiheit überzeugt finden mußten, so wenig können Sie unter den gegenwärtigen Umständen Sich für deren Aufhebung erklären, da in dieser Beziehung der Zustand der Dinge in Deutschland im Wesentlichen noch keine solche Aenderung erfahren hat, welche die gegen den Mißbrauch der Presse getroffenen Vorkehrungen überflüssig machen könnte, da, selbst seit dem Bestehen erwähnter Beschränkungen, der Hang zum Mißbrauch der Presse sich noch mehrfach ausgesprochen hat, und die früher aufgeregten Gemüther nicht schon jetzt in dem Grade beruhigt sind, um die Besorgniß vor der nachtheiligen Einwirkung einer ungezügelten Druckfreiheit zu entfernen. Die künftige Erfahrung mag darüber entscheiden, zu welcher Zeit die vorliegenden Beschränkungen derselben aufzuheben, oder in welcher Weise sie etwa zu modificiren seien.

Die Nützlichkeit des in der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission geschaffenen Instituts hat sich ganz unverkennbar erprobt. Nur durch eine solche Behörde war es möglich, eine Uebersicht aller gegen den Bund und die Regierungen der Bundesstaaten

gerichteten Verschwörungen, ihres innern Zusammenhanges, und der zu ihrer Ausführung angewandten Mittel zu erlangen.

Dasselbe Interesse, welches vor fünf Jahren die Bestellung der Commission veranlaßte, liegt noch jetzt vor, und die vorläufige unveränderte Fortdauer derselben kann daher keinem Anstande unterliegen.

Der Gesandte hat den Auftrag erhalten, Vorstehendes zum Protocolle zu erklären, und hiernach in allen Puncten den in der verehrlichen Präsidialproposition enthaltenen Anträgen beizustimmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König finden in den gegenwärtig mitgetheilten Propositionen des allerhöchsten Kaiserlichen Hofes einen neuen, dankbar anzuerkennenden Beweis der unwandelbaren Sorgfalt und des unermüdeten Bestrebens Seiner Majestät des Kaisers, die innere Ruhe und die Ordnung in den Deutschen Bundesstaaten, die Würde ihrer Regierungen und das Wohl deren Unterthanen zu erhalten und zu befestigen. Seine Majestät der König glauben diese Ihre Gesinnungen nicht bestimmter an den Tag legen zu können, als durch unbedingten Beitritt zu sämmtlichen nunmehr öffentlich ausgesprochenen Anträgen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Großherzoglich-Luxemburgische Gesandte — stets lebhaft durchdrungen von der von seinem Königlichen Herrn überkommenen heiligen Verpflichtung: in seinen sämmtlichen Aeusserungen und Mittheilungen in dem Kreise dieser hohen Versammlung sich in dem Sinne des in seinen Instructionen durchaus athmenden ächt- und rein-föderativen Geistes auszusprechen — könnte nicht anders wie sich gegen Allerhöchstdenselben als verantwortlich dafür ansehen, wenn er, insbesondere bei der vorliegenden wesentlichen Veranlassung, nicht allein dem einstimmigen Ausdruck des allerseitigen Dankes gegen den das Deutsche Bundes-Gesammt-Interesse im Ganzen mit gleich hoher Aufmerksamkeit und alles umfassender Fürsorge zum Besten fördernd- und leitenden Kaiserlich-Oesterreichischen Hof sich nicht aufs bereitwilligste anschlösse, als auch mit dem dermalen davon zu würdigenden unendlich schätzba-

ren Belege in allen seinen Entwickelungen sich nicht — wie andurch in Seiner Königlichen Majestät Namen geschieht — als förmlich und vollkommen einverstanden erklärte.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte erkennt in dem verehrlichen Präsidialantrage, welcher das landständische Verfassungswesen betrifft, nur eine Erinnerung an schon bestehende Gesetze, und sich in so fern für ermächtigt, demselben beizustimmen. Er hat jedoch für Sachsen-Weimar und Eisenach hierbei insonderheit Folgendes zu erklären:

Gemäß der Bundesacte, gemäß dem Artikel 57 der Schlußacte vom $\frac{\text{15. Mai}}{\text{8. Juni}}$ 1820, und gemäß dem Sinne und Geiste der dem Großherzogthume gegebenen Verfassung selbst, werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog nie gestatten, daß bei Beurtheilung und Anwendung des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 — sey es in einzelnen Artikeln, oder in dem Ganzen seines Inhaltes, sei es von den Ständen, oder von den Regierungsbehörden — eine andere Ansicht, ein anderer Gesichtspunct aufgefaßt werde, als der Grundsatz: die gesammte Staatsgewalt bleibt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Aber je richtiger die hiernach zu ziehenden Grenzen der landständischen Befugnisse von den Ständen des Großherzogthums Sachsen-Weimar selbst erkannt und in treuer Ergebenheit gehalten worden sind, desto weniger ist es, bis jetzt, dort nothwendig gewesen, jene Grenzen noch genauer zu bezeichnen.

Was den Druck der Protokolle des Landtages, also diejenige Oeffentlichkeit betrifft, welche allein die Verfassung kennt, besteht eine Geschäftsordnung, die, verfassungsmäßig errichtet, einer Seits für das Großherzogthum und dessen Verhältnisse passend ist, und anderer Seits zu Besorgnissen keinen Grund abgegeben haben dürfte.

In Ansehung des Antrags über das Schul- und Universitäts-Wesen, ist der Gesandte mit höchster Instruction nicht versehen.

Da indeß die dadurch beabsichtigte gemeinnützliche Anordnung als Folge des eigenen Antrags diesseitiger Gesandtschaft in der 13ten Sitzung vom Jahr 1819 (§. 46) erscheint, so findet, mit Beziehung darauf, der Gesandte kein Bedenken, beizutreten, während er ein Gleiches, wegen der vorgeschlagenen provisorischen Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, zu thun ermächtigt ist.

Schließlich hat er auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung der innigsten Verehrung seiner allergnädigst und gnädigsten Herren gegen Seine Kaiserlich = Königlich = Apostolische Majestät auszudrücken.

Braunschweig und Nassau. Die Gesandtschaft ist beauftragt, den Grundsätzen und Anträgen beizustimmen, die in der Präsidialproposition zur Befestigung des wahren Wohls der einzelnen Bundesstaaten und der Gesammtheit des Deutschen Bundes ausgesprochen und entwickelt worden sind.

Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg = Strelitz. Gesandter ist angewiesen zu erklären, daß Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg=Strelitz — in voller Anerkennung der von Seiner Majestät dem Kaiser in der so eben verlesenen Präsidialproposition gegebenen neuen Beweise Allerhöchstihrer auf die Wohlfahrt des Deutschen Bundes fortwährend und in stets gleichem Bundessinne gerichteten Fürsorge — den Kaiserlich=Oesterreichischer Seits gemachten Anträgen zustimmen wollen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die Gesandtschaft erklärt sich, in Folge ihrer Instructionen, mit den in der Präsidialproposition vorgeschlagenen Maßregeln und ihrer Nützlichkeit vollkommen einverstanden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte hält sich ermächtigt, sämmtlichen Anträgen der Präsidialproposition, welche nur einen neuen nicht hoch genug zu verehrenden Beweis der erhabenen Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers für das dauernde Wohl des Deutschen Bundes abgeben, beizutreten.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte findet sich ermächtigt, der verehrlichen Präsidialproposition beizutreten, und vereinigt sich mit dem Ausdrucke des lebhaftesten ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät neuerdings bethätigte hohe Sorgfalt für das Beste des Deutschen Bundes.

Hierauf wurde folgender Beschluß gefaßt:

Der Deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den, durch die heutige Mittheilung bethätigten, neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

   Die Deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversamm-

lung über die Deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

* * *

In der Sitzung vom 26. August 1824 eröffnete Präsidium der Versammlung folgendes:

„Seine Majestät der Kaiser haben aus dem in der 24. Sitzung vom 16. d. Mts. gefaßten Beschlusse aufs Neue die frohe Ueberzeugung geschöpft, daß über jene Grundsätze und Vorschriften, durch deren Aufrechthaltung nicht nur die Sicherheit, der innere Friede und die wahre Wohlfahrt der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch die Fortdauer und Festigkeit des die Gesammtkraft und das Gesammtinteresse Deutschlands umschließenden Vereins unwidersprechlich bedingt sey, unter den erleuchteten Deutschen Regierungen die vollkommenste und glücklichste Uebereinstimmung obwalte; diese längst genährte, nunmehr aber feierlich bestätigte Ueberzeugung allein hat Seiner Majestät den Muth und die Zuversicht einflößen können, womit Sie bisher bei allen Bundesverhandlungen, in Ihrem, durch das Bewußtseyn der reinsten Absichten stets geleiteten, auf das gemeinschaftliche Beste ausschlies-

send berechneten Gange, von keinem Hindernisse gehemmt, von keiner Nebenrücksicht gestört, unverrückt vorgeschritten sind; Seine Majestät werden auch fernerhin und so lange als Sie auf dieselbe treue und kräftige Mitwirkung rechnen dürfen, die Ihren redlichen Bemühungen bis jetzt zu Theil geworden, in immer gleicher Gesinnung beharren, und Sich glücklich schätzen, dem ehrenvollen Vertrauen Ihrer hohen Bundesgenossen, dessen Besitz und Erhaltung Ihr innigster Wunsch ist, bei jeder Gelegenheit entsprechen zu können."

*

In derselben Sitzung legte Präsidium die Französischen Antwortsnoten vor, welche die beim deutschen Bunde beglaubigten Gesandten auf die ihnen gewordene Mittheilung der Beschlüsse vom 16. August erlassen hatten.

In der gleichfalls vorgelegten deutschen Zusendungs-Note des präsidirenden Gesandten lautet der Schlußsatz: „Die den Beschlüssen vom 16. August zum Grunde liegenden Principien sind mit denjenigen Grundsätzen übereinstimmend, welche Seiner Majestät dem Kaiser und Seinen erhabenen Alliirten bei allen großen Fragen unserer Zeit unverrückt zur Richtschnur gedient haben, — Grundsätze, denen wir die Ruhe der Welt verdanken."

Der Russische Gesandte beginnt seine Note also: „Das Gewicht der Fragen, welche (am 16. August) behandelt worden sind, die Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, welcher dieselben vorgelegt hat, die Einmüthigkeit und Dankbarkeit, mit welcher sie aufgenommen worden, der Einfluß, welchen sie auf die gegenwärtige Lage Deutschlands, auf seine Ruhe, seine Würde, auf die Wohlfahrt der Deutschen, dieser treuen Nation, auf das Glück der gegenwärtigen und zukünftigen Generation ausüben werden, sind lauter Rücksichten, welche von Seiten Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen lebhaft werden gewürdigt werden." Der Gesandte will dem Ausdruck dieser Gesinnungen, welcher unfehlbar erfolgen werde, nicht vorgreifen ꝛc.

Der Französische Gesandte erblickt in den Bundesbeschlüssen „die Bürgschaft der Ruhe und Ordnung in Deutschland, als glücklicher Fortsetzung eines Zustandes der Dinge, an welchem Frankreich nur das lebhafteste Interesse nehmen kann."

Der Englische Geschäftsträger dankt ganz kurz für die „wich-

tige Mittheilung," und „wird die Aktenstücke förderlichst zur Kenntniß seiner Regierung bringen."

* * *

In derselben Sitzung wurde gemäß dem Beschlusse vom 16. August „eine neue Kommission zur Begutachtung gemeinschaftlicher Maaßregeln hinsichtlich des gesammten Schul- Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland" gewählt. Die Wahl fiel auf die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen und Hannover. —

Die Preß-Kommission wurde durch den Gesandten Preussens ergänzt *).

* * *

Nach fünf Jahren beschloß also die Bundesversammlung eine Fortsetzung der Beschlüsse von 1819, zum Theil provisorisch; und das Provisorium der Presse dauert noch heute fort.

Sämmtliche Bundestagsgesandte stimmten den bereits in einer vertraulichen Sitzung mitgetheilten Oesterreichischen Anträgen bei, und zwar bezeugten sie sämmtlich ihren lebhaften Dank dafür, mit vermuthlich zufälliger Ausnahme von ein Paar Stimmen.

Ueber den Präsidialvortrag können einige Bemerkungen genügen. Die Geschichte hat bereits über die so wenig begründete Weise gerichtet, in welcher der präsidirende Gesandte alle Bestrebungen deutscher Opposition als das „unreine Werk frevelnder Demagogen" bezeichnete, so wie über die Vorwürfe, welche derselbe auf die Schulen und Universitäten Deutschlands häufte.

Die Widersprüche in dem Präsidialvortrage sind handgreiflich. Ruhe und Treue der Deutschen wird anerkannt, und dennoch erneuerter Druck verhängt. Wie soll man die Einzwängungs-Maß-

---

*) Vgl. oben S. 79.

regeln mit den dem deutschen Nationalcharakter gespendeten Lobsprüchen reimen? Aber die Ruhestörer! Sobald sie auftreten, verfinstert sich augenblicklich das Gemälde der deutschen Harmlosigkeit; und doch ist bei den Voraussetzungen Oesterreichs schwer zu begreifen, wie eine Handvoll Verführer eine ganze Nation zur Ausartung bringen sollte. Der Widerspruch löst sich doch wohl mit Hülfe der unverfälschten Geschichte dahin, daß die Nation nicht so gleichgültig gegen politische Verbesserungen und nicht so glückselig im Genusse des Bestehenden, und die wenigen Frevler nicht so schlecht und abscheulich waren, als beide Theile am grünen Tische des Bundestags geschildert wurden. Nicht von einigen sogenannten Ruhestörern wird eine allgemein herrschende Unzufriedenheit verursacht, sondern von den unbefriedigenden öffentlichen Einrichtungen.

Die Gährung, von welcher der präsidirende Gesandte sprach, würde nicht entstanden sein, wenn man diejenigen Artikel der Bundesakte und der Schlußakte, welche zu Gunsten der Volksfreiheit aufgenommen waren, mit gleichem Eifer verwirklicht hätte, wie gewisse andere, z. B. den vom Präsidium besonders hervorgehobenen Artikel 53 der Schlußakte. Mit welchem Rechte sollte die gemeinschaftliche Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten eine einseitige sein, in dem Sinne der Beschlüsse von 1819, 1824 und 1832?

In welchem Lichte erscheint endlich die Entdeckung des Präsidiums, daß zur Abfassung eines definitiven Preßgesetzes — die Zeit zu kurz sei, und man folglich das provisorische erneuern müsse? Trotz der ausdrücklichen Beschlußfassung von 1819, daß vor Ablauf von fünf Jahren gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit erlassen werden sollten, fand sich doch von 1819 bis 1824 keine Zeit dazu; und von 1824 bis 1845 hat sich auch noch keine Zeit finden wollen.

Dazu kommt noch, daß der Beschluß von 1824 über die Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden ist. Nach den Grundgesetzen des Bundes hätte er als Ausdruck des Gesammtwillens des Bundes von einer Ple-

narversammlung einstimmig genehmigt werden müssen, um staatsrechtliche Verbindlichkeit zu besitzen *).

Einige sonstige Gegenstände der Verhandlung.

1820 — 24.

Erwähnenswerthe Gegenstände, welche zum größten Theile sehr viele Sitzungen in Anspruch nahmen, waren noch folgende:

Archiv- und Depositenwesen, Bibliothek und Kanzlei-Taxgelder des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar **).

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsrath Beisler, für sich und mehrere Rheinzoll-Pensionisten, um Auszahlung rückständiger reichsschlußmäßiger Pensionen.

Reklamation der gräfl. Hahn'schen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend.

Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 fl. 19 kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier bestehenden Differenzen.

Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden.

---

*) S. die deßfallsige schlagende Ausführung in Bezug auf die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824 bei Collmann, gemein deutsches Preßrecht, S. 509—534 und 653 f.

**) Die Beschlüsse darüber sind bei Klüber, Quellensammlung zu dem öffentl. Recht des Teutsch. Bundes, S. 332 ff. abgedruckt.

Gesuch der Intestaterben des verstorbenen Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg und vormaligen Großherzogs von Frankfurt, in Betreff ihrer Ansprüche an die deutschen Souveraine der Rheinuferstaaten, wegen siebenjähriger Rückstände an der directen Rhein-Octroirente von jährlich 350,000 Fl.

Vorstellung des Nonnen-Convents ad S^tam^ Mariam in Fulda, rückständige Gefälle betreffend.

Anzeige der Vereinigung der (vom Kaiser von Rußland abgetretenen) Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthume Oldenburg.

Streitigkeit zwischen Reuß-Schleiz einerseits, und Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf andrerseits, über Militärleistungen und Mannschaftsstellung nach der Matrikel.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nauwerck, Karl,

Die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung

Bd.: 3

Berlin 1846

J.publ.g. 555 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560604-5